



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



GESCHÄFTSBERICHT

DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG

1. JULI 2012 BIS 30. JUNI 2014

INHALT

Vorwort	8
Neues aus der Geschäftsstelle	10
Vorstand	10
Ehrenpräsident OB a. D. Prof. Dr. h. c. Manfred Rommel (†)	11
Mitglieder	11
Geschäftsstelle	11
DIE ARBEIT DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG 2012–2014, VORGESTELLT NACH DEZERNATEN	13–86
Dezernat I: Finanzen, Personal und Gesundheit	15
Finanzen	16
Föderale Finanzbeziehungen	16
Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen	17
ÖPNV-Finanzierungsreform	19
Umsatzsteuerpflicht der Kommunen	20
Evaluation des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts	20
Arbeitsgemeinschaften NKHR	21
Grundsteuerreform	21
Datenaustausch bei Grund- und Gewerbesteuer für Anwender autonomer Verfahren	22
Novellierung des Kommunalabgabengesetzes	22
Novellierung des Eigenbetriebsrechts	22
Einheitliche und verbindliche Rechnungsführungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS)	22
Personal	23
Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes	23
Änderung Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung	23
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur altersdiskriminierenden Besoldung	24
Laufbahnrecht	24
Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes	25
Personalmarketing	25
Gesundheit	26
Krankenhausfinanzierung	26
Zukunft der Finanzierung kommunaler Krankenhäuser	26
Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten	27
Gesundheitsleitbild und Gesundheitsdialog	27
Landesgesundheitsgesetz	28
Sektorenübergreifender Landesbeirat	28
Dezernat II: Allgemeine Verwaltung, Bildung, Kultur, Sport und Jugend	29
Allgemeine Verwaltung	30
Bundestagswahl, Europawahl und Kommunalwahlen	30
Städtetagsehrung von verdienten Stadtoberhäuptern und Ratsmitgliedern	30
Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik	31
Neufeststellung der städtischen Einwohnerzahlen aufgrund des Zensus 2011	32

Kommunalrechtsnovellierung	33
Innovative Gemeinderatsarbeit mit Tablets und Podcasts	33
Verbesserungen für Kommunen bei der Rundfunkbeitragshebung	34
E-Government und neue AG Soziale Medien des Städtetags	35
Projekt Planungsregister von Land, Städtetag und Städten	36
ENGAGEMENT KOMMUNAL. VERANTWORTUNG GLOBAL.	36
Bildung	37
Bildungskongress der Kommunalen Landesverbände am 28.03.2014	37
Übergang zu zweigliedrigem Schulsystem und Regionale Schulentwicklung	37
Inklusion an allgemein bildenden Schulen	40
Verankerung der Ganztagsgrundschule im Schulgesetz	40
Kommunalgerechtere Gestaltung des Schulleiterstellenbesetzungsverfahrens	42
Schulsozialarbeit	42
Bildungsplanreform und neue Multimediaempfehlungen für Schulen	43
Handlungshilfen für Schulhausmeisterdienste	44
Empfehlungen zum Schulbau, Novellierung der Schulbauförderungsrichtlinien	44
Vermeidung einer weiteren Sachkostenbeitragspreizung zwischen Schularten	45
Erhöhung der Landesförderung für Weiterbildungsangebote der Volkshochschulen	45
Kultur	46
Kommunale Kulturpolitik und kommunale Kulturverwaltungen	46
Kommunale Kirchenlasten – Neue Basis aufgrund eines VGH-Grundsatzurteils	46
Sport	47
Finanzierung und Förderung des Sports – Kommunalen Sportstättenbau	47
Jugend	48
„Zukunftsplan Jugend“ des Landes Baden-Württemberg	48
Dezernat III: Jugend, Familie, Pflege, Arbeit und Beschäftigung, Bürgerschaftliches Engagement	49
Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung	50
Umsetzung Rechtsanspruch gelungen	50
Weiterer Bedarf an Investitionsförderung	51
Deutlicher Rückgang der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land	51
Neue Verteilung für die Landesmittel ab 2015 vereinbart	53
Zentrale Anmeldeverfahren	53
Sprache als Schlüssel zur Bildung	53
Praxisintegrierte Ausbildung und Erweiterung des Fachkräftekatalogs	54
Einheitliche Zuständigkeit für die Kindertagespflege	54
AG Kinderbetreuung eingerichtet	55
Frühe Hilfen	56
Bundesinitiative Frühe Hilfen	56
Neue Rahmenvereinbarung STÄRKE	56
Demografische Entwicklung und Pflege	56
Fortschreibung der Bedarfseckwerte für stationäre Pflegeangebote bis zum Jahr 2020	57
Leistungserbringer fordern bessere Rahmenbedingungen für die stationäre Pflege	58

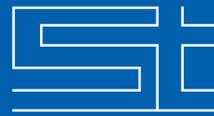
Weiterer Ausbau der Pflegestützpunkte möglich	58
Tagungsreihe „Innovative Projekte in Seniorenarbeit und Pflege“ fortgesetzt	59
Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege beschlossen	59
Inklusive Stadt	59
Fortschreibung der Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung	60
Konversion von Komplexeinrichtungen; Impulspapier Inklusion	60
Bundesteilhabegesetz	61
Regionalkonferenzen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg	62
Eckpunkte zum neuen Landesbehindertengleichstellungsgesetz (L-BGG)	62
Inklusion von Kindern mit Behinderung in der Kinderbetreuung	62
Inklusion in Schulen – Rechtsgutachten bestätigt Ansprüche der Sozial- und Jugendhilfeträger gegen das Land	63
Rahmenvereinbarung Frühförderung	63
Kommunale Beratungsstelle Inklusion	64
Wohnungslosenhilfe	65
Ausarbeitung eines Modells der medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg	65
Schuldnerberatung	65
Arbeit und Beschäftigung, Grundsicherung für Arbeitsuchende	66
Gute Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium und der Regionaldirektion	66
Kommunale SGB-II-Richtlinien – Webportal profund	66
SGB II – Erhöhung der Mittel für die Eingliederung Arbeitsuchender	66
Arbeitsmarktpolitik – Landesarbeitsmarktprogramm „Gute und sichere Arbeit“	67
Bündnis zur Stärkung der beruflichen Ausbildung und des Fachkräftenachwuchses in Baden-Württemberg	67
Leistungen für Bildung und Teilhabe	68
Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements	68
Buchprojekt „Kommunale Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement – Fakten, Instrumente, Innenansichten“	69
Engagementstrategie Baden-Württemberg	69
Unterstützung weiterer Initiativen des Landes	70
Ausblick StädteNetzWerk	70
Nachhaltige Stadtentwicklung	70
Dezernat IV: Integration, Baurecht, Europa und allgemeine Rechtsfragen	73
Flüchtlingsaufnahmegesetz und steigende Zahl von Asylsuchenden	74
Landesbauordnung und Wohnungsbau	74
EU-Kohäsionspolitik	75
Landesplanungsgesetz – Windenergie	75
Gutachterausschuss	75
Alkoholverbot an Brennpunkten des öffentlichen Raums	76
Dezernat V: Umwelt, Ver- und Entsorgung, Wirtschaft und Verkehr	77
Verabschiedung Klimaschutzgesetz und Integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept	78
Beteiligung des Städtetags an der Contracting-Offensive Baden-Württemberg	78

Lärminderung und Luftreinhaltung	79
Konstituierung des Nachhaltigkeitsbeirats	80
Wertstoff- und Verpackungsentsorgung	80
Naturschutzstrategie Baden-Württemberg	81
Wassergesetz-Novelle	81
Nationalpark Schwarzwald	82
Novellierung Landesjagdgesetz	82
Kartellverfahren Rundholzvermarktung	83
Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz	84
Hochzonung Marktüberwachung	85
Musterkonzessionsverträge Strom und Gas	86

ÜBERSICHT ÜBER DIE ORGANISATION DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG 87–108

Organigramm	88
Satzung	90
Besetzungslisten der Gremien	95
▪ Vorstand	95
▪ Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	96
▪ Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung	98
▪ Bauausschuss	99
▪ Finanzausschuss	100
▪ Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss	101
▪ Personal- und Organisationsausschuss	102
▪ Rechts- und Verfassungsausschuss	103
▪ Sozialausschuss	104
Verzeichnis der Mitgliedstädte	105
Sonstige Verbandsmitglieder	108
Ständige Arbeitsgemeinschaften	108

IMPRESSUM 111



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

VORWORT



Der Städtetag Baden-Württemberg versteht sich als die politische Stimme der südwestdeutschen Städte. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Landesregierung und Bundesregierung, aber auch gegenüber der europäischen Gesetzgebung.

Der Städtetag ist so stark wie die Summe seiner 185 Mitgliedsstädte, die sich alle mit ihrer kommunalpolitischen Kompetenz einbringen. Alle zwei Jahre laden wir zur Hauptversammlung ein. In diesem Jahr wollen wir unter dem Motto "Lebensraum Stadt – familienfreundlich, vielfältig, weltoffen" unseren Gästen aus Regierung und Gesellschaft, aber auch der interessierten Öffentlichkeit einen lebendigen Einblick geben in das Wirken unserer Städte. Dies ist zugleich die Gelegenheit, mit unseren ehrenamtlich tätigen Stadträtinnen und Stadträten ins Gespräch zu kommen und ihnen zu zeigen, welche Fragestellungen in den anderen Städten aktuell sind und worüber wir mit der Landesregierung verhandeln. Nehmen Sie sich Zeit in unserem Geschäftsbericht nachzulesen, mit welchen Themen sich der Städtetag in den zurückliegenden beiden Jahren beschäftigt hat.

Der politische Schwerpunkt lag im Berichtszeitraum bei der Weiterentwicklung der großen Bildungsthemen Gemeinschaftsschule und Ganztageschulen. Ein wichtiger Meilenstein konnte mit dem Kultusministerium gelegt werden durch die Vereinbarung zur Struktur und Finanzierung von Ganztagesgrundschulen. Den zu Beginn der Legislaturperiode mit der Landesregierung geschlossenen Pakt zur Finanzierung der

Kindertagesstätten hat der Verband im Vollzug beobachtet und steht jetzt in Verhandlungen mit dem Finanzministerium, um auch in Zukunft die zugesagte Übernahme von 68 Prozent der Betriebskosten zu sichern.

In den letzten Monaten hat sich die Bewältigung des Zustroms von Flüchtlingen in den Vordergrund geschoben sowie die Finanzierung der Inklusion an Schulen.

Gegenwärtig gehören dem Verband 185 Kommunen an mit ca. 6.300.000 Einwohnern, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg sowie acht weitere Organisationen mit kommunalem Arbeitsbezug. Wir freuen uns, dass wir in den vergangenen beiden Jahren die Städte Blaustein, Durmersheim, Heubach, Plochingen und als neue Mitglieder gewinnen konnten.

Die Geschäftsstelle des Städtetags befindet sich mitten in Stuttgart, nahe bei Ministerien und anderen wichtigen Partnerorganisationen, mit denen wir den Dialog pflegen. Der Alltag der Arbeit ist geprägt durch zeitnahe und gründliche Bearbeitung aller Themen, die für die Städte in Baden-Württemberg bedeutsam sind oder wichtig werden können. Gesetzesentwürfe werden geprüft und mit den anderen kommunalen Landesverbänden diskutiert, vor allem aber mit den Ministerien selbst erörtert. Darüber hat der Verband seine Mitglieder in der Zeit vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2014 in ca. 3.200 Rundschreiben aktuell informiert.

In Arbeitstagen und Umfragen zu aktuellen Themen organisiert der Städtetag den fachlichen Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern. In den 46 Arbeitsgemeinschaften erarbeiten die Experten aus den Städten die fachlichen Grundlagen für unsere acht Fachausschüsse. Diese tagen zwei Mal jährlich, um die Entscheidungsgrundlagen zu formulieren für den Vorstand, der im Berichtszeitraum insgesamt acht Mal getagt hat und die fachlichen und politischen Grundlagen für die Verbandsarbeit legt.

Gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden, dem Landkreistag und dem Gemeindetag sowie den Schwesterverbänden aus Bayern und Sachsen unterhält der Städtetag in Brüssel ein Europabüro. Hier werden wichtige Informationen aus der europäischen Gesetzgebung für die Mitgliedsstädte aufbereitet. Gleichzeitig organisiert das Büro den fachlichen Austausch zwischen Besuchergruppen aus unseren Städten mit den Ansprechpartnern bei den europäischen Institutionen.

Unterstützt durch das Sozialministerium kann der Städtetag mit der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion seit Dezember 2013 ein weiteres Kompetenznetzwerk anbieten, welches – ähnlich wie die Fachberatungsstelle Bürgerschaftliches Engagement – aufbauend auf dem seit vielen Jahren bestehenden StädteNetzWerk die Städte bei der Weiterentwicklung der Bürgergesellschaft in all ihren Facetten unterstützt.

Ohne die motivierte und fachkundige Arbeit des Teams in der Geschäftsstelle könnte der Städtetag seine vielfältigen Aufgaben nicht bewältigen. Wir sind aber auch all jenen zu Dank verpflichtet, die sich in den vergangenen Jahren gemeinsam mit uns politisch für eine lebendige Gesellschaft in unseren Städten engagiert haben: den Mitgliedern des Landtags und der Landesregierung sowie zahlreichen Organisationen und Verbänden, vorweg unseren beiden Schwesterverbänden, dem Gemeindetag und dem Landkreistag. Ein besonderer Dank gilt den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern unserer Mitgliedsstädte, welche die Verbandspolitik in

den Gremien aktiv und verantwortlich mitgestalten, an der Spitze Frau Präsidentin Oberbürgermeisterin Barbara Bosch und die Mitglieder des Vorstands.

Wir alle freuen uns über den engagierten Beitrag der ehrenamtlich tätigen Stadträtinnen und Stadträte. Ohne ihre unermüdliche kommunalpolitische Arbeit wäre unsere repräsentative Demokratie nicht denkbar.

Stuttgart, im September 2014



Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Gudrun Heute-Bluhm
Oberbürgermeisterin a. D.

NEUES AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

VORSTAND

Die Wahl zum Vorstand des Städtetags Baden-Württemberg erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 24. März 2014 in Reutlingen für die Wahlperiode 2013/2014 in der folgenden Zusammensetzung konstituiert.

Präsidentin:	OBin Barbara Bosch, Reutlingen
Erster Stellvertreter der Präsidentin:	OB Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau
Zweiter Stellvertreter der Präsidentin:	BM Rainer Stolz, Stockach
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:	OBin a. D. Gudrun Heute-Bluhm

Städtegruppe A

OB Gert Hager, Pforzheim
OB Fritz Kuhn, Stuttgart
OB Dr. Peter Kurz, Mannheim
N.N.
OB Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau

Stellvertreter

EBM Michael Föll, Stuttgart
OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau
OB Dr. Frank Mentrup, Karlsruhe
N.N.
OB Dr. Eckart Würzner, Heidelberg

Städtegruppe B

OB Heiner Bernhard, Weinheim
OBin Barbara Bosch, Reutlingen
OBin Edith Schreiner, Offenburg
OB Dr. Bernd Vöhringer, Sindelfingen
OB Dr. Jürgen Zieger, Esslingen am Neckar

Stellvertreter

OBin Sabine Becker, Überlingen am Bodensee
OB Andreas Hesky, Waiblingen
OB Christoph Palm, Fellbach
OB Franz Schaidhammer, Wiesloch
OB Stefan Schlatterer, Emmendingen

Städtegruppe C

BM Roland Burger, Buchen (Odenwald)
BM Thomas Maertens, Lauda-Königshofen
BM Bruno Metz, Ettenheim
BM Rainer Stolz, Stockach
BM Heinz Winkler, Haslach im Kinzigtal

Stellvertreter

BM Michael Benitz, Staufen im Breisgau
BM Ulrich Bünger, Wildberg
BMin Isolde Schäfer, Stühlingen
BM Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein
BM Wolfgang Vockel, Tauberbischofsheim

EHRENPRÄSIDENT OB A. D. PROFESSOR DR. H. C. MANFRED ROMMEL (†)

Der frühere Stuttgarter Oberbürgermeister Manfred Rommel ist am 7. November 2013 im Alter von 84 Jahren gestorben. Von 1983 bis 1989 war er Präsident des Städtetags Baden-Württemberg. Im Zeitraum von 1977 bis 1993 war er insgesamt acht Jahre Präsident des Deutschen Städtetags. In Würdigung seiner besonderen Verdienste ernannte ihn der Städtetag Baden-Württemberg 2008 zu seinem ersten und bis heute einzigen Ehrenpräsidenten.

Manfred Rommel war ein souveräner Sachwalter der kommunalen Selbstverwaltung und streitbarer Verfechter der kommunalen Interessen. Er hat auf einzigartige Weise die kommunale Landschaft im Land und darüber hinaus geprägt. An der Spitze des Städtetags Baden-Württemberg gab er den kommunalen Interessen eine viel beachtete und geachtete Stimme. Der Städtetag Baden-Württemberg wird seinem Ehrenpräsidenten Oberbürgermeister a. D. Professor Dr. h. c. Manfred Rommel ein ehrendes Andenken bewahren.

MITGLIEDER

Im Berichtszeitraum sind dem Verband die Städte Blaustein (11.814 EW), Heubach (9.661 EW) und Plochingen (13.635 EW) sowie die Gemeinde Durmersheim (11.986 EW) beigetreten.

Dem Städtetag Baden-Württemberg sind damit aktuell 185 Städte und Gemeinden mitgliederschaftlich verbunden.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt seit dem Jahr 2014 39 Cent je Einwohner.

GESCHÄFTSSTELLE

Zum 30. November 2013 ist Herr Dezernent Rainer Specht nach 22-jähriger Tätigkeit für den Städtetag in den Ruhestand eingetreten. Seine Nachfolgerin ist Frau Dr. Susanne Nusser.

Zum 31. Juli 2014 ist das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Oberbürgermeister a. D. Professor Stefan Gläser nach elf Jahren aus seinem Amt ausgeschieden. Seine Nachfolge hat am 1. August 2014 Frau Oberbürgermeisterin a. D. Gudrun Heute-Bluhm angetreten.



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

DIE ARBEIT DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG 2012–2014, VORGESTELLT NACH DEZERNATEN



DEZERNAT I

FINANZEN, PERSONAL UND GESUNDHEIT

FRAU DR. STEFANIE HINZ – STELLVERTRETENDE HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN



Finanzen

FÖDERALE FINANZBEZIEHUNGEN

Hochwasserfonds

Nach dem verheerenden Hochwasser im Jahr 2013 haben Bund und Länder die Einrichtung eines „nationalen Fonds“ in Höhe von 8 Mrd. Euro beschlossen, zu dem die Länder rund 3,25 Mrd. Euro beitragen, der Bund ca. 4,75 Mrd. Euro. Der Bund hat die vollständige Vorfinanzierung des Fonds übernommen, die Länder werden ihren Beitrag (inkl. entsprechender Zinsen) über einen Zeitraum von 20 Jahren leisten.

Zusätzlich zur direkten Fondsfinanzierung wurden noch weitere Vereinbarungen getroffen, von denen auch die Kommunen profitieren. Zum einen wurde vereinbart, dass der Bund die Entflechtungsmittel bis zum Jahr 2019 in unveränderter Höhe fortzahlt. Bei der Föderalismuskommission II war dazu vereinbart worden, dass die Höhe der Mittel 2014 einer Revision unterzogen wird und jene möglicherweise reduziert werden. In Baden-Württemberg speisen diese Mittel den Finanztopf des Landes-Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und stellen eine wichtige Säule beim Ausbau der kommunalen Verkehrsinfrastruktur dar. Mit der Fortschreibung der Mittel bis 2019 wurde eine wichtige Forderung der Kommunen erfüllt. Zum anderen wurde die Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit dahingehend modifiziert, dass der Länderbeitrag zur Finanzierung des Fonds (geänderte Umsatzsteuerverteilung) dann entfällt, wenn die Schulden des Fonds endgültig getilgt sind. Aufgrund der sehr günstigen Zinsentwicklung ist eine Tilgung vor dem Jahr 2020 absehbar, voraussichtlich sind bereits im Jahr 2019 keine Tilgungsraten mehr erforderlich. Dies führt letztlich zu einer Entlastung der Länder um ca. 2,6 Mrd. Euro. Da die kommunale Ebene an den Belastungen der Länder zu 40 Prozent beteiligt wird (Gewerbesteuermulage sowie länderinterne Vereinbarung), ist zu gegebenem Zeitpunkt auch eine entsprechende Entlastung der kommunalen Ebene einzufordern.

Entlastungen im Bereich Bildung und Soziales

Bund und Länder hatten sich bereits im Jahr 2012 bei der Einigung zur innerstaatlichen Umsetzung der Vorgaben des Europäischen Fiskalpakts auf Entlastungen für die Kommunen

verständigt. Seit 2014 übernimmt der Bund zu 100 Prozent die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Weitere Entlastungen bei der Eingliederungshilfe über ein Bundesleistungsgesetz wurden jedoch in die 18. Legislaturperiode ab Ende 2013 verschoben. Nachdem im Koalitionsvertrag der Großen Koalition für den Bildungsbereich und den Sozialbereich Entlastungen der Kommunen vereinbart wurden, hat sich die Regierung zwischenzeitlich darauf verständigt, dass 5 Mrd. Euro für den Bereich Wissenschaft, Schule und Hochschulen und 1 Mrd. Euro für den Bereich Kita und Krippen eingesetzt werden sollen. Für Baden-Württemberg ergeben sich dadurch für den Ausbau der Kleinkindbetreuung 74 Mio. Euro an zusätzlichen Mitteln für die Investitionsförderung. Darüber hinaus wird der Bund 2017/2018 den Festbetrag an der Umsatzsteuer zugunsten der Länder um jeweils 100 Mio. Euro erhöhen, was für das Land rund 10 Mio. Euro und für die Kommunen in Baden-Württemberg 3 Mio. Euro jährliche Entlastung bedeutet.

Weiterhin wird das Land ab dem 1. Januar 2015 jährlich um rund 71 Mio. Euro durch die Übernahme des BAföG für Schüler und Studierende durch den Bund entlastet. Die Länder sollen nach dem Willen des Bundes die frei werdenden Mittel zur Finanzierung von Bildungsausgaben im Bereich Hochschule und Schule verwenden. Für Baden-Württemberg soll zumindest ein Teil des Geldes in die Finanzierung der Ganztagschulen sowie in die Inklusion im Bildungsbereich fließen. Genaue Festlegungen dazu gibt es derzeit aber noch nicht.

Im Sozialbereich sollen die Kommunen vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes ab 01.01.2015 mit 1 Mrd. Euro p. a. entlastet werden. Dies erfolgt hälftig durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU) – dazu werden die Erstattungsquoten nach § 46 Abs. 5 SGB II gleichmäßig erhöht – und hälftig durch einen höheren Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer. Für Baden-Württemberg ist diese – zumindest hälftige – Verteilung über die Umsatzsteuer vorteilhaft, da der Anteil an den KdU nur bei ca. 8 Prozent, an der Umsatzsteuer dagegen bei 13,5 Prozent liegt.

Für die Erarbeitung des Bundesteilhabegesetzes hat die Bundesregierung einen umfangreichen Beteiligungsprozess angekündigt. Das Gesetz soll erst zum Ende der Legislaturperiode in

Kraft treten. Aufgrund der im Raum stehenden Forderungen nach verbesserten Leistungen bei der Eingliederungshilfe ist zu befürchten, dass am Ende des Beteiligungsprozesses deutlich weniger oder gar nichts an Entlastung bei den Kommunen ankommen wird. Daher muss es in dem Diskussionsprozess auf Bundesebene darauf ankommen, Leistungsausweitungen zulasten der Kommunen zu vermeiden.

Zukunft der föderalen Finanzbeziehungen

Mit Blick auf das Auslaufen der gesetzlichen Regelungen zum Länderfinanzausgleich im Jahr 2019 und der ab 2020 geltenden Schuldenbremse wird in dieser Legislaturperiode auf Bundesebene die Frage der künftigen Ausgestaltung der föderalen Finanzbeziehungen eine zentrale Bedeutung zukommen. Für die Kommunen in Baden-Württemberg wird es dabei darum gehen, dass der Fokus nicht ausschließlich auf der Entlastung strukturschwacher Kommunen liegt, sondern die Frage einer angemessenen finanziellen Ausstattung der kommunalen Ebene insgesamt diskutiert wird.

FINANZBEZIEHUNGEN ZWISCHEN LAND UND KOMMUNEN

Bei den Verhandlungen zum kommunalen Finanzausgleich im Jahr 2011 konnten die Kommunalen Landesverbände eine Absenkung des Konsolidierungsbeitrags in 2012 um 40 Mio. Euro erreichen. In den Gesprächen mit dem Land hat der Städtetag immer deutlich gemacht, dass dies nur ein Anfang sein könne und es letztlich darum gehen muss, diese Vorwegentnahme zulasten des kommunalen Finanztopfs auf Null zurückzuführen. Daher bildete die weitere Absenkung des Konsolidierungsbeitrags einen zentralen Punkt in den Verhandlungen zum Doppelhaushalt 2013/2014. Während die Landesregierung mit Blick auf die gute Finanzlage der Kommunen lange Zeit wenigstens ein Festhalten am damaligen Status quo in Höhe von 365 Mio. Euro forderte, konnten sich die Kommunalen Landesverbände schließlich durchsetzen und eine weitere Absenkung des Konsolidierungsbeitrag in den kommenden Jahren erreichen:

- In den Jahren 2013 und 2014 wurde der Betrag von 365 Mio. Euro auf 340 Mio. Euro abgesenkt, was ein jährliches Plus von 25 Mio. Euro gegenüber der bisherigen Rechtslage bedeutet.

- Ab 2015 wird der Betrag nochmals um weitere 25 Mio. Euro auf dann insgesamt 315 Mio. Euro reduziert.

Mit dieser Einigung wird der Konsolidierungsbeitrag für die restliche Laufzeit der Legislaturperiode kontinuierlich zurückgefahren. Über die Laufzeit der beiden kommenden Doppelhaushalte des Landes bedeutet dies insgesamt 150 Mio. Euro mehr, die den Kommunen im Finanzausgleich zur Verfügung stehen. Die Laufzeit über die gesamte Legislaturperiode bietet den Kommunen zudem Planungssicherheit.

Neben der weiteren Absenkung des Konsolidierungsbeitrags konnte erreicht werden, dass das Land den Förderbetrag für die Schulsozialarbeit von 15 Mio. auf 25 Mio. Euro erhöht hat. Im Gegenzug haben die Kommunalen Landesverbände einer Erhöhung der Vorwegentnahme aus dem Verkehrslastenverbund zugunsten von Projekten des Schienenpersonennahverkehrs zugestimmt. Diese Erhöhung war notwendig, um die Komplementärfinanzierung wichtiger laufender und noch anstehender Infrastrukturvorhaben zu sichern, die über das Bundes-GVFG-Programm finanziert werden, wie beispielsweise die Breisgau S-Bahn.

Noch im Jahr 2012 haben sich die Kommunalen Landesverbände zudem darauf verständigt, mit Blick auf die für Anfang/Mitte 2013 angekündigte Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus 2011 eine Übergangsregelung im Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) zu schaffen. Der ausgehandelte Kompromiss berücksichtigt sowohl die Interessen der Kommunen mit einem Einwohnerzuwachs als auch die der Kommunen mit einem Bevölkerungsrückgang. Danach bleibt es bei der interkommunalen Verteilung der Finanzausgleichszuweisungen für die Jahre 2012 und 2013 aus Gründen der Planungssicherheit bei den alten, auf Basis der Volkszählung 1987 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen. Im Jahr 2014 erfolgt die Verteilung der Finanzzuweisungen nach dem FAG nur zu 50 Prozent auf der Grundlage des Zensusergebnisses, im Jahr 2015 zu 75 Prozent. Der restliche Teil wird nach den alten, fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen verteilt. Erst im Jahr 2016 werden dann die neuen Einwohnerzahlen der Verteilung der Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich vollumfänglich zugrunde gelegt. Mit der Übergangsregelung haben Kommunen mit sinkenden Einwohnerzahlen Zeit, sich

auf die veränderte Situation einzustellen. Eine solche Übergangsregelung gibt es lediglich in Baden-Württemberg, was auch als Zeichen des guten Miteinanders der Kommunen im Südwesten zu werten ist.

Das Ausmaß des Bevölkerungsrückgangs in Baden-Württemberg und damit die Notwendigkeit einer solchen Übergangsregelung ist allerdings selbst für Fachleute nicht nachvollziehbar und daher zwischenzeitlich Gegenstand einer gerichtlichen Nachprüfung. Die zensusbedingten Einwohnerverluste in Baden-Württemberg liegen weit über dem bundesweiten Durchschnitt. Für den Länderfinanzausgleich ergaben sich daraus für die Jahre 2011 und 2012 erhebliche Nachzahlungen und auch zukünftig höhere Belastungen des Landes, an denen über den kommunalen Finanzausgleich auch die baden-württembergischen Kommunen beteiligt sind.

Das für den kommunalen Finanzausgleich in Baden-Württemberg zuständige Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat diesem Verfahren auch im kommunalen Finanzausgleich Rechnung getragen. Sämtliche Finanzausgleichszuweisungen ab 2014 stehen bis zum Abschluss aller Verfahren gegen die Zensus-Ergebnisse unter Vorbehalt.

2013 konnte nach intensiven Verhandlungen schließlich auch eine Einigung zwischen dem Land Baden-Württemberg, den Kommunalen Landesverbänden und der Stadt Staufen über die Finanzierung der dort entstandenen Hebungsschäden infolge von Geothermie-Bohrungen erzielt werden. Die nun geschlossene Vereinbarung schafft eine verlässliche Grundlage zur Beseitigung der Hebungsschäden. Die Stadt Staufen trägt an den dafür notwendigen Ausgaben einen Eigenanteil von 20 Prozent. Mit dieser Beteiligung leistet die Stadt einen erheblichen Anteil, bleibt aber weiterhin wirtschaftlich handlungsfähig und hat auch für die Zukunft noch Handlungsspielraum. Die verbleibenden Ausgaben werden je zur Hälfte vom Land und von den Kommunen im Wege eines Vorwegabzugs im kommunalen Finanzausgleich getragen. Diese Verständigung greift bis zu einem Gesamtvolumen von 30 Mio. Euro. Über die Finanzierung darüber hinausgehender Beträge müsste erneut verhandelt werden.

Zur Finanzierung des Fluthilfefonds wurde seitens des Landes die kommunale Solidarität

wie bei der Finanzierung des Aufbauhilfefonds nach der Oderflut 2002 eingefordert. Zusätzlich zur Inanspruchnahme über den Umsatzsteuer-Länderanteil mit 6 Mio. Euro jährlich beteiligen sich die Kommunen von 2014 bis 2019 mit einer jährlichen Vorwegentnahme aus dem kommunalen Finanzausgleich in Höhe von 5 Mio. Euro. Der kommunale Anteil liegt damit jährlich bei 11 Mio. Euro, der des Landes bei 15 Mio. Euro. Die Verteilung orientiert sich an der Verteilung der Nettosteureinnahmen (57 Prozent Land und 43 Prozent Kommunen). In den Jahren 2020 bis 2033 wird die Beteiligung des Landes nicht über die Umsatzsteuer erfolgen. Der auf die Kommunen entfallende Anteil soll dann nach dem Willen des Landes in vollem Umfang durch eine Kürzung des kommunalen Finanzausgleichs erbracht werden.

Anfang des Jahres 2014 einigten sich Land und Kommunale Landesverbände nach intensiven Vorberatungen schließlich auf die Konzeption und Finanzierung des Ausbaus der Ganztagschule. Bereits 2012 hatten sich Land und Kommunen darauf verständigt, dass der weitere Ausbau von Ganztagschulen, insbesondere im Grundschulbereich, einen bildungspolitischen Schwerpunkt darstellt und möglichst einvernehmlich geregelt werden sollte. Dieses wichtige Vorhaben wurde daraufhin in drei Arbeitsgruppen konzeptionell und finanziell aufgearbeitet. Ein kritischer Punkt war bis zuletzt die Frage der Zuständigkeit für die Mittagsaufsicht. Während der Städtetag eine Übertragung auf die Schulträger aus grundsätzlichen, organisatorischen und finanziellen Gründen stets abgelehnt hatte, wollte das Land die erheblichen Mehrkosten von rund 147 Mio. Euro durch zusätzliche Lehrerwochenstunden nicht auf sich nehmen. Eine Lösung war letztlich nur über einen Kompromiss möglich:

- Die Kommunalen Landesverbände haben zugestanden, dass die Verpflichtung zur Aufsichtsführung während des Mittagessens bei den Kommunen liegt.
- Allerdings bleiben die generelle Verantwortung für die Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler und damit auch die sonstigen mittäglichen Aufsichtspflichten beim Land. Die Schulträger müssen damit über den Bereich des Mittagessens hinaus keine zusätzlichen Aufsichtskräfte einstellen.

- Das Land erhält für die übrigen mittäglichen Aufsichtspflichten einen finanziellen Beitrag aus dem kommunalen Finanzausgleich, dessen Höhe im Endausbau der Ganztagschule voraussichtlich bei rund 10 Mio. Euro jährlich liegen wird. Für die Investitionen zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen wird das Landesförderprogramm „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschule“ über das reguläre Laufzeitende hinaus verlängert, bis noch vorhandene Restmittel (293 Mio. Euro) vollständig ausgegeben sind.

Am 16. Juli 2014 hat der Landtag das Gesetz für die Ganztagsgrundschule und die Grundstufen der Förderschulen verabschiedet. Die Ganztagschule wird damit im Bereich der Grundschulen in das Schulgesetz als Regelschule aufgenommen und das Land tritt so endlich in deren Finanzierung ein.

Nachdem mit dem 2011 zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden geschlossenen „Pakt für Familien mit Kindern“ für die Jahre 2012 und 2013 unter Anerkennung der Konnektivität Festbeträge von 444 bzw. 477 Mio. Euro zur Finanzierung der Kleinkindbetreuung vereinbart worden sind, beschäftigt das Thema den Städtetag aktuell wieder. Die im Jahr 2011 geschlossene Vereinbarung sieht vor, dass sich das Land in den Folgejahren, d. h. ab 2014 zu 68 Prozent an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung beteiligt. Für die Feststellung der Höhe der Betriebsausgaben soll die Jahresrechnungsstatistik des vorvergangenen Jahres, also für 2014 die Statistik des Jahres 2012, zugrunde gelegt werden. Wie sich jetzt aber gezeigt hat, sind in dieser jedoch nicht alle relevanten Kosten enthalten. Zudem sind aktuelle Kostenentwicklungen wie beispielsweise die Tarifsteigerungen im TVöD nicht erfasst. Bei vielen Mitgliedstädten kommen daher zum Teil weniger als 50 Prozent der tatsächlich entstehenden Betriebsausgaben als Erstattung an. Der Städtetag hat daher von der Landesregierung eine Nachbesserung gefordert. Die deutlich geminderten Zuweisungen an die Städte und Gemeinden im Land gefährden den weiteren Ausbau der Betreuungsangebote. Zudem hat die Landesregierung die Anhebung der Grunderwerbsteuer im Jahr 2011 gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern damit begründet, dass das auf diesem Weg zusätzlich in den Landeshaushalt fließende Geld in die Bildung und

Betreuung von Kindern investiert werden sollte. Diese Zielsetzung wird aber verfehlt, wenn das Geld nicht vor Ort in den Kommunen ankommt, sondern zur Entlastung des Landeshaushalts dient. Unter dem Strich geht es um eine Finanzierungslücke von mehr als 100 Mio. Euro. Die Verhandlungen mit dem Land dauern zum jetzigen Zeitpunkt noch an.

ÖPNV-FINANZIERUNGSREFORM

Die Ausgleichsleistungen nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für die verbilligte Abgabe von Fahrkarten des Ausbildungsverkehrs wurden für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2011 durch Vertrag mit den Verkehrsunternehmen bzw. den Verkehrsverbänden pauschaliert. Nach einem Ministerratsbeschluss vom März 2011 sollte die pauschalierte Abgeltung der Ausgleichsansprüche der Unternehmen für weitere fünf Jahre fortgesetzt werden.

Nach dem Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) weiter ausgebaut und attraktiver werden. Dazu sollen die knappen Finanzmittel möglichst effizient, transparent und rechtssicher eingesetzt werden. Deshalb wurde die vertragliche Bindung der Pauschalierung durch Kabinettsbeschluss Ende 2011 auf zwei Jahre begrenzt.

Das jährliche Ausgleichsvolumen liegt bei rd. 200 Mio. Euro für den straßengebundenen ÖPNV. Die Mittel werden der kommunalen Finanzausgleichsmasse entnommen.

Nach einem vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) in Auftrag gegebenen „Gutachten zur Reform der Ausgleichsleistungen für Ausbildungsverkehre in Baden-Württemberg nach § 64a PBefG – rechtliche Bewertung der im Jahr 2007 begonnenen vertraglichen Pauschalierungspraxis“ ist die bisherige Praxis rechtlich problematisch.

Das MVI hat daraufhin Anfang 2013 einen umfangreichen Beteiligungsprozess mit dem Ziel gestartet, über ein neues Modell zur Verteilung der Ausgleichsleistungen bei insgesamt gleichbleibenden Mitteln den ÖPNV im ländlichen Raum zu sichern, das Wachstum in den Städten zu berücksichtigen und ein Anreizsystem zum

Ausbau des ÖPNV und zur Steuerung der Finanzmittel zu schaffen. An dem Prozess wurden neben den Kommunalen Landesverbänden auch der Verband der Verkehrsunternehmen sowie der Verband Baden-Württembergischer Omnibusunternehmer (WBO), Vertreter der Verkehrsverbände sowie der Verbraucherverbände beteiligt.

Nachdem zu keinem der von den Beteiligten vorgeschlagenen Modelle ein Konsens erzielt werden konnte, hat das MVI Ende 2013 ein eigenes Modell vorgelegt. Danach sollten die Mittel nach einer Übergangszeit auf der Grundlage der Parameter Fläche, Fahrgastzahlen und Angebots-Kilometer auf die Aufgabenträger verteilt werden. Kritik an diesem Aufgabenträger-Modell gab es insbesondere von Seiten der durch den WBO organisierten privaten Busunternehmer, die sich zuletzt massiv gegen die Übertragung des heutigen Unternehmensanspruchs auf die Aufgabenträger ausgesprochen haben. Auch von Aufgabenträgerseite wurde über den Städtetag und den Landkreistag Klärungs- und Nachsteuerungsbedarf angemeldet. Kritisiert wurde insbesondere der hohe zeitliche Druck. Ein weiterer offener Punkt war die Frage zusätzlicher Finanzmittel. Das MVI sowie die Unternehmensseite hatten diese Forderung vor dem Hintergrund der seit 2005 eingefrorenen Fördersumme gestellt. Die kommunale Seite hatte Zugeständnisse dazu jedoch an die Bedingung geknüpft, dass das Land mindestens in gleicher Höhe originäre Landesmittel in den 45a-Topf gibt. Nach intensiven Arbeiten bis zur Jahreshälfte 2014 haben der Verkehrsminister und die Regierungskoalition jedoch den Druck aus der Reform herausgenommen und beschlossen, die Reform der ÖPNV-Finanzierung in dieser Legislaturperiode nicht mehr umzusetzen. Der Städtetag wird sich dafür einsetzen, dass die Pauschalierung der Ausgleichszahlungen nun zumindest bis Ende 2016 verlängert wird und damit Planungssicherheit für die nächsten zwei Jahre gegeben ist. In der nächsten Legislaturperiode wird das Thema der ÖPNV-Finanzierung nach § 45a PBefG wieder möglichst frühzeitig auf der Agenda stehen müssen.

UMSATZSTEUERPFLICHT DER KOMMUNEN

Die Umsatzsteuerpflicht der Kommunen ist und bleibt ein Thema. Dies zeigt sich auch daran, dass von der Europäischen Union Ende 2013/

Anfang 2014 ein Konsultationsverfahren zur Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zur Mehrwertsteuerpflicht von öffentlichen Einrichtungen und Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten durchgeführt wurde. Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich im Rahmen der Konsultation geäußert.

Bei der Frage der Umsatzsteuerpflichtigkeit interkommunaler Zusammenarbeit hat der Druck der kommunalen Verbände auf Bundes- und auf Landesebene Wirkung gezeigt. Die Bundesregierung hat sich im Koalitionsvertrag dafür ausgesprochen, sog. Beistandsleistungen von der Steuerpflicht auszunehmen. Hierzu gibt es inzwischen einen ersten Vorschlag zur Ausgestaltung einer gesetzlichen Regelung, die Beistandsleistungen unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei lässt.

Dagegen deutet sich bei der Umsatzsteuerpflicht auf Zuschüsse an defizitäre kommunale Unternehmen bisher keine Lösung an. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind solche Zuschüsse, die an ein kommunales Unternehmen gezahlt werden, das gleichzeitig Leistungen für die Kommune (z. B. zur Wirtschaftsförderung oder Tourismusmarketing) erbringt, grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. In den letzten Jahren rückten bei Betriebsprüfungen verstärkt diese Zuschüsse ins Blickfeld. Der Städtetag Baden-Württemberg hat, gemeinsam mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden, sowohl bei der Finanzverwaltung als auch auf politischer Ebene bisher erfolglos versucht, eine Lösung zu erreichen.

EVALUATION DES NEUEN KOMMUNALEN HAUSHALTSRECHTS

Im Jahr 2012 haben sich Ministerrat und Regierungsfractionen darauf verständigt, ab 2013 die bisherige Umstellung der Kommunalkommunalhaushalte auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) durch das Innenministerium unter Beteiligung der Kommunalen Landesverbände und der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) zu evaluieren. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Evaluation sollen dann die Regelungen zum Gemeindehaushaltsrecht weiterentwickelt werden. Ziel ist ein einheitliches kommunales Haushalts- und Rechnungswesen.

Das Innenministerium hatte daraufhin bis Ende Oktober 2013 um Vorschläge zur Evaluation des NKHR gebeten. Der Städtetag hatte bereits im Vorfeld eine Arbeitsgruppe (AG) eingerichtet, die sich mit den Anpassungen des NKHR beschäftigte. Das von der AG erarbeitete Ergebnispapier wurde durch den Finanzausschuss des Städtetags verabschiedet und an das Innenministerium weitergegeben. Auf der Basis einer Synopse der zur Änderung der Gemeindeordnung eingegangenen Vorschläge hat das Innenministerium mit den Kommunalen Landesverbänden, der GPA und dem Berufsverband der kommunalen Finanzverwaltungen bisher drei Gespräche geführt. Zentrale Punkte der bisherigen Diskussion zu Änderungen der Gemeindeordnung sind die Einführung einer sog. Liquiditätsreserve, die Änderung der Kreditaufnahmemöglichkeiten (innere Darlehen) sowie Vereinfachungs- und Flexibilisierungsmöglichkeiten. Die Gespräche zu den Änderungsvorschlägen dauern derzeit noch an. Nach Abschluss des Dialogs über die Änderung der Gemeindeordnung werden die Beratungen zu den Vorschlägen zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung und der Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenplan erfolgen.

ARBEITSGEMEINSCHAFTEN NKHR

Nachdem der Aufwand für den Betrieb der Internetseite nkhr-bw.de und die Leitung und Koordination der Arbeitsgruppen durch den DV-Verband nicht mehr geleistet werden konnte, haben sich im Herbst 2013 die drei Kommunalen Landesverbände, das Innenministerium, die GPA und der DV-Verband auf einen Neustart verständigt. Wert gelegt wurde auf eine gestaffelte Arbeitsgruppenstruktur mit vorerst vier Arbeitsgruppen. In jede AG hat der Städtetag vier Teilnehmer entsandt. Die Geschäftsstelle gewährleistet, dass auch die Vorschläge und Themen der übrigen Mitglieder in die Diskussion der Arbeitsgruppen einbezogen werden. Der Neustart hat sich bereits bewährt. Die Arbeitsgruppen haben im Jahr 2014 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die AG Bilanzierung und Jahresabschluss hat noch vor der diesjährigen Sommerpause eine aktualisierte Fassung des Leitfadens an die Lenkungsgruppe übergeben, so dass dieser spätestens nach der Sommerpause in der Lenkungsgruppe beraten und freigegeben werden kann. Die AG Buchungsbeispiele und

Kontenrahmen hat zum Kontenplan ein Korrigendum erarbeitet, das im Juli 2014 durch das Innenministerium veröffentlicht wurde. Eine überarbeitete Fassung des Leitfadens soll bis Jahresende folgen. Die AG Produktplan wird voraussichtlich bis Jahresende eine Überarbeitung des Produktplans vorlegen. Die AG Haushaltssteuerung möchte ebenfalls bis Jahresende einen (fortgeschriebenen) Leitfaden zur kommunalen Steuerung vorlegen.

GRUNDSTEUERREFORM

Aus der Diskussion um die Reform der Grundsteuer sind zuletzt drei Modelle hervorgegangen, die von verschiedenen Ländern getragen wurden. Die drei Vorschläge für „Wertunabhängiges Modell“, ein „Verkehrswertmodell“ und ein „Gebäudewertunabhängiges Kombinationsmodell“ wurden daraufhin verprobt. Aus dem Kreis der Mitgliedstädte des Städtetags Baden-Württemberg wurden die Städte Ulm und Aalen über das Statistische Bundesamt für die Verprobung ausgewählt. Ergebnis war, dass alle Modelle grundsätzlich umsetzbar wären.

Allerdings kristallisierte sich heraus, dass keines der Modelle eine Mehrheit der Länder finden wird. Daher hat die Finanzministerkonferenz entschieden, die Modelle nicht weiter zu verfolgen. Eine im Frühjahr 2014 eingesetzte Arbeitsgruppe wurde beauftragt, bis Herbst zwei neue Modelle zu erarbeiten und zu analysieren. Als Rahmen für die Modelle wurde eine wertorientierte Ausgestaltung der Grundsteuer festgelegt. Dabei soll ein unterschiedliches Verfahren für Grund und Boden einerseits und Gebäude andererseits zur Anwendung kommen. Die Bewertung der Grundstücksfläche soll über Bodenrichtwerte erfolgen. Bei der Gebäudebewertung soll eine Typisierung erfolgen. Die beiden Modelle unterscheiden sich ausschließlich im Grad der Typisierung der Gebäudebewertung. Mit weiteren Ergebnissen ist im Herbst 2014 zu rechnen. Der Städtetag wird die Diskussion über den Deutschen Städtetag und das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft intensiv begleiten. Das Thema Grundsteuer wird uns also auch im nächsten Berichtszeitraum weiter beschäftigen.

DATENAUSTAUSCH BEI GRUND- UND GEWERBESTEUER FÜR ANWENDER AUTONOMER VERFAHREN

Von verschiedenen Mitgliedstädten, die bei der Grund- und Gewerbesteuer autonome Verfahren einsetzen, wurde der Städtetag gebeten, nochmals zu versuchen, auch für diese einen elektronischen Datenaustausch zu ermöglichen. Der Städtetag hat daraufhin gemeinsam mit den anderen beiden Kommunalen Landesverbänden, dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft, der Oberfinanzdirektion sowie dem Landeszentrum für Datenverarbeitung, der Datenzentrale und dem Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart in den Jahren 2013 und 2014 die rechtlichen und technischen Möglichkeiten ausgelotet, wie Anwender von autonomen Finanzverfahren am Datenaustausch teilnehmen können. Städte- und Gemeindetag haben in einer Umfrage ermittelt, wie viele Städte und Gemeinden Interesse an einem Datenaustausch haben. Das Land hat im Vorgriff auf den Datenaustausch auch mit Anwendern autonomer Verfahren bereits § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert und wird auch die Verordnung anpassen.

Zwischenzeitlich wurde auch eine Lösung zur technischen Umsetzung gefunden und der KDRS hat ein Preismodell vorgelegt. Wir gehen daher davon aus, dass im Jahr 2015 nach langem Warten auch den Anwendern autonomer Verfahren der Datenaustausch ermöglicht wird.

NOVELLIERUNG DES KOMMUNAL-ABGABENGESETZES

An die Geschäftsstelle wurden immer wieder Anregungen und Vorschläge für eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) herangetragen. Dies haben wir zum Anlass genommen, im Jahr 2013 bei den Mitgliedstädten Vorschläge zur Änderung des KAG abzufragen. Auf die Abfrage hin ging eine Vielzahl zum Teil auch gegenläufiger Vorschläge ein. Die eingegangenen Vorschläge wurden mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden besprochen und durch den Finanzausschuss des Städtetags im Jahr 2014 gebilligt. Die Vorschläge sollen nun gemeinsam mit Gemeinde- und Landkreistag ausgearbeitet und anschließend an das Innenministerium übermittelt werden.

NOVELLIERUNG DES EIGENBETRIEBSRECHTS

Im Jahr 2013 wurde auf Vorschlag des Finanzausschusses des Städtetags eine zeitlich befristete Arbeitsgruppe eingerichtet, die Vorschläge zur Novellierung des Eigenbetriebsrechts erarbeitet hat. Zu den Vorschlägen wurden die Mitgliedstädte angehört. Nach Auswertung der Stellungnahmen hat die AG dem Finanzausschuss ein Ergebnispapier vorgelegt. Der Finanzausschuss hat das Papier mit der Maßgabe gebilligt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses durch Wirtschaftsprüfer zulässig sein soll. Im nächsten Schritt finden Gespräche mit Gemeinde- und Landkreistag über die Vorschläge statt.

EINHEITLICHE UND VERBINDLICHE RECHNUNGSFÜHRUNGSGRUNDSÄTZE FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR (EPSAS)

Aufgrund der europäischen Schuldenkrise hat im Berichtszeitraum die Diskussion über die Einführung der European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) an Dynamik gewonnen. Im März 2013 hat die Europäische Kommission einen Bericht zur Einführung vereinheitlichter Rechnungslegungsstandards veröffentlicht. Nach einer EPSAS-Konferenz im Mai 2013 folgte bereits im November 2013 eine öffentliche Konsultation seitens der Europäischen Kommission. An dieser hat sich der Städtetag Baden-Württemberg beteiligt. Dabei wurde vor allem darauf hingewiesen, dass bei einer möglichen Einführung der EPSAS die kommunale Seite hinreichend beteiligt werden muss, dass den Besonderheiten des Staatsaufbaus in Deutschland mit seinen Kommunen Rechnung getragen werden muss und die Regelungen so ausgestaltet werden müssen, dass die Kommunen die Standards sinnvoll umsetzen und anwenden können. Das hohe Interesse der kommunalen Ebene an diesem Thema zeigt die Beteiligung an dieser Konsultation: Rund 54 Prozent der Beiträge stammen von deutschen Kommunen. Insgesamt stammten rund 70 Prozent der Beiträge aus Deutschland. Im Februar 2014 hat sich erstmals die Task Force EPSAS Standards getroffen. Demnach soll die Standardsetzung für die Rahmenverordnung und für die Eröffnungsbilanz bis Ende 2015 abgeschlossen sein, sodass die Implementierungs-

phase beginnen kann. EPSAS-Standards zu Themen wie Steuern, Sozialleistungen und Pensionsverpflichtungen sollen bis zum Jahr 2018 feststehen und dann in die Implementierungsphase übergehen. Der Städtetag wird sich weiter dafür einsetzen, dass mögliche europäische Standards – sofern die Europäische Kommission an diesem Ziel festhält – nicht unnötigen zusätzlichen Aufwand und hohen Anpassungsbedarf für die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg verursachen.

Personal

NOVELLIERUNG DES LANDES-PERSONALVERTRETUNGSGESETZES

Die Novellierung des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und der zugehörigen Wahlordnung im Jahr 2013 hat das Personalvertretungsrecht erheblich verändert. Der Städtetag, die beiden anderen Kommunalen Landesverbände und der Kommunale Arbeitgeberverband haben im Verfahren die Vorschläge des Innenministeriums nachdrücklich abgelehnt. Trotz der deutlichen Kritik wurden aber die Mitbestimmungsrechte der Personalräte erheblich ausgeweitet, der Beschäftigungsbegriff ausgedehnt und die Zahl der Freistellungen deutlich erhöht. Für die Mitgliedstädte bedeutet dies neben der Verkomplizierung und Veränderung der bisher überwiegend gut funktionierenden Zusammenarbeit von Personalvertretung und Verwaltung insbesondere auch eine erhebliche finanzielle Belastung. Der knappe Zeitplan im Anhörungsverfahren sowie der kurze Zeitraum zwischen Erlass des neuen Gesetzes und den Personalratswahlen im Frühjahr 2014 haben die Umstellung zusätzlich erschwert.

Auf Bitten der Kommunalen Landesverbände hat das Innenministerium zügig eine Orientierungshilfe zur Handreichung für die Wahlvorstände erarbeitet, welche die Vorbereitung der anstehenden Wahlen nach dem neuen Recht vielfach erleichtert hat. Die Beratungen in den Arbeitstagen der Personalamtsleiter haben gezeigt, dass dennoch Unsicherheiten bei der Anwendung des neuen Rechts bestehen.

Im April 2014 hat der Städtetag daher gemeinsam mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband eine Informationsveranstaltung zum novellierten

LPVG angeboten. Insgesamt zeigt sich schon jetzt, dass die Freistellungsmöglichkeiten in Anspruch genommen werden. Die Auswirkungen der geänderten Beteiligungsrechte bleiben abzuwarten.

Eine erste Evaluation des neuen LPVG ist bereits für Ende 2014 geplant. Die Kommunalen Landesverbände werden dafür mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband eine gemeinsame Positionierung vorbereiten. Es ist allerdings nicht davon auszugehen, dass die Landesregierung wesentliche Neuerungen des Landespersonalvertretungsgesetzes revidieren wird.

ÄNDERUNG ARBEITSZEIT- UND URLAUBSVERORDNUNG

In verschiedenen Urteilen des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesarbeitsgerichts wurde die altersabhängige Staffelung des Urlaubsanspruchs für unzulässig erklärt. Für die Tarifbeschäftigten wurde der unterschiedliche Urlaubsanspruch bereits in der Tarifrunde im Jahr 2012 beseitigt. Da für die Beamtinnen und Beamten des Landes und der Kommunen mehrere Regelungen der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geändert werden mussten, hat das Land auch auf Bitten des Städtetags zunächst eine Vorgriffsregelung getroffen.

Im Jahr 2014 wurde nun die Änderung der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung in Angriff genommen. Die wesentlichen Punkte der Änderung gestalten sich wie folgt:

- Zukünftig wird ein altersunabhängiger Urlaubsanspruch von 30 Tagen im Jahr gewährt.
- Krankheitsbedingt nicht genommener Erholungsurlaub soll künftig erst am 30. September des nächsten Jahres, bei länger andauernder Dienstunfähigkeit erst am 31. März des übernächsten Jahres verfallen.
- Auf der Grundlage der Ermächtigung in § 71 des Landesbeamtengesetzes regelt die AzUVO künftig auch die finanzielle Vergütung von krankheitsbedingt nicht genommenem Urlaub bei Beendigung des Dienstverhältnisses.

- Ferner sollen Regelungen zur vorzeitigen Beendigung der Elternzeit zur Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen bei einer erneuten Schwangerschaft aufgenommen werden.

Der Verordnungsentwurf befindet sich derzeit im offiziellen Anhörungsverfahren. Eine abschließende Regelung wird im September 2014 erwartet.

RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS ZUR ALTERS-DISKRIMINIERENDEN BESOLDUNG

Der Europäische Gerichtshof hat am 19. Juni 2014 sein lange erwartetes Urteil zur Altersdiskriminierung im deutschen Besoldungsrecht gesprochen.

Die Kläger sind Beamte des Landes Berlin und begründeten ihren Widerspruch gegen die Besoldungsberechnung des Landes Berlin damit, dass ihr Alter bei der Berechnung Berücksichtigung finde und sie dadurch wegen des Alters diskriminiert würden.

Auch in Baden-Württemberg richtete sich die Besoldung der Beamtinnen und Beamten bis zur Dienstrechtsreform nach sog. Altersstufen. Mit der Dienstrechtsreform wurde das System der Erfahrungsstufen eingeführt. Rückwirkend hätte eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs im Sinne des Klägers für die Kommunen in Baden-Württemberg erhebliche finanzielle Auswirkungen gehabt. Nach Ansicht des Gerichtshofs sind die Berliner Regelungen zur Umstellung der Beamtenbesoldung von einem dienstalter- hin zu einem erfahrungsbasierten System jedoch mit dem EU-Recht vereinbar. Eine Übergangsregelung verstoße nicht gegen europäisches Recht, wenn diese die neue Besoldungsstufe auf der Grundlage des im alten Recht erworbenen Grundgehalts bemesse. Ebenfalls rechtens sei, wenn sich der weitere Aufstieg in den Besoldungsstufen allein nach der Erfahrung bemisst, die nach Inkrafttreten der Neuregelung erworben wurde.

Zugleich stellte der EuGH fest, dass das System der Beamtenbesoldung vor 2009 bzw. vor 2011 nach Altersstufen auf einer Altersdiskriminierung der Beamtinnen und Beamten beruhte. Nach Ansicht des Gerichtshofs besteht laut EU-Recht

allerdings kein Anspruch der wegen ihres Alters diskriminierten Beamten auf rückwirkenden Ausgleich zwischen dem tatsächlichen und dem höchstmöglichen Gehalt in der jeweiligen Besoldungsgruppe.

Im weiteren Verfahrensgang wird nun zunächst das vorliegende Berliner Verwaltungsgericht die Frage prüfen, wie die Aussage des EuGH zu werten ist, dass eine unionsrechtliche Haftung der Bundesrepublik geprüft werden müsse. Eine Anrufung des Bundesverwaltungsgerichts im weiteren Instanzenzug erscheint wahrscheinlich.

LAUFBAHNRECHT

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz ist die bisherige Landeslaufbahnverordnung außer Kraft getreten. Die wesentlichen Regelungen, die für sämtliche Laufbahnen in Baden-Württemberg gelten, sind seither im Landesbeamtengesetz (LBG) enthalten. Das LBG ermächtigt die laufbahngestaltenden Ressorts, eigene Laufbahnen einzurichten und auszugestalten. Nach intensiver Abstimmung mit den Kommunalen Landesverbänden sowie den weiteren Ministerien hat das Innenministerium im Juli 2013 für seinen Geschäftsbereich die Laufbahnverordnung-Innenministerium (LVO-IM) erlassen. Die LVO-IM gestaltet neben reinen Landeslaufbahnen die Laufbahnen des mittleren, gehobenen und höheren Verwaltungsdienstes aus.

Für alle drei Laufbahnen wurde die Möglichkeit des Laufbahnzugangs durch Erwerb der Bildungsvoraussetzungen (einschlägige Ausbildung bzw. Studium) und einer mindestens dreijährigen entsprechenden Berufstätigkeit neu eingerichtet. Für den gehobenen und höheren Verwaltungsdienst wurde zusätzlich der Laufbahnzugang durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung geschaffen.

Neben der Verbreiterung des Laufbahnzugangs wird durch § 5 LVO-IM der Aufstieg erleichtert, wenn die Beamtin oder der Beamte die Bildungsvoraussetzungen der nächsthöheren Laufbahngruppe in einem verwaltungswissenschaftlichen oder verwaltungsnahen Studiengang erworben hat.

Mittlerweile abgeschlossen ist das Anhörungsverfahren zur Einrichtung der Laufbahnen des gehobenen und höheren informationstechnischen Dienstes, an deren Ausarbeitung der Städtetag

maßgeblich beteiligt war. Die Erweiterung der LVO-IM soll die nur noch übergangsweise geltenden Regelungen zum gehobenen und höheren Dienst in der Datenverarbeitung nach § 33 Abs. 2 Nr. 12 und § 40 LVO ersetzen. Die zu schaffenden Laufbahnen werden entgegen der bisherigen Rechtslage dem technischen Dienst zugeordnet. Die Eingangsbesoldung im gehobenen Dienst der IT-Laufbahn ist damit nicht länger A 9, sondern A 10.

Weiterhin werden für verschiedene Zielgruppen zwei Laufbahnzugänge eingerichtet. Insbesondere berufserfahrene Bewerberinnen und Bewerber sollen die Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen (einschlägiges Studium) und einer mindestens dreijährigen entsprechenden Berufstätigkeit erwerben können. Neu hinzukommen soll die Möglichkeit, die Laufbahnbefähigung bei Vorliegen der Bildungsvoraussetzungen durch eine laufbahnqualifizierende Zusatzausbildung (Trainee) zu erwerben. Die Ausbildungsdauer soll im gehobenen Dienst zwölf und im höheren Dienst 15 Monate betragen.

Der Städtetag sieht darin auch im Hinblick auf den bereits heute schon in einigen Bereichen der Verwaltung festzustellenden Fachkräftemangel eine sinnvolle Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten zur Beamtenlaufbahn.

Insgesamt bietet die Öffnung der Laufbahnen die Möglichkeit, über die verschiedenen Wege sowohl mehr qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als auch Bewerberinnen und Bewerbern außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Verbeamtung anzubieten. Allerdings stellt die Öffnung die Personalämter auch vor die Herausforderung, Stellenausschreibung genauer auf die Anforderungen der jeweiligen Stelle hin zu formulieren.

ÄNDERUNG DES LANDESKOMMUNALBESOLDUNGSGESETZES

Der Städtetag bemüht sich schon seit Jahren nachdrücklich um eine Verbesserung der Bürgermeisterbesoldung. Nachdem eine Anpassung der Besoldung für Oberbürgermeister und Oberbürgermeisterinnen von Städten über 30.000 Einwohner bereits vor dem Regierungswechsels zugesagt worden war, hat nun auch die grün-rote Landesregierung das berechtigte Anliegen des Städtetags aufgegriffen und in der

letzten Plenarsitzung vor der Sommerpause 2014 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskommunalbesoldungsgesetzes in erster Lesung in den Landtag eingebracht. Nachdem bei den Erhöhungen der Bürgermeisterbesoldung in den Jahren 2000 und 2010 die Bürgermeister der größeren Städte vernachlässigt wurden, trägt die nun angestrebte Anhebung der Besoldung der Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister in Kommunen mit mehr als 30.000 Einwohnern nicht nur den gestiegenen Anforderungen an das Amt des Oberbürgermeisters Rechnung, sondern hilft auch dabei, weiterhin qualifizierte und motivierte Bewerber für diese anspruchsvolle Schlüsselposition zu finden. Neben der Erhöhung der Besoldung für Oberbürgermeisterinnen und -bürgermeister soll auch die Besoldung der Beigeordneten angehoben werden. Die Besoldung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in Kommunen mit bis zu 30.000 Einwohnern wurde bereits in den vergangenen Jahren angehoben. Um mehr erfahrene Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für eine weitere Amtszeit zu gewinnen, soll ein Zuschlag in Höhe von 8 Prozent auf die Besoldung in der dritten Amtsperiode eingeführt werden.

Nicht durchsetzen konnte sich der Städtetag mit der Forderung nach einer Anpassung der Nebentätigkeitsregelungen. Der Städtetag wird dieses Thema aber weiter im Blick behalten.

PERSONALMARKETING

Das Thema Personalgewinnung und Fachkräftemangel wird auch in den Verwaltungen der Mitgliedstädte des Städtetags immer drängender. Insbesondere im technischen Bereich ist es bereits heute zunehmend schwieriger, geeignetes Personal zu finden. Aber auch die Hochschulen für öffentliche Verwaltung im Land bemerken bereits einen Rückgang der Zahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Geschäftsstelle hat daher die Initiative ergriffen, gemeinsam mit interessierten Mitgliedstädten zu prüfen, ob und wie die Überlegungen und Ideen einzelner zur besseren Vermarktung der Kommunen als attraktive Arbeitgeber gebündelt und dadurch wirkungsvoller umgesetzt werden können.

Im Juni 2014 fand in der Geschäftsstelle des Städtetags Baden-Württemberg ein erster Workshop zum Thema „Interkommunales Personalmarketing“ statt. Teilgenommen ha-

ben interessierte Vertreter aus verschiedenen Mitgliedstädten. In dieser ersten Veranstaltung wurden mögliche Themenfelder eines gemeinsamen Personalmarketings herausgearbeitet.

In einem zweiten Workshop, der sich im Herbst 2014 anschließen wird, sollen konkrete Handlungsansätze erarbeitet und zur Vorstellung in der Arbeitsgruppe der Personalamtsleiter sowie bei den Gremien des Städtetags vorbereitet werden. Ein mögliches Ziel der Initiative ist beispielsweise die Einrichtung einer gemeinsamen Internetpräsenz, auf der verschiedene Berufsbilder sowie die Mitgliedstädte als Arbeitgeber vorgestellt werden können.

Gesundheit

KRANKENHAUSFINANZIERUNG

Die angespannte Finanzsituation bei den Krankenhäusern in Baden-Württemberg hat sich auch im Berichtszeitraum nicht verbessert. Sowohl die Investitionsförderung als auch die Betriebskosten sind nicht auskömmlich finanziert, so dass nach dem aktuellen BWKG-Indikator jedes zweite Krankenhaus im Land im Jahr 2013 rote Zahlen geschrieben hat. Mit den finanziellen Entlastungen, die die Bundesregierung den Krankenhäusern für die Jahre 2013 und 2014 zugestanden hatte, wurden nur die steigenden Kosten aufgefangen. Im Koalitionsvertrag der Großen Koalition sind Reformen für die Krankenhausversorgung angekündigt. Die von der Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe soll eine Krankenhausreform auf den Weg bringen, die voraussichtlich ab 2016 wirksam werden wird. Das Land Baden-Württemberg ist in dieser Bund-Länder-AG allerdings nicht vertreten. Neben der Finanzierung der Betriebskosten muss auch die Finanzierung der Investitionskosten langfristig gesichert werden. Bundesweit wird der Investitionsbedarf der Krankenhäuser auf 6 Mrd. Euro im Jahr beziffert, finanziert werden lediglich 2,7 Mrd. Euro.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat im Frühjahr 2014 eine Anhörung zur Krankenhausplanung durchgeführt und damit die Diskussion im Land auch seitens der Regierung angestoßen. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass in dieser Legislaturperiode über eine Diskussion zwischen den Beteiligten hinaus bereits grundlegende Änderungen erfolgen werden.

ZUKUNFT DER FINANZIERUNG KOMMUNALER KRANKENHÄUSER

Nachdem sich die Finanzsituation vieler Krankenhäuser in kommunaler Trägerschaft in den letzten Jahren weiter verschärft hat und die Häuser nur durch Zuschüsse ihrer öffentlichen Träger überleben und damit die Versorgung der Bevölkerung im Land sicherstellen können, steht dieses Finanzierungsmodell und damit die Zukunft vieler kommunaler Krankenhäuser inzwischen auf dem europarechtlichen Prüfstand.

Der Bundesverband Deutscher Privatkliniken (BDPK) hat beim Landgericht Tübingen eine Musterklage auf einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Landkreis Calw aufgrund der angeblichen Verletzung des europäischen Beihilferechts eingereicht. Der BDPK vertritt die Auffassung, bei den beschriebenen Leistungen des Landkreises für die Kreiskliniken handle es sich um staatliche Beihilfen, die geeignet seien, den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Union zu verzerren und die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union grundsätzlich verboten seien. Das Verhalten des Landkreises verstoße zudem auch gegen das deutsche Wettbewerbsrecht.

Das Landgericht hat die Klage in erster Instanz Ende des Jahres 2013 abgewiesen. Das Landgericht Tübingen sah in den Zuschüssen keinen Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht. Kommunale Krankenhäuser seien ein Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Kreis sei zum Wohle seiner Bürger verpflichtet, die Kliniken zu betreiben. Anders als ein privater Betreiber könne er sich von einem unrentablen Krankenhaus nicht trennen. Dadurch würden die kommunalen Kliniken zu einer besonderen Leistung der staatlichen Daseinsfürsorge und müssten laut EU-Recht nicht den Kräften des freien Marktes überlassen werden. Deshalb handele es sich bei staatlichen Zuschüssen in diesem Fall nicht um eine verbotene Wettbewerbsverzerrung.

Der BDPK hat gegen die Entscheidung inzwischen Berufung beim OLG Stuttgart eingelegt. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine letztendliche Klärung der Frage wohl erst der Europäische Gerichtshof bringen wird.

GESETZ ÜBER HILFEN UND SCHUTZMASSNAHMEN BEI PSYCHISCHEN KRANKHEITEN

Das Sozialministerium hat zur Erarbeitung eines „Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ im Jahr 2012 einen umfangreichen Beteiligungsprozess mit den verschiedenen Interessenvertretungen auf den Weg gebracht, der Anfang 2013 in Eckpunkte für ein Gesetz mündete. In den Beteiligungsprozess war auch der Städtetag einbezogen. Bislang existieren in Baden-Württemberg keine gesetzlichen Regelungen über Hilfen für psychisch Kranke. Städtetag und Landkreistag haben sich in dem Prozess wie auch in Gesprächen mit dem Sozialministerium dafür eingesetzt, dass durch die gesetzliche Regelung keine neuen/parallelen Strukturen mit entsprechenden Kostenfolgen geschaffen werden.

Im Juli 2014 hat der Ministerrat den Gesetzentwurf gebilligt. Der Entwurf konstituiert verbindliche Regelungen über psychiatrische Hilfen und den Maßregelvollzug und bündelt diese zusammen mit den Vorschriften zur Unterbringung in einem Gesetzeswerk. Das Unterbringungsrecht wurde ebenfalls überarbeitet.

Städtetag und Landkreistag haben zu dem Entwurf eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben und darin begrüßt, dass das Gesetz – wie gefordert – auf die unterschiedlichen Verhältnisse in den 44 Stadt- und Landkreisen aufbaut und Gestaltungsspielräume vor Ort lässt. Die Weiterentwicklung der Versorgungsangebote und -strukturen vor Ort ist damit passgenau, schrittweise und im gesetzten Finanzrahmen möglich. Allerdings haben Städtetag und Landkreistag auch darauf hingewiesen, dass mit dem Gesetz eine Aufgabenausweitung verbunden sein wird und dafür nach dem Konnexitätsprinzip ein Ausgleich zu leisten ist. Die Mehrkosten sehen wir dabei insbesondere im Bereich des Unterbringungsrechtes beim öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Städtetag wird sich gemeinsam mit dem Landkreistag weiterhin für einen angemessenen Ausgleich einsetzen.

Der Gesetzentwurf soll im Herbst in den Landtag eingebracht werden und dann voraussichtlich zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

GESUNDHEITSLITBILD UND GESUNDHEITSDIALOG

Das Sozialministerium hat im Rahmen des Gesundheitsdialogs mit dem 2. Bürgerdialog 2013 eine Diskussion zu den „Leitplanken“ der Gesundheitspolitik in Baden-Württemberg initiiert. Das Gesundheitsleitbild schließt diesen Prozess ab.

Nach dem Leitbild soll für eine zukunftsfähige Weiterentwicklung des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg der Schwerpunkt nicht nur auf die Versorgung kranker Menschen, sondern auch auf den Erhalt der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger gelegt werden.

Das Gesundheitsleitbild möchte dafür Orientierung bieten, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Der Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention soll gestärkt werden und zukünftig gleichberechtigt neben der medizinischen Versorgung und Pflege stehen.
2. Die Bürger- und Patientenorientierung soll als wichtiges Qualitätsmerkmal eine große Rolle spielen. Zielgruppen- und bedarfsorientierte, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Angebote versprechen den bestmöglichen gesundheitlichen Nutzen für jeden einzelnen Patienten und für die Bevölkerung insgesamt.
3. Durch Vernetzung sollen sektorenübergreifende Strukturen entstehen. Sie können die Versorgung insbesondere chronisch kranker Menschen verbessern und tragen dazu bei, Übergänge besser zu gestalten.
4. Regionale Analysen und Diskussionsprozesse sollen zukünftig Grundlage für die Gestaltung der Versorgungsstrukturen und der Lebenswelten vor Ort sein. Die Bürgerinnen und Bürger sollen beteiligt werden.

Der Städtetag hat an der Erarbeitung des Gesundheitsleitbildes mitgewirkt. Bei der redaktionellen Überarbeitung konnte entgegen anders lautender Forderungen aus dem politischen Raum erreicht werden, dass die Ziele im Sinne von abstrakten Leitprinzipien formuliert werden, aus denen keine konkreten Verpflichtungen für

die Städte und Kreise entstehen. In der nun vorliegenden Form sind die Interessen der Städte im Land angemessen berücksichtigt.

Das Gesundheitsleitbild wurde im Juli 2014 vom Sozialministerium als Informationsschrift der Landesregierung veröffentlicht.

LANDESGESUNDHEITSGESETZ

Über das Gesundheitsleitbild hinaus hat das Sozialministerium ein Landesgesundheitsgesetz angekündigt. Aktuell werden die Eckpunkte erstellt. Nach Fertigstellung sollen diese dann mit den Kommunalen Landesverbänden und den Partnern des Gesundheitswesens abgestimmt werden. In das Gesetz sollen ein landeseinheitlicher Dialog sowie Beteiligungsformen wie der sektorenübergreifende Landesbeirat aufgenommen werden. Der Städtetag hat seit der Einrichtung des sektorenübergreifenden Landesbeirats die gesetzliche Verankerung dieses Gremiums gefordert. Der Referentenentwurf soll bis Ende 2014 stehen. Der Städtetag wird das Gesetzgebungsverfahren begleiten.

SEKTORENÜBERGREIFENDER LANDESBEIRAT

Nach der Neuordnung der Notfalldienstbezirke hat sich der sektorenübergreifende Landesbeirat in einer Arbeitsgruppe mit der Bedarfsplanung für die hausärztliche und fachärztliche Versorgung beschäftigt. Ziel der neuen Bedarfsplanungsrichtlinie ist eine zukunftsfähige Versorgungsplanung insbesondere durch die

Flexibilisierung der Planungsbereiche. Zunächst wurde die Bedarfsplanungsrichtlinie entsprechend den Vorgaben umgesetzt. Da die neuen Regelungen aber auch grundsätzlich regionale Abweichungen in den Ländern von den bundesweit geltenden Bedarfsplanungsvorgaben erlauben, wurden in der Arbeitsgruppe Möglichkeiten diskutiert, welche gerichtsfesten Gründe in Baden-Württemberg Abweichungen in der Gesamtplanung rechtfertigen und damit für eine Planungskorrektur vertretbar sind. Die Kommunalen Landesverbände haben dabei um Prüfung gebeten, inwieweit Planungsbereiche verkleinert und dadurch eine bessere flächenmäßige Verteilung der Zulassungen erreicht werden könnte. Bisher konnte dazu mit der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen, die letztlich den Bedarfsplan abstimmen, aber noch keine Einigung erreicht werden. Die Kommunalen Landesverbände haben ein Gutachten zu soziodemografischen Versorgungsaspekten angeregt, das von den übrigen AG-Mitgliedern jedoch als nicht zielführend abgelehnt wurde. Im sektorenübergreifenden Landesbeirat wurde daher als nächster Schritt lediglich vereinbart, dass die AG Bedarfsplanung gemeinsam mit externen Sachverständigen die Möglichkeiten von Abweichungen nochmals beleuchtet. Ergebnis der erneuten Beratung in der AG Bedarfsplanung könne dann immer noch sein, dass ein Gutachten doch Sinn mache. Da die Kassenärztliche Vereinigung wie auch die Krankenkassen das Problem bei der geringen Zahl der Ärzte und der fehlenden Bereitschaft, sich im ländlichen Raum niederzulassen, sehen, besteht auf dieser Seite bisher keine Bereitschaft, von den geltenden Bedarfsplanungsvorgaben abzuweichen.

DEZERNAT II

ALLGEMEINE VERWALTUNG, BILDUNG, KULTUR, SPORT UND JUGEND

HERR NORBERT BRUGGER – DEZERNENT



Allgemeine Verwaltung

BUNDESTAGSWAHL, EUROPAWAHL UND KOMMUNALWAHLEN

Der zweijährige Geschäftsberichtszeitraum war wahlträchtig: Es fanden sowohl eine Bundestagswahl am 22.09.2013 als auch eine Europawahl und Kommunalwahlen am 25.05.2014 statt. Alle drei Wahlgänge wurden in bewährter Weise von den Städten, Gemeinden und Landkreisen vorbereitet und durchgeführt.

Bei den beiden Parlamentswahlen waren erfreulicherweise, allen Unkenrufen zum Trotz, steigende Wahlbeteiligungsquoten zu verzeichnen.

Die Beteiligungssteigerung lag bei der Bundestagswahl bundesweit bei 0,7 Prozent (2009: 70,8 Prozent, 2013: 71,5 Prozent) und auf Landesebene bei 1,9 Prozent (2009: 72,4 Prozent, 2013: 74,3 Prozent). Diese Werte sind moderat, bedeuten aber gleichwohl eine Trendumkehr. Vordem sanken nämlich die Beteiligungsquoten seit 1998 kontinuierlich von Bundestagswahl zu Bundestagswahl.

An der Europawahl beteiligten sich 2014 bundesweit 4,8 Prozent mehr Wahlberechtigte als 2009 (2009: 43,3 Prozent, 2014: 48,1 Prozent). Der Zuwachs im Land fiel nur sehr gering aus (2009: 52,0 Prozent, 2014: 52,1 Prozent); die Quote bewegte sich aber wiederum deutlich über dem Bundeswert. Letzteres kann auf die erneute gemeinsame Durchführung der Kommunalwahlen mit der Europawahl zurückgeführt werden, die sich auf die Beteiligungsquoten beider Wahlen positiv auswirkte.

Entgegen diesen Trends verzeichneten die Kommunalwahlen erneut sinkende Beteiligungsquoten. Mit 49,1 Prozent lag sie bei den Gemeinderatswahlen um 1,6 Prozent unter dem Wert des Jahres 2009; bei den Kreistagswahlen betrug der Rückgang sogar 2,0 Prozent und pendelte sich folglich bei 49,5 Prozent ein.

Zwei Neuerungen bei den Kommunalwahlen sorgten besonders für Gesprächsstoff: die Absenkung des Mindestalters für das aktive Wahlrecht auf 16 Jahre und der Wechsel beim Sitzverteilungsverfahren zu Sainte-Laguë/Schepers.

Nach einer vom Städtetag erwirkten Rechtsänderung können Städte nun repräsentative Wahlstatistiken zu Kommunalwahlen fertigen, sofern sie über eine sog. abgeschottete Statistikstelle verfügen. Auf Bitte des Verbands nahmen Städte mit solchen Stellen Auswertungen zur Wahlbeteiligung unterschiedlicher Altersgruppen vor. Dabei war festzustellen, dass die Wahlbeteiligung bei den 16- und 17-Jährigen durchweg über jener der Altersgruppe der 18- bis 25-Jährigen lag – und dies in manchen Städten sogar deutlich; allerdings blieb sie unterhalb der Gesamtwahlbeteiligung.

Die Sitzverteilung nach Sainte-Laguë/Schepers bewirkte in Städten positive Effekte für Wahlvorschläge mit geringen Stimmenzahlen gegenüber Wahlvorschlägen mit großen Stimmenzahlen. In diesem Zusammenhang wurde eine zunehmende Zersplitterung der Gemeinderäte beklagt. Der Städtetagsvorstand beauftragte daher die AG Wahlen und Statistik des Verbands, einen fachlichen Diskurs zu den Verfahrenseffekten zu führen. Erörterungsergebnisse werden ggf. die Grundlage für eine Gesetzesinitiative des Verbands zu den nächsten Kommunalwahlen 2019 bilden.

STÄDTETAGSEHRUNG VON VERDIENTEN STADTOBERHÄUPTERN UND RATSMITGLIEDERN

Seit 2002 ehrt der Verband verdiente Persönlichkeiten seiner Mitgliedstädte. Der Kreis der Geehrten wurde aufgrund starker positiver Resonanz sukzessive erweitert.

Allein im ersten Halbjahr 2014 wurden mehr als 800 Ehrungen vorgenommen. 2014 ist wegen des Amtsantritts vieler Stadträtinnen und Stadträte nach den Kommunalwahlen 1984 und 1994 ein besonders ehrungsträchtiges Jahr.

Der Vorstand beschloss am 24.03.2014 folgende Ergänzungen in der Ehrungsordnung des Städtetags Baden-Württemberg:

1. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder des Verbands

Amtszeiten als Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetags Baden-Württemberg wurden den Amtszeiten als Stadtoberhaupt gleichgestellt. In beiden Fällen handelt es

sich um Wahlämter auf Zeit an der Spitze der jeweiligen Organisation. Geschäftsführende Vorstandsmitglieder werden überdies – einer langen Tradition des Verbands folgend – aus dem Kreis amtierender Stadtoberhäupter gewählt.

2. Ratsmitglieder mit 50-jähriger Amtszeit

Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Ratsmitglieder über Einzelfälle hinaus 50-jährige Amtszeiten erreichen bzw. erreichen können. Für die Ehrung dieses Personenkreises ist ein neues Verdienstabzeichen in Gold mit Lorbeerkrantz und Brillant eingeführt worden.

Ehrungen verdienter Persönlichkeiten aus den Mitgliedskommunen erfolgen daher nun in folgenden Fällen:

1. Oberbürgermeister und volksgewählte Bürgermeister werden auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds für
 - a. 20-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Silber und einer Ehrenurkunde,
 - b. 30-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Gold und einer Ehrenurkunde,
 - c. 40-jährige Tätigkeit als Stadt- bzw. Gemeindeoberhaupt mit der Verdienstmedaille des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und einer Ehrenurkunde geehrt. Oberbürgermeister- und Bürgermeisterehrungen erfolgen grundsätzlich in einer Hauptversammlung des Verbands.
2. Ratsmitglieder werden auf Antrag des jeweiligen Verbandsmitglieds für
 - a. 20-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Silber und einer Ehrenurkunde,
 - b. 30-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold und einer Ehrenurkunde,

- c. 40-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und einer Ehrenurkunde,
- d. 50-jährige Gremienmitgliedschaft mit dem Verdienstabzeichen des Städtetags Baden-Württemberg in Gold mit Lorbeerkrantz und Brillant sowie einer Ehrenurkunde geehrt. Ratsmitgliederehrungen gemäß Satz a) und b) erfolgen in den jeweiligen Mitgliedstädten, Ratsmitgliederehrungen gemäß Satz c) und d) erfolgen grundsätzlich in einer Hauptversammlung des Verbands.

HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG ZUR BÜRGERMITWIRKUNG IN DER KOMMUNALPOLITIK

Vor dem Hintergrund öffentlicher Debatten über die Weiterentwicklung der repräsentativen Demokratie in Deutschland und eine stärkere Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger in politische Entscheidungsprozesse beauftragte der Vorstand eine aus Vertretern aller Städtegruppen bestehende „AG Bürgermitwirkung“ des Verbands, Vorschläge zur Weiterentwicklung der direkten Demokratie auf kommunaler Ebene (§ 21 GemO) und zur Optimierung kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse mit Instrumentarien der Bürgerbeteiligung vorzulegen. 69 Oberbürgermeister, Bürgermeister und weitere Führungskräfte aus den Mitgliedstädten sowie Expertinnen und Experten für Bürgerbeteiligung der Mitgliedstädte, der Städtetagsgeschäftsstelle, des Landes und anderer Institutionen wirkten in dieser AG mit.

Die AG Bürgermitwirkung fertigte unter Leitung von Bürgermeister Dr. Martin Schairer aus Stuttgart und der Geschäftsführung der Städtetagsgeschäftsstelle „Hinweise und Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“. Der Vorstand verabschiedete sie einstimmig. Im November 2012 erschienen sie als Städtetagspublikation zur Hauptversammlung des Verbands.

Die Publikation findet großes Interesse in der Landespolitik, den Kommunen und der Öffentlichkeit.

Sie ist in folgende Kapitel gegliedert:

1. Ausgangslage
2. Ziele der Bürgermitwirkung
3. Rechtsgrundlagen und Folgen der Bürgermitwirkung
4. Generelle Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung
5. Bürgermitwirkung in der Praxis
6. Soziale Medien als neue Herausforderung der Kommunikation
7. Zusammenfassung und Appell

NEUFESTSTELLUNG DER STÄDTISCHEN EINWOHNERZAHLEN AUFGRUND DES ZENSUS 2011

Die EU verlangt von ihren Mitgliedstaaten im Zehnjahresrhythmus Bevölkerungsdaten, die auf aktuellen Erhebungen beruhen. Aus diesem Anlass wurde mit dem Zensus 2011 in Deutschland eine Volkszählung durchgeführt. Sie erfolgte erstmals im Wesentlichen aufgrund vorhandener Registerdaten. Dieser registergestützte Zensus bestand aus folgenden Elementen:

- Auswertung der kommunalen Melderegister
- Auswertung von Daten der Bundesagentur für Arbeit sowie von Dateien zum Personalbestand der öffentlichen Hand
- postalische Befragung der Gebäude- und Wohnungseigentümer zur Gewinnung der Wohnungs- und Gebäudedaten
- Stichproben zur Sicherung der Datenqualität und zur Erfassung weiterer, z. B. erwerbs- und bildungsstatistischer Erhebungsmerkmale bei der Bevölkerung
- Befragung der Verwalter oder Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften, Anstalten, Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen („Sonderbereiche“)

Im Juni 2013 erhielten alle Städte und Gemeinden des Landes Bescheide des Statistischen Landesamts zur Feststellung ihrer neuen Einwohnerzahlen aufgrund der Zensusergebnisse. 373 Städte und Gemeinden, also rund ein Drittel der Kommunen in Baden-Württemberg, legten Widerspruch gegen ihren Einwohnerfeststellungsbescheid ein, weil sie ihre neue

Einwohnerzahl für zu niedrig hielten und deren Zustandekommen für sie nicht nachvollziehbar war. Im Verbandsbereich des Städtetags lag die Widerspruchsquote sogar bei 71 Prozent (130 von seinerzeit 183 Städten und Gemeinden).

Der Städtetag unterstützte die vielen widersprechenden Kommunen auf deren Wunsch und richtete hierzu einen interdisziplinären „Arbeitskreis Zensuswiderspruch“ ein, in dem hochqualifizierte Rechts- und Statistikexperten aus den Mitgliedstädten unter Leitung der Geschäftsstelle mitwirkten. Dieser Arbeitskreis entwickelte zur rechtlich und statistisch äußerst komplexen Zensusmaterie binnen kurzer Zeit eine hervorragende Textgrundlage für Zensuswiderspruchsbegründungen, die der Städtetag sowohl seinen Mitgliedkommunen als auch Kommunen außerhalb des Verbandsbereichs zur Verfügung stellte. Dank ihrer hohen Qualität fand diese – samt Ausfüll- und Berechnungshilfe – 30-seitige Grundlage nicht nur in Baden-Württemberg sehr breite Verwendung, sondern wurde zudem von einer großen Zahl an Städten und Gemeinden in anderen Bundesländern genutzt.

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder stimmten daraufhin Gegenpositionen zu den Argumenten in der Textgrundlage ab. Auf dieser Basis erhielten widersprechende Kommunen bundesweit von den jeweiligen Statistischen Landesämtern Widerspruchsbescheide, in denen Korrekturen bei den Zensusergebnissen abgelehnt und Akteneinsichtsbegehren unter Verweis auf Datenschutzbelange abgewiesen wurden. Das Zustandekommen der neuen Einwohnerzahlen blieb demnach nicht nachvollziehbar.

Vor diesem Hintergrund entschied sich eine große Zahl der widersprechenden Kommunen, den Klageweg zu beschreiten, um zu für sie nachvollziehbaren und akzeptablen neuen Einwohnerzahlen zu gelangen. Auch hierbei erhielten sie Unterstützung des Städtetags, der die Zusammenarbeit unter ihnen koordinierte sowie notwendige Abstimmungen mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft des Landes und dem Statistischen Landesamt herbeiführte.

Der Verband stimmte ferner mit allen Beteiligten einen effektiven und ressourcenschonenden weiteren Verfahrensweg ab. Die sechs klagenden Städte Mannheim, Heilbronn, Esslingen

am Neckar, Emmendingen, Metzingen und Rutesheim führen demnach Zensuspilotverfahren. An jedem der vier Verwaltungsgerichte im Land wird dadurch mindestens ein Pilotverfahren geführt. Alle anderen Kommunen können Zensusklage erheben und zugleich das Ruhen ihres Verfahrens beantragen, bis Entscheidungen in den Pilotverfahren erfolgt sind. Auch für solche Klageerhebungen samt Ruheantrag veröffentlichte der Verband eine sehr breit verwendete Textvorlage.

Erste Gerichtsentscheidungen zu Pilotverfahren werden in Baden-Württemberg frühestens im Jahr 2015 erwartet.

KOMMUNALRECHTSNOVELLIERUNG

Die Koalitionsvereinbarung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD aus dem Jahr 2011 sieht umfassende Änderungen im Kommunalrecht vor. Die Absenkung des Mindestalters für das aktive Kommunalwahlrecht auf 16 Jahre wurde per Kommunalwahlrechtsänderung 2013 vollzogen. Ebenso wurden Regelungen getroffen, die zur Erhöhung des Frauenanteils in kommunalen Gremien beitragen sollen.

Gesetzentwürfe zur Novellierung der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurden vom Land hingegen noch nicht vorgelegt. Zu beiden Gesetzesvorhaben hat der Städtetag bereits Vorschläge beschlossen und in Vorbereitung. Sie sollen bürgerfreundliches, wirtschaftliches und zukunfts-sicheres Handeln der kommunalen Praxis unterstützen sowie interkommunale Kooperationen erleichtern.

Am 13.05.2014 beschloss die Landesregierung Eckpunkte für die Kommunalrechtsnovellierung. Einen Schwerpunkt bilden demnach Änderungen bei den Regelungen zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden, die sich häufig im Rahmen der 2012 veröffentlichten „Hinweise und Empfehlungen zur Bürgermitwirkung in der Kommunalpolitik“ bewegen, in Teilbereichen aber deutlich darüber hinausgehen.

Bislang zwischen Land und Städtetag nicht abgestimmt sind landesseitig beabsichtigte Regelungen zu Fraktionen in den Gemeinderäten, Ortschaftsräten und Bezirksbeiräten. Gemeindeordnungen anderer Bundesländer enthalten

Fraktionsregelungen. Die laut Landeseckpunkten vorgesehenen Bestimmungen reichen allerdings teilweise darüber hinaus. Selbst Zweipersonenfraktionen könnten demnach beispielsweise künftig die Einberufung von Ratssitzungen erwirken; das wäre mit Blick auf das Gesamtgremium und die Sitzungsökonomie unangemessen. Generell ist im Zuge der Städtetagsanhörung zum kommenden Gesetzentwurf zu erörtern, ob Fraktionsregelungen in die Gemeindeordnung Eingang finden sollen. Baden-Württemberg ist viele Jahrzehnte bestens damit gefahren, Vorschriften hierzu der Kommunalen Selbstverwaltung vor Ort in den Städten und Gemeinden zu überlassen.

Das Erfordernis, Gremienunterlagen für Ratssitzungen immer mindestens sieben Tage vor Sitzungen zu übersenden dürfte den Praxiserfordernissen sicher vielfach nicht gerecht werden. Auch weitere Änderungsvorhaben des Landes sind kritisch zu hinterfragen, weil sie entbehrlich sind und andererseits die Kommunale Selbstverwaltung unangemessen einschränken.

Die Veränderung bei vorberatenden Ausschüssen, wonach deren Sitzungen künftig in der Regel öffentlich stattzufinden haben, trägt hingegen vielfach geäußerten kommunalen Belangen Rechnung. Sehr erfreulich ist die vorgesehene Einführung der Option für die Kommunen, öffentliche Bekanntmachungen rechtswirksam via Internet vornehmen zu können. Darum ringt der Städtetag mit dem Land seit langer Zeit, weil sich Verwaltungsabläufe durch Internetbekanntmachungen optimieren lassen, die verbindliche Verkündung von Stadtrecht schneller und bürgerfreundlicher vorgenommen werden kann und Verkündungskosten unter Umständen erheblich reduziert werden können.

INNOVATIVE GEMEINDERATSARBEIT MIT TABLETS UND PODCASTS

Moderne Informations- und Kommunikationstechnik hält in immer mehr Gemeinderäten Einzug und die Bedeutung des Internets für die Ratsarbeit wird weiter wachsen. Viele Städte leisten hierzu Pionierarbeit. Stellvertretend für diese vielen Innovatoren stehen die folgenden beiden Projekte, die der Städtetag aktiv unterstützte und begleitete.

Tablet-Einsatz im Gemeinderat von Villingen-Schwenningen

Mit dem Einsatz von Tablets übernahm Villingen-Schwenningen 2012 eine wichtige Vorreiterrolle für modernste, technikgestützte Ratsarbeit. Papier wird für die Ratsarbeit in Villingen-Schwenningen rechtsverbindlich durch mobile Endgeräte in Gestalt von Tablets ersetzt, die die Stadt ihren umstellungsbereiten Räten zur Verfügung stellt. Eine deutliche Mehrheit der Stadträtinnen und Stadträte hat diesen Paradigmenwechsel bereits freiwillig vollzogen, weil er ihre ehrenamtliche Arbeit erleichtert.

Der konsequente Verzicht auf Papier kennzeichnet das Vorgehen dieser Stadt besonders. Parallelversand von Papier ist bei Räten, die sich für die neue Technik entschieden haben, ausgeschlossen. Sowohl die Sitzungseinladungen als auch alle Sitzungsvorlagen werden an diese Räte nur noch elektronisch versandt. Umgekehrt sorgt die Stadtverwaltung dafür, dass alle Unterlagen in leicht handhabbarer Form elektronisch bereitgestellt werden und nutzbar sind – auch alle Bauungspläne und Haushaltspläne.

Konstanzer Projekt zur Übertragung von Gemeinderatssitzungen im Internet

Zu den wichtigsten Erkenntnissen des Konstanzer Projekts zählt, dass sich Gemeinderatssitzungen angesichts der Rechtslage in Baden-Württemberg und der Sehgewohnheiten der Internetnutzer im Regelfall nicht für Live-Übertragungen eignen. Der Verlauf der oft mehrstündigen und mit vielen Themen bzw. Tagesordnungspunkten versehenen Sitzungen ist für die Internetnutzer nicht vorhersehbar und seitens der Stadt allenfalls sehr bedingt zeitlich steuerbar. Wann welcher Tagesordnungspunkt aufgerufen wird, kann daher meistens nicht vorherbestimmt werden.

Wiewohl sich das Interesse der Internetnutzer oft auf bestimmte Tagesordnungspunkte konzentriert, müssten sie bei Live-Übertragungen folglich dennoch weite Teile oder die gesamte Ratssitzung im Internet ansehen. Dazu sind die meisten von ihnen nicht bereit.

Die Stadt Konstanz entwickelte aufgrund dieser Projekterkenntnis eine bürgerfreundliche Podcast-Lösung für ihre Internetberichterstattung

über Ratssitzungen. Wichtige Segmente der Tagesordnungspunkte werden nach den Sitzungen in kurzen Filmen zusammengefasst. Diese Filme werden von einem externen Dienstleister erstellt und am Tag nach der jeweiligen Ratssitzung in das städtische Internetangebot zum freien Abruf eingestellt.

Datenschutz ist für die Berichterstattung zu Ratssitzungen ein sensibles Thema. Umso erfreulicher ist, dass Konstanz seine innovative Podcast-Lösung mit dem Landesbeauftragten für den Datenschutz sehr eng abgestimmt hat.

VERBESSERUNGEN FÜR KOMMUNEN BEI DER RUNDfunkBEITRAGSERHEBUNG

Mit dem neuen Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, der zum 01.01.2013 in Kraft trat, änderte sich das Finanzierungsmodell des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Seither ist der Rundfunkbeitrag geräteunabhängig. Für die Kommunen richtet sich der neue Beitrag nach der Anzahl der Betriebsstätten und der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Pro Betriebsstätte ist ein Firmenfahrzeug beitragsfrei. Für jedes weitere Kraftfahrzeug ist ein Drittelbeitrag von 5,99 Euro zu zahlen. Einrichtungen des Gemeinwohls sind ebenfalls rundfunkbeitragspflichtig. Für sie gilt jedoch eine Sonderregelung, nach der die monatliche Gebühr gedeckelt ist und maximal 17,98 Euro beträgt.

Das neue Modell hat in der kommunalen Praxis vielerlei Problemstellungen und Auslegungsfragen aufgeworfen, die vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen wurden. Der SWR zeigte sich gegenüber dem Städtetag sehr um die Berücksichtigung kommunaler Belange bemüht. Er bewirkte im Rahmen seiner begrenzten Möglichkeiten erste Verbesserungen.

Nach städtischen Berechnungen ist die Finanzbelastung der Kommunen durch den Rundfunkbeitrag wesentlich größer als zuvor durch die Rundfunkgebühr. Zudem zeigte sich, dass die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Rundfunkbeiträge in den Kommunalverwaltungen mit einem unangemessenen Aufwand verbunden ist. Dagegen bekennen sich die Landesgesetzgeber in der amtlichen Begründung zum Rundfunkänderungsstaatsvertrag zum Grundsatz

der Beitragsstabilität und Aufkommensneutralität. Das gesetzgeberische Ziel wird im kommunalen Bereich also weit verfehlt.

Der Vorstand beschloss daher eine dringende Aufforderung des Städtetags an das Land und den SWR zur aufkommensneutralen Umstellung der Entgelterhebung für die Nutzung von Rundfunkgeräten. Um den Verwaltungsaufwand der Kommunen für die Leistung von Rundfunkbeiträgen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, schlug der Städtetag dem Land und dem SWR die Einführung eines pauschalen Beitragsbemessungsverfahrens vor und bat den Deutschen Städtetag, dieses Anliegen auf Bundesebene zu unterstützen.

Im März 2013 leiteten die ARD und die Staatskanzleien der Bundesländer eine Evaluierung der Auswirkungen des neuen Rundfunkbeitrags im kommunalen Bereich ein. Mittlerweile sind die Erhebungen abgeschlossen und haben bundesweit eine durchschnittliche zusätzliche Mehrbelastung in einer Größenordnung zwischen 30 und 40 Prozent ergeben. In absoluten Beträgen ergibt dies nach Berechnungen des Deutschen Städtetags eine Mehrbelastung der Kommunen zwischen rund 30 und 35 Mio. Euro pro Jahr.

Die kommunalen Spitzenverbände führten daraufhin erneut Gespräche mit den federführenden Staatskanzleien und dem SWR, um mögliche Entlastungswege der Kommunen auszuloten. Von Seiten des Deutschen Städtetags wird eine pauschale Herausnahme bestimmter kommunaler Einrichtungen aus der Beitragspflicht (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen) favorisiert. Dies wäre zu begrüßen. Bei einem Großteil der Kommunen könnten damit die Mehrkosten für den neuen Rundfunkbeitrag deutlich reduziert werden.

2015 wird eine Ministerpräsidentenkonferenz stattfinden, die sich mit der Evaluierung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags befasst und ggf. Änderungen einleiten wird. Bis dahin soll das Entlastungskonzept für die Kommunen vorliegen.

E-GOVERNMENT UND NEUE AG SOZIALE MEDIEN DES STÄDTETAGS

Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien zur Abwicklung geschäft-

licher Prozesse im Zusammenhang mit Regieren und Verwalten (E-Government) gewinnt in öffentlichen Verwaltungen zunehmend an Bedeutung. Der Veränderungsdruck der modernen Informationsgesellschaft trifft zuerst die Städte als Orte des Wohnens, des Arbeitens, der Freizeit und des sozialen Miteinanders. Die baden-württembergischen Städte setzen sich seit vielen Jahren für die weitere Umsetzung des E-Government in Land und Bund ein.

E-Government eröffnet Chancen zur Verwaltungsmodernisierung, zu Bürokratieabbau, zur Schonung von Ressourcen, zu besserer Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie für nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsdienstleistungen. E-Government bietet ferner die Möglichkeit, schlankere Verwaltungsstrukturen zu schaffen und trotz des demografischen Wandels auch in ländlichen Regionen kommunale Dienstleistungen dauerhaft zu ermöglichen. Dafür müssen Bund und Länder – unter Einhaltung der Konnexität – die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen schaffen. Durch das neue E-Government-Gesetz des Bundes haben die Debatten und Forderungen nach elektronischen Verwaltungsdiensten 2013 weiteren politischen und gesellschaftlichen Schub erhalten.

Vor diesem Hintergrund fertigte eine Arbeitsgruppe der Arbeitsgemeinschaft luK des Verbands ein Positionspapier, in dem wichtige Handlungsfelder zur Weiterentwicklung des kommunalen E-Government dargestellt werden. Dieses innovative Papier wurde vom Vorstand einstimmig beschlossen und dem Innenministerium Ende 2013 übermittelt. Es soll für die E-Government-Gesetzgebung des Landes handlungsleitend sein.

Konkretisiert wird E-Government beispielsweise im staatlich-kommunalen Serviceportal service-bw, bei dessen Weiterentwicklung der Städtetag und Mitgliedstädte des Verbands aktiv mitwirken.

Open Government und Open Data sind weitere damit verbundene Themen, die mittelfristig eine bedeutende Rolle in der gesellschaftlichen und politischen Diskussion einnehmen werden. Open Government beschreibt das Leitbild eines offeneren Regierungs- und Verwaltungshandelns auf den Grundpfeilern Transparenz, Partizipation und Kooperation. Eine interdisziplinär zusam-

mengesetzte temporäre Arbeitsgemeinschaft befindet sich dazu in Gründung, unter dem Dach des Städtetags; sie soll sich noch im Jahr 2014 konstituieren.

Die 2012 gegründete AG Soziale Medien stellt ein Forum für den Austausch sowie für die Entwicklung von Empfehlungen und Innovationen innerhalb des Städtetags dar. Sie setzt sich ebenfalls interdisziplinär aus Vertreterinnen und Vertretern der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Wirtschaftsförderung, Bürgermitwirkung, Organisation und Datenverarbeitung in den Verwaltungen der Mitgliedstädte zusammen. Die Resonanz auf die in dieser AG geleistete Arbeit ist groß.

PROJEKT PLANUNGSREGISTER VON LAND, STÄDTETAG UND STÄDTEN

Transparenz über den Inhalt, die Planung und den Umsetzungsstand bedeutender Maßnahmen der öffentlichen Hand zu schaffen, ist für die Kommunalpolitik und damit auch für Bürgerbeteiligung und Bürgermitwirkung elementar. Nur wer gut und aktuell informiert ist, kann sich qualifiziert in Entscheidungsprozesse einbringen und ist dafür motiviert. Transparenz fördert zudem das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in das Handeln des Gemeinderats und der Verwaltung.

Das Internet eröffnet besondere Möglichkeiten, Transparenz zu schaffen. Um das Potenzial dieses Mediums hierfür mit modernen Mitteln noch besser auszuschöpfen, hat der Verband mit dem Staatsministerium Baden-Württemberg das Pilotprojekt Planungsregister vereinbart. Es bezweckt die gemeinsame Veröffentlichung von Planungsdaten in einem einheitlichen, leicht recherchierbaren Internetangebot durch Städte und Landesbehörden, die sich in diesen Städten befinden. Aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger ist es nämlich in aller Regel unerheblich, wer für eine bestimmte Maßnahme verantwortlich ist. Ihr Interesse und ihr Engagement orientieren sich am jeweiligen Vorhaben und ggf. an ihrer individuellen Betroffenheit.

Dem Aufruf des Städtetags zur Interessensbekundung für dieses innovative Pilotprojekt sind dankenswerterweise die Städte Ditzingen, Heidelberg, Heidenheim an der Brenz und Lörrach gefolgt. Diese vier innovativen Kom-

munen repräsentieren die Städtegemeinschaft des Landes aufgrund ihrer Lage und ihrer unterschiedlichen Größe hervorragend. Weitere Städte können und sollen hinzukommen.

Das Innenministerium Baden-Württemberg entwickelt für das Projekt Planungsregister ein einfaches, von Bürgerinnen und Bürgern intuitiv nutzbares Internetangebot und unterlegt dies mit einem Datenverarbeitungsprogramm, welches mitwirkenden Kommunen und Landesbehörden die Pflege ihrer Registerdaten ressourcenschonend ermöglicht.

ENGAGEMENT KOMMUNAL. VERANTWORTUNG GLOBAL.

Gemeinschaftsprojekt des Bundes, Landes und Städtetags zu kommunaler Entwicklungspolitik

Die kommunale Entwicklungszusammenarbeit gewinnt weltweit an Bedeutung. In vielen Städten ist sie bereits heute gelebte Praxis. Für andere Kommunen ist das Thema noch neu. Dabei geht das kommunale Engagement im Themenkomplex „Entwicklungspolitik“ weit über Partnerschaftsarbeit hinaus. Das moderne Verständnis hierüber umfasst insbesondere auch Maßnahmen zur fairen Beschaffung, Bündnisse für Integration oder die Unterstützung von fachbezogenen entwicklungspolitischen Netzwerken.

Fast alle Bereiche kommunalen Handelns haben heute eine globale Perspektive: Es erfordert lokale Antworten, um globale Herausforderungen zu lösen. Die Landesregierung hat im Februar 2013 als Ergebnis des Bürgerbeteiligungsprozesses „Welt:Bürger gefragt!“ entwicklungspolitische Leitlinien beschlossen, in denen es heißt: „Das entwicklungspolitische Engagement der baden-württembergischen Kommunen ist unverzichtbar.“

Mit dem Anfang 2014 gestarteten Gemeinschaftsprojekt zur kommunalen Entwicklungspolitik ENGAGEMENT KOMMUNAL. VERANTWORTUNG GLOBAL. verfolgen die Partner Städtetag und Engagement Global gGmbH mit großer Unterstützung der Landeshauptstadt Stuttgart und finanzieller Förderung des Staatsministeriums Baden-Württemberg das Ziel, Entwicklungspolitik in baden-württembergischen

Kommunen zu verankern und zu verstetigen. Die Engagement Global gGmbH versteht sich als Service-Institution für zivilgesellschaftliches Engagement in der Eine-Welt-Arbeit.

Interessierte Kommunen werden beraten, wie sie sich auf den Weg zur entwicklungspolitisch aktiven Kommune machen können. Bestehende Ansätze können gemeinsam weiterentwickelt werden. Außerdem werden die kommunalen Interessen im Akteursgefüge der Entwicklungspolitik gebündelt. Neben der Einrichtung einer Kommunikationsplattform zum Thema unter www.ep.staedtetag-bw.de wird im Herbst 2014 eine neue Arbeitsgemeinschaft „Kommunale Entwicklungspolitik“ einberufen.

Der Städtetag Baden-Württemberg und seine Mitglieder leisten mit diesem Gemeinschaftsprojekt einmal mehr Pionierarbeit. Das Pilotprojekt ist in dieser Form bundesweit einzigartig.

Bildung

BILDUNGSKONGRESS DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE AM 28.03.2014

Unter Federführung des Städtetags veranstalteten die drei Kommunalen Landesverbände am 28.03.2014 im Rahmen der didacta-Bildungsmesse in Stuttgart einen Bildungskongress. Rund 1.200 hochrangige Bildungsverantwortliche des Landes, der Kommunen und ihrer Schulen sowie der Bildungspartner der Kommunen folgten der Einladung der Verbände. Zum Teilnehmerkreis zählten etwa 300 Damen und Herren Oberbürgermeister, Bürgermeister, Landräte, Beigeordnete und Abgeordnete der Parlamente sowie Spitzenvertreter vieler Partnerorganisationen der Kommunen. Im Ausstellungsbereich des Kongresses stellten 62 Kommunen und Bildungspartner der Kommunen interessante Schulprojekte und Schulangebote vor.

Inhaltlich standen die landesweiten und regionalen Schulentwicklungen samt den damit verbundenen Schulvorhaben des Landes im Fokus des Kongresses. Mit Ministerpräsident Winfried Kretschmann, Landtagspräsident Guido Wolf, Kultusminister Andreas Stoch, den Landtagsfraktionsvorsitzenden Peter Hauk (CDU), Edith Sitzmann (Bündnis 90/Die Grünen),

Claus Schmiedel (SPD) und Dr. Hans-Ulrich Rülke (FDP/DVP) sowie den Präsidenten der drei Kommunalen Landesverbände wirkten alle für Bildung zuständigen politischen Spitzenkräfte des Landes und der Kommunen bei dieser Großveranstaltung mit. Bildungsexpertin Dr. Heike Schmoll von der FAZ führte sehr souverän und kompetent durch das Kongressprogramm.

Kooperationspartner der drei Kommunalen Landesverbände bei der Kongressdurchführung waren der Didacta Verband und die Messe Stuttgart. Beide brachten ihre herausragenden Qualitäten als Veranstalter von Großkongressen in die Zusammenarbeit ein. Wirtschaftlich getragen wurde die Großveranstaltung zudem durch Beiträge mehrerer Sponsoren.

Mit dem Bildungskongress knüpften die Verbände an den großen Erfolg ihres Bildungskongresses 2008 und ihrer Bildungskonferenz 2011 auf der didacta-Bildungsmesse an, die alle drei Jahre in Stuttgart gastiert. Auch diese Vorgängerveranstaltungen beruhten auf der Idee und Initiative des Städtetags.

ÜBERGANG ZU ZWEIGLIEDRIGEM SCHULSYSTEM UND REGIONALE SCHULENTWICKLUNG

Um die Schulpolitik für das Land wird heftig gerungen, seit es Baden-Württemberg gibt. In einem aber waren sich Regierung und Opposition, Städte, Gemeinden und Landkreise, alle maßgeblichen gesellschaftlichen Kräfte und nicht zuletzt die Eltern stets einig: Möglichst viele Kinder sollen möglichst hohe Schulabschlüsse erreichen – also die Mittlere Reife oder gar die Hochschulreife. Wie es sich alle wünschten und die Arbeitswelt verlangte, besuchte ein stets steigender Anteil der Schülerinnen und Schüler Realschulen und Gymnasien anstelle von Hauptschulen und Werkrealschulen.

Nun gilt es, mit der Regionalen Schulentwicklung die Konsequenzen aus dieser allseits gewünschten Veränderung zu ziehen. Die vor Jahrzehnten entstandene dreigliedrige Schullandschaft mit Gymnasien, Realschulen und Hauptschulen (später Werkrealschulen) ist durch sie nämlich aus den Fugen geraten. Die Haupt- und Werkrealschülerzahlen sind dramatisch gesunken und es gibt keine Anzeichen dafür, dass diese

Abwärtsspirale endet, weil niemand macht, was dazu erforderlich wäre: „Potenzielle“ Gymnasias-ten oder Realschüler davon zu überzeugen, dass es besser für sie ist, eine Hauptschule oder Werk-realschule zu besuchen.

Im Gegenteil erwächst den Haupt- und Werkreal-schulen mit jeder neuen Gemeinschaftsschule eine Konkurrenz, gegen die sie nicht bestehen können. Diese neue Schulart hat nämlich auch das Realschul- und Gymnasialniveau zu bieten – und damit mehr, als die Haupt- und Werkreal-schulen vermögen. Außerdem hat der Name „Gemeinschaftsschule“ für viele Eltern einen besseren Klang.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu las-sen: Der Städtetag hält sehr viel von den Haupt- und Werkrealschulen. Sie sind es, die – obwohl immer mehr an den Rand geraten – wertvolle pädagogische Innovationen eingeführt haben, die später von anderen Schulen übernommen worden sind. Sie sind es, die jenen Kindern einen guten Weg ins Leben ebneten, die bei anderen Schulen nicht ankamen – aber in der Wirtschaft genauso benötigt werden wie Akademiker.

Gleichwohl sind alle Versuche gescheitert, die Haupt- und Werkrealschulen zu retten. Diese Schulen wird es daher bald nicht mehr geben. Den dortigen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrerinnen und Lehrern wird nur geholfen, wenn man sie mit Energie und Empathie in eine gute neue Schullandschaft führt.

Regionale Schulentwicklung ist dafür die Grund-lage. Sie bedeutet die Abstimmung der Ein-richtung, Umwandlung, Änderung und Aufhe-bung von Schulen aller Arten zwischen Städten, Gemeinden und Landkreisen unter Berücksich-tigung der Privatschulen sowie Moderation und Vermittlung der Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien.

Regionale Schulentwicklung ist daher im Grunde nichts Neues. Solche Abstimmungen wurden schon immer vorgenommen. Neu ist allerdings deren Zielrichtung. In der Vergangenheit stand der Ausbau des Schulwesens im Mittelpunkt, nun ist es sein Umbau, der – auch das ist neu – in größerer Zahl zu Schulauflösungen führen muss.

Weil die Situation der Hauptschulen und Werk-realschulen prekär ist, stehen diese beiden Schularten zunächst im Fokus der Regionalen

Schulentwicklung. 349 der 862 Haupt- und Werk-realschulen konnten bereits im Schuljahr 2013/14 keine Eingangsklasse mehr bilden und laufen da-her aus. Lösungen für diese Schulstandorte sind vordringlich; sie wirken sich direkt oder indirekt auf alle anderen Schulen aus.

Eine Umgestaltung der Schullandschaft in dieser Dimension ist in Baden-Württemberg beispiel-los. Sie gelingt nur mit neuen Mitteln. Der Land-tag hat mit dem Gesetz zur Regionalen Schul-entwicklung dazu richtige Weichenstellungen vorgenommen.

Mit der vom Städtetag seit 2011 geforderten Festlegung, das dreigliedrige Schulsystem mit-telfristig in ein zweigliedriges – das „Zwei-säulensystem“ – umzuwandeln, hat das Land der Schulweiterentwicklung eine Richtung und damit allen Bildungsakteuren eine Orientierung gege-ben. Diese Festlegung stellt sicher, dass Land, Kommunen und Schulen nicht nur am selben Bildungsstrang ziehen, sondern auch am selben Ende dieses Stranges. Zum Zweisäulensystem gibt es keine Alternative, weil neben dem Gymnasium mit seinem auf Sicht etwa 50-pro-zentigen Schüleranteil nur eine weitere Schulart „auf Augenhöhe“ Platz findet und das Schulsys-tem dadurch stabilisiert.

Damit neben dem Gymnasium eine vergleich-bar nachgefragte Schulart entsteht, müssen die vielen Qualitäten der Realschule, Werkreal-schule, Hauptschule und Gemeinschaftsschule in der zweiten Säule des neuen Schulsystems zusammengeführt werden. Eine neue Schulart einzuführen, die dieses Sammelbecken bilden soll, war daher schlüssig. Wie das mit der Ge-meinschaftsschule geschehen ist, bedarf aller-dings noch der Korrektur.

So sehr es manche schmerzt: Auch die Fest-legung von Mindestgrößen für neue Schulen und das Weiterbestehen vorhandener Schulen ist richtig. Die Regionale Schulentwicklung braucht solche Richtgrößen, um belastbare Ergebnisse erzielen zu können. Niemandem ist angesichts sinkender Schülerzahlen gedient, wenn fragil gewordene Schulen durch neue fragile Schulen ersetzt werden, man sich also im Kreis dreht. Die Schulmindestgrößen sind verantwortungsvoll bestimmt worden und vergleichsweise moderat.

Diese gute Basis muss noch ergänzt werden, damit die Regionale Schulentwicklung gelingt. Folgende vier unerlässliche Ergänzungen stehen noch aus:

1. Die Schaffung eines Zweisäulensystems ist kein Akt, der einfach per Landtagsbeschluss zur Gemeinschaftsschuleinführung ins Werk gesetzt werden kann, sondern ein langer Prozess mit vielen Schritten und Zwischenstationen. An dieser Erkenntnis kommt nach drei Einrichtungsrunden für die Gemeinschaftsschule keiner mehr vorbei.

Weit über 90 Prozent der 214 im Schuljahr 2014/2015 existierenden Gemeinschaftsschulen sind ausschließlich aus Haupt- und Werkrealschulen entstanden. Neben diesen Gemeinschaftsschulen gibt es weiterhin mehr als 400 Realschulen. Diese Parallelität führt offensichtlich nicht zum Zusammenwachsen dieser Schularten.

Das Land muss dafür sorgen, dass die Gemeinschaftsschule viel mehr als bislang auch für die Elternschaft von Realschulen und Gymnasien attraktiv wird. Das gelingt nur mit pädagogischer Vielfalt. Denn Kinder lernen unterschiedlich. Für wirkliches individualisiertes Lernen muss das jetzige starre Gemeinschaftsschulkonzept deshalb geöffnet werden. Zumindest nach einer zweijährigen gemeinsamen Orientierungsstufe, also ab Klasse 7, muss neben Unterricht in leistungsheterogenen Lerngruppen auch Unterricht in „klassischen“ leistungshomogenen Gruppen erteilt werden können. Die Gemeinschaftsschulträger müssen ferner neben gebundenen auch teilgebundene oder offene Ganztagsangebote einrichten können.

2. Das Land muss aktiv alle Wege für die Bildung von Schulverbänden aus Gemeinschaftsschule und Realschule ebnen, solche Verbände also – wo immer gewünscht – tatkräftig unterstützen und nicht nur zähneknirschend tolerieren. Diese Verbände ermöglichen eine enge Kooperation zwischen Gemeinschaftsschulen und Realschulen. Sie fördern dadurch das Zusammenwachsen der beiden Schulen.
3. Die vom Land angekündigte Einführung des Hauptschulabschlusses an Realschulen muss bald erfolgen, samt den dafür erforderlichen zusätzlichen Ressourcenzuweisungen an die

Realschulen. Diese neue Abschlussoption wird der schulischen Realität gerecht, da – auch infolge der Abschaffung verbindlicher Grundschulempfehlungen – ein stattlicher Teil der Realschüler über eine Hauptschulempfehlung verfügt.

Dem Bedarf an Hauptschulabschlüssen, die im Gegensatz zu Werkrealschulabschlüssen bundesweit verbreitet sind, kann so künftig nicht nur über Gemeinschaftsschulen, sondern auch über Realschulen entsprochen werden. Das sog. Abschulen von Schülern der Realschulen an Haupt- und Werkrealschulen wird ohne Letztere künftig ohnehin nicht mehr möglich sein.

Der Hauptschulabschluss an Realschulen bewirkt zudem eine konzeptionelle Annäherung zwischen Realschulen und Gemeinschaftsschulen. Er begünstigt damit das Zusammenwachsen dieser beiden Schularten zur zweiten Schulsäule.

4. Der zum Schuljahr 2014/2015 startende Ganztagsgrundschulausbau auf Gesetzesbasis ist in die Regionale Schulentwicklung einzubeziehen. Frei werdende Ressourcen bei Haupt- und Werkrealschulen sollen gezielt für die Einrichtung neuer Ganztagsgrundschulen eingesetzt werden. An den Haupt- und Werkrealschulen sind in der Regel ausgebildete Grund- und Hauptschullehrer/innen tätig, die an einer Folgebeschäftigung in Ganztagsgrundschulen vielfach interessiert sein dürften, auch weil es ihnen den Wohnortwechsel infolge der Schließung ihrer Schule erspart.

Die Verknüpfung des Ganztagsgrundschulausbaus mit der Aufhebung von Haupt- und Werkrealschulen erleichtert vielerorts die Regionale Schulentwicklung, weil sie für Konflikte eine gute Lösung bietet. Kommunalpolitisch ist diese Verknüpfung ebenfalls ein Segen, weil sie die Beratungen ins Positive wendet. Nicht mehr die unvermeidliche Haupt- oder Werkrealschulschließung, sondern die Einführung der familienfreundlichen und zukunftsträchtigen Ganztagsgrundschule kann so in deren Mittelpunkt rücken.

INKLUSION AN ALLGEMEIN BILDENDEN SCHULEN

Als eine Folge des Beitritts der Bundesrepublik Deutschland zur UN-Behindertenrechtskonvention im Jahre 2009 bildete das Kultusministerium unter Städtetagsmitwirkung einen Expertenrat zur Inklusion an Schulen, der 2010 seinen Abschlussbericht vorlegte.

Hierauf beruhend starteten zum Schuljahr 2010/2011 in fünf „Schwerpunktregionen“ (Schulamtsbezirke Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach) Schulversuche zur Inklusion unter dem Titel „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“. Diese auf zwei Jahre angelegten Versuche wurden in der Folge um zwei Jahre bis zum Ablauf des laufenden Schuljahrs 2013/2014 verlängert. Infolgedessen, auch einer Städtetagsforderung folgend, wurde die nicht entscheidungsreife Inklusionsgesetzgebung verschoben; sie soll nun zum Schuljahr 2015/2016 in Kraft treten.

Trotz dieser Schulversuchsverlängerung zeigte sich, dass wesentliche Grundlagen für eine Gesetzgebung zur Inklusion an Schulen weiterhin fehlen. Die laufenden Schulversuche liefern insbesondere nicht die erforderliche solide Grundlage für pauschalisierte Mittelzuweisungen des Landes an die Kommunen zur konnexitätskonformen Erstattung von Inklusionskosten. Dies liegt an der geringen Zahl der für die Kostenauswertung zur Verfügung stehenden Inklusionsfälle, weil datenschutzrechtlich erforderliche Einverständniserklärungen von den Eltern vielfach abgelehnt wurden.

Zudem schwanken die Kosten von Fall zu Fall stark, je nach Art der Behinderung und Form der Inklusion. Überdies könnte sich das seitherige Verhältnis in den Schulversuchsregionen von 1/4 zu 3/4 zwischen Inklusion an allgemeinen Schulen und Beschulung an Sonderschulen zugunsten einer Inklusion ändern, wenn für die Inklusion eine Gesetzgebung erfolgt und damit für betroffene Eltern eine verlässliche und dauerhafte Regelung samt Elternwahlrecht geschaffen ist.

Vor diesem Hintergrund brachte der Städtetag den Vorschlag in die Verhandlungen mit dem Ministerium ein, die Bereitstellung der für Inklusionsmaßnahmen erforderlichen Finanzmittel durch das Land zumindest in den Anfangsjahren

der gesetzlich geregelten Inklusion via Budgets für die Staatlichen Schulämter vorzunehmen, die aus originären Landesmitteln gespeist werden. Damit ließe sich die Einhaltung der Konnexität gewährleisten und ein verfassungsgemäßes Inklusionsgesetz sicherstellen. In den Staatlichen Schulämtern werden die mittelrelevanten Entscheidungen – auch mit Wirkung für die Kommunen – getroffen. Dort die Entscheidungs- und Finanzierungsverantwortung zusammen zu führen, wäre auch deshalb sachgerecht.

Der Entwurf für einen „Endbericht“ des Kultusministeriums zu den Schulversuchen vom Juli 2013 hielt sich in der Finanzierungsfrage gleichwohl vollkommen bedeckt. Dies kritisierte der Städtetag in seiner Stellungnahme zu diesem Bericht, in der er darüber hinaus weitere wichtige Aspekte für ein Inklusionsgesetz aufgriff.

Der Städtetag schlug zur Einführung der schulischen Inklusion auf Gesetzesbasis zudem ein Stufenkonzept vor. Die Inklusion soll demnach zumindest bis auf Weiteres an bestimmten allgemein bildenden Schulen konzentriert werden. Über eine etwaige Erweiterung des Kreises an Inklusionsschulen könnte zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der Erfahrungen an den Schwerpunktschulen entschieden werden. Die sofortige Umsetzung der Inklusion an allen Schulen überfordert ersichtlich alle Beteiligten und trägt damit maßgeblich dazu bei, dass die Inklusionsgesetzgebung nicht vorankommt.

VERANKERUNG DER GANZTAGSGRUNDSCHULE IM SCHULGESETZ

Bei einer sehr alten Forderung gegenüber dem Land erzielte der Städtetag einen wichtigen Durchbruch. Erstmals werden Ganztagsregelungen in das Schulrecht des Landes aufgenommen. Sie gelten ab Schuljahr 2014/2015 in einem ersten Schritt für eigenständige Grundschulen und Grundschulen im Verbund mit anderen Schulen sowie für Grundstufen der Förderschulen.

Städtetagspräsidentin und Oberbürgermeisterin Barbara Bosch bewertete dieses schulhistorische Ereignis: „Mehr als 45 Jahre nach dem Start der ersten Schulversuche gelangt die Ganztagschule endlich ins Schulgesetz. Das ist ein Segen für viele Kinder und Eltern, ein Meilenstein in der Bildungspolitik des Landes und der

Kommunen. Um ein für die Städte und Gemeinden faires Verhandlungsergebnis haben wir mit dem Land erfolgreich gekämpft.“

Folgende Städtetagsanliegen sind im Gesetz berücksichtigt:

- Die Ganztagsgrundschulen und ihre Träger erhalten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, indem der Schulbetrieb auf eine gesetzliche Grundlage gestellt wird. Bislang agieren alle Ganztagschulen (mit Ausnahme der Gemeinschaftsschulen) rechtlich auf Basis von Schulversuchsgenehmigungen nach § 22 Schulgesetz und daher mit ungesichertem Status.
- Die vom Land zu verantwortenden Zeiträume des Ganztagsbetriebs werden gesetzlich festgelegt. Die finanziellen Zuständigkeiten von Land und Kommunen werden dadurch eindeutig abgegrenzt.
- Die Schulträger erhalten das Recht, unter vier Zeitraumvarianten auszuwählen:
 - 4 Wochentage à 8 Zeitstunden
 - 4 Wochentage à 7 Zeitstunden
 - 3 Wochentage à 8 Zeitstunden
 - 3 Wochentage à 7 Zeitstunden
- Ganztagsgrundschulen können in verbindlicher Form oder in Wahlform geführt werden. Bei der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler am Ganztagsbetrieb teil, bei der Wahlform können sich die Schülerinnen und Schüler jährlich entscheiden, ob sie am Ganztagsbetrieb teilnehmen.
- Die Konnexität wird beim pädagogischen Betrieb der Ganztagsgrundschulen eingehalten, indem das Land die Schulen mit Lehrerressourcen und Finanzmitteln versorgt, die für die Gestaltung des Ganztagsbetriebs auskömmlich sind.

Bei dem für 2023 avisierten Endausbau (70 Prozent der Grundschulen im Ganztagsbetrieb mit Angeboten für 50 Prozent der Schülerschaft) rechnet das Land mit Belastungen von ca. 158 Mio. Euro jährlich.

- Kommunales Engagement ist während der Ganztagsschulzeiten nur beim Mittagessen gefordert. Darüber hinausgehendes Engagement kann geleistet werden und dürfte vielerorts erforderlich sein, ist aber ggf. aus vom Land gespeisten Schulbudgets (Monetarisierung von Lehrerwochenstunden) zu entschädigen. Freiwillige Leistungen der Kommunen für die Schulen bleiben ergänzend möglich, Verwaltungsleistungen und Koordinationsaufgaben werden weiterhin erforderlich sein.

- Die Aufsichtsführung für die Ganztagsgrundschulen wird durch die Schulleitungen wahrgenommen. Davon ausgenommen sind nur die Mensaräumlichkeiten während des Schulmittagessens, in denen die Schult Träger für die Aufsicht verantwortlich sind. Dies ist eine Besserstellung der Kommunen gegenüber den Regelungen in den Schulversuchserlassen bestehender Ganztagschulen.

Für diese Freistellung der Kommunen von Aufsicht erhalten das Land bzw. dessen Schulen im für 2023 avisierten Endausbau (70 Prozent der Grundschulen im Ganztagsbetrieb mit Angeboten für 50 Prozent der Schülerschaft) Kompensationsleistungen in Höhe von ca. 10 Mio. Euro pro Jahr, die via FAG aufgebracht werden.

- Bestehende Ganztagschulen auf Schulversuchsbasis erhalten Bestandsschutz für die Fortführung ihrer Angebote auf seitheriger Grundlage. Ihre künftige Tätigkeit wird dadurch auf eine sichere rechtliche Basis gestellt. Aufgrund des Bestandsschutzes besteht zudem kein Zwang zur Umwandlung bestehender Ganztagsgrundschulen in gesetzliche Ganztagsgrundschulen.

Unmittelbar nach Abschluss der Verhandlungen zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden am 15.01.2014 erläuterte und kommentierte der Städtetag deren Ergebnis ausführlich. Er veröffentlichte ferner Handlungsempfehlungen, die – über den Verband hinaus – breite Beachtung und Verwendung finden. Dadurch trug der Verband entscheidend zum gelungenen Start der Ganztagsgrundschule bei. Schon vor der Verabschiedung des Gesetzes und damit im Eilverfahren lagen dem Kultusministerium 181 Ganztageeinrichtungsanträge vor. Viele

weitere Anträge für Folgejahre sind von Kommunen angekündigt.

Die gesetzliche Ganztagsgrundschule entwickelt sich daher auch zum Erfolgsmodell für andere Schularten. Deren Umstellung auf gesetzliche Ganztagsschulen kann nur schrittweise erfolgen. Die Gesetze hierfür sind erst noch zu erlassen¹.

KOMMUNALGERECHTERE GESTALTUNG DES SCHULLEITERSTELLENBESETZUNGSVERFAHRENS

Der Städtetag hat in den vergangenen Jahren wiederholt Vorstöße zur Änderung des Schulleiterstellenbesetzungsverfahrens mit dem Ziel unternommen, die Rechte der Schulträger in diesen Verfahren zu stärken. Dieses Ansinnen wurde mit der großen Bedeutung guter Schulleitungen für die lokale Bildungslandschaft, also einem herausragenden kommunalen Standortfaktor, begründet. Zudem verwies der Verband darauf, dass die Schulleitungen für Schulgebäude sowie Schulausstattung und damit kommunale Sachwerte von ganz erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung Verantwortung tragen.

Das Kultusministerium zeigte sich für Beratungen hierüber offen, zögerte allerdings mit Vorschlägen zu Rechtsänderungen und verwies zur Begründung auf das Verfassungsrecht, wonach das Land als Dienstherr der Schulleiterinnen und Schulleiter Entscheidungen über deren Anstellung und Status zu treffen habe.

Angesichts dieser Verfassungsrechtslage schöpfte die Landesregierung mit den zum Schuljahr 2014/2015 vorgesehenen Änderungen des § 40 Schulgesetz den verfassungsrechtlichen Rahmen zur Stärkung der Schulträgermitwirkung bei der Schulleiterstellenbesetzung weiter denn je aus. Zusätzlich zur Schulträgeranhörung, in der die jeweilige Kommune am Ende des Auswahlprozesses einen Besetzungsvorschlag abgibt, kann die Kommune demnach ab Schuljahr 2014/2015 künftig auch eine/n Vertreter/in in eine vierköpfige Kommission zur Schulleiterauswahl entsenden und sich so frühzeitig in das Auswahlverfahren einbringen.

Alle vier Auswahlkommissionsmitglieder und damit auch das kommunale Mitglied können alle Verfahrensschritte beobachten und nach Abschluss jedes Verfahrensschrittes dazu Stellung nehmen. Sie stimmen am Ende gemeinschaftlich über die Besetzung der Schulleiterstelle ab. Das kommunale Kommissionsmitglied kann den Gemeinderat bzw. gemeinderätlichen Ausschuss dadurch anschließend aus erster Hand über das Zustandekommen des Besetzungsvorschlags unterrichten.

Die verfassungsrechtlich geforderte Letztentscheidung des Landes bleibt auf Ebene der Auswahlkommission dadurch gewahrt, dass ihr neben dem kommunalen Mitglied und einem Schulkonferenzvertreter zwei Vertreter des Landes (Schulaufsicht) angehören und bei Stimmengleichheit das Votum der Schulaufsichtsbehörde den Ausschlag gibt. Kommt es bei der im Anschluss stattfindenden Schulträgeranhörung zu einem Dissens, trifft – wie bislang – das Kultusministerium als oberste Schulaufsichtsbehörde die finale Entscheidung.

SCHULSOZIALARBEIT

Schulsozialarbeit gilt mittlerweile als Qualitätsmerkmal einer guten Schule. Sie wird als Akteur ganzheitlicher Bildung und als Teil kommunaler Bildungslandschaften wahrgenommen. Neben der Einzelhilfe und Beratung in individuellen Problemsituationen sind es insbesondere die sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte und Arbeit mit Schulklassen, die als präventive Angebote alle Kinder und Jugendlichen erreichen.

Die vom Städtetag vehement geforderte und vom Land dankenswerterweise umgesetzte Wiedereinführung einer Landesförderung ab 2012, nun in Höhe von einem Drittel der pauschalierten Personalkosten (16.700 Euro pro Vollkraftstelle und Jahr), hat den bedarfsgerechten Ausbau von Schulsozialarbeit in vielen Kommunen erwartungsgemäß unterstützt. Zum 31.07.2013 waren 1.589 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter auf 1.035 Vollkraftstellen an allgemein- und berufsbildenden Schulen in Baden-Württemberg tätig. Zur Förderung des Landes ab 01.08.2014 sind Anträge für 1.807 Beschäftigte gestellt worden.

¹ Lediglich für Gemeinschaftsschulen gibt es seit 2012 rudimentäre Ganztagschulregelungen.

Schulsozialarbeit erfolgt in Schulen aller Arten. Grund-, Haupt- und Werkrealschulen dominieren bislang bei der Förderung.

Da bald nach Einführung der Landesförderung 2012 erkennbar war, dass die vom Land etatisierten Fördermittel (15 Mio. Euro pro Jahr) nicht ausreichen würden, setzte sich der Städtetag in Abstimmung mit den anderen Kommunalen Landesverbänden gegenüber dem Land für eine Etataufstockung ein. Das Land folgte diesem Anliegen und erhöhte das Förderbudget 2014 um 10 Mio. auf jährlich 25 Mio. Euro. Dadurch konnten bislang alle förderfähigen Anträge berücksichtigt werden.

Zwischen den Kommunalen Landesverbänden und dem Sozialministerium wurde vereinbart, die Landesförderung in der bisherigen Form bis 31.12.2016 fortzuführen und über eine verstärkte pauschalisierte Förderung via Finanzausgleich zu beraten.

Der Städtetag setzt sich parallel zum quantitativen Ausbau von Schulsozialarbeit für geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Kommunen bei der Qualitätsentwicklung in diesem Bereich ein.

BILDUNGSPLANREFORM UND NEUE MULTIMEDIAEMPFEHLUNGEN FÜR SCHULEN

Mit der Ankündigung einer Bildungsplanreform an allen allgemein bildenden Schulen startete die Landesregierung Ende 2012 eines ihrer Großvorhaben im Schulbereich. Zum Schuljahr 2016/2017 sollen neue Bildungspläne für Grundschule, Sekundarstufe I und G8 sukzessive eingeführt werden, beginnend in den Klassen 1 und 2 der Grundschulen sowie in den Klassen 5 und 6 der weiterführenden Schulen.

Der Städtetag vereinbarte mit dem Kultusministerium gleich zum Vorhabenstart Abstimmungen zur Konnexitätsrelevanz von Reformregelungen, die Mehraufwand bei den kommunalen Schulträgern verursachen. Der Verband ist aus diesem Grund auch Mitglied im Bildungsplanreformbeirat.

Ressourcenrelevant dürften Änderungen sein, die sich auf den Lernmittelbedarf (Schulbücher u. a.) auswirken. Kultusministerium und Städtetag streben hier wirtschaftliche Lösungen an. In diesem Sinne ist das Ministerium der Bitte des Verbands gefolgt, die Schulen mit Blick auf die Reform in deren Vorfeld zur Zurückhaltung bei der Lernmittelbeschaffung aufzurufen.

Die künftige Medienausstattung der Schulen bildet einen weiteren kommunalrelevanten Reformschwerpunkt. Medienbildung soll zu einer „Leitperspektive“ der Bildungspläne werden. Für die Unterrichtspraxis bedeutet dies, dass neue Medien vermehrt bzw. als Normalfall im Unterricht eingesetzt werden sollen. Erstmals sollen zudem Regelungen für den Medieneinsatz an der Grundschule in deren Bildungsplan aufgenommen werden.

Das bedingt eine Aktualisierung und Ergänzung der gemeinsamen Multimediaempfehlungen von Land und Kommunalen Landesverbänden aus dem Jahr 2002 (zuletzt 2005 aktualisiert). Diese Empfehlungen basieren wesentlich auf dem Betrieb von Computerräumen an Schulen. Wenn der Medieneinsatz vom Computerraumspezialfall zum unterrichtlichen Regelfall wird, muss die Computertechnik folglich aus den Spezialräumen in die Klassen- und Fachräume verlagert werden. Dies wird nur in Schritten zu vollziehen sein und einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Mit der Einrichtung sogenannter Medienecken in Klassen- und Fachräumen sehen übrigens bereits die Empfehlungen des Jahres 2002 hierfür einen ersten Schritt vor.

Zur Änderung der Multimediaempfehlungen richten das Ministerium und das Landesmedienzentrum derzeit Arbeitsgruppen ein. Expertinnen und Experten der Städte wirken dankenswerterweise gemeinsam mit der Geschäftsstelle in diesen Gruppen für den Städtetag mit.

Landes- und bundesweites Aufsehen erregten intensive Diskussionen sowie Petitionen und Demonstrationen zu den Überlegungen für die Festlegung eines „Leitprinzips“ zu sexueller Vielfalt für die Bildungspläne. Sie mündeten in den Vorschlag des Kultusministeriums an den Beirat, dieses Leitprinzip durch eine „Leitperspektive Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ zu ersetzen.

HANDLUNGSHILFEN FÜR SCHULHAUSMEISTERDIENSTE

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg und der Städtetag samt Mitgliedstädten des Verbands erarbeiteten in einem gemeinsamen Großprojekt Handlungshilfen für die Organisation und Personalwirtschaft von Schulhausmeisterdiensten. Dieses Aufgabenfeld der Kommunalverwaltungen ist rechtlich und organisatorisch besonders komplex. Der Vorstand des Verbands votierte einstimmig für die Veröffentlichung der Projektergebnisse. Sie soll nach letzten Klärungen mit dem Kommunalen Arbeitgeberverband noch im Jahr 2014 erfolgen.

Die Handlungshilfe gibt praxisorientierte Antworten zu folgenden Herausforderungen:

- Veränderte rechtliche Rahmenbedingungen des Schulhausmeistereinsatzes, insbesondere aufgrund des neuen Tarifrechts (TVöD) und der Versammlungsstättenverordnung
- Anstehende bzw. schon im Vollzug befindliche Schulentwicklungen mit erheblichen Auswirkungen auf die Schulhausmeister Tätigkeit (Ausbau von Ganztagsangeboten, Einführung von Gemeinschaftsschulen, Veränderungen bei den anderen Schularten etc.)
- Veränderungen in den Kommunalverwaltungen, insbesondere in den Bereichen Gebäudewirtschaft und Reinigungsdienste

EMPFEHLUNGEN ZUM SCHULBAU, NOVELLIERUNG DER SCHULBAUFÖRDERUNGSRICHTLINIEN

Das Kultusministerium startete im Sommer 2012 einen „Moderierten Diskussionsprozess“ für die Fertigstellung neuer Schulbaurichtlinien für Baden-Württemberg. Es beauftragte Dr. Otto Seydel vom Institut für Schulentwicklung in Überlingen (Bodensee) und Jochem Schneider vom Stuttgarter büeroschneidermeyer mit der Projektdurchführung. In der Projektleitungsgruppe war der Städtetag durch Politiker und Praktiker aus den Mitgliedstädten sowie die Geschäftsstelle vertreten.

Die Projektleitung legte Ende 2013 Empfehlungen für einen zeitgemäßen Schulhausbau in Baden-Württemberg vor und erläuterte diese

in mehreren Städtetagsgremien. Das Ministerium unterrichtete die interessierte Öffentlichkeit hierüber.

Es entspricht vielfachen Wünschen der kommunalen Praxis, Orientierungshilfen für zukunftsichere Entscheidungen über lokale Schulbaumaßnahmen zu erhalten. Die veröffentlichten Empfehlungen geben dafür sowie zu einer entsprechenden Novellierung der Schulbauförderrichtlinien des Landes wertvolle Impulse. So wird beispielsweise empfohlen, Umbauten bei der Förderung ein stärkeres Gewicht als bislang zu geben. Dies entspricht der Bedürfnislage in vielen Städten, die vor der Umnutzung von Schulen stehen, unter anderem durch Umwandlung von Hauptschulen und Werkrealschulen zu Gemeinschaftsschulen.

Eine vollständige Umsetzung der Schulbauempfehlungen zu erwarten, wäre gleichwohl unrealistisch und ist aus Städtetagsicht nicht bezweckt. Hierfür fehlen die Finanzmittel auf absehbare Zeit. Um keine unerfüllbaren Begehlichkeiten zu wecken, ist auf Vorschlag des Städtetags hierzu folgende Passage in die Vorbemerkung der Empfehlungen aufgenommen worden:

„Zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Kommunalen Landesverbänden ist in Finanzverhandlungen insbesondere die konnexitätskonforme Umsetzung neuer Richtlinien gemäß Landesverfassung zu vereinbaren.“

Angesichts der absehbaren hohen Kosten, die auf die Schulträger und auf das Land aufgrund des Sanierungsbedarfs sowie veränderter gesellschaftlicher und pädagogischer Anforderungen an den Schulen in den nächsten Jahren unvermeidlich zukommen, ist allen Beteiligten klar: Es ist ausgeschlossen, die über 4.500 Schulen mit ihren wohl mehr als 7.000 Schulgebäuden im Land Baden-Württemberg mit einem Schlag auf das beschriebene Niveau zu bringen. Die Modernisierung des Bestands wird in vielen Fällen langfristig mit Kompromissen auskommen müssen und in der Regel nur anlassbezogen erfolgen können.

Jede neue qualitative oder quantitative Anforderung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt, da Vorgaben von Landesseite an das Konnexitätsprinzip gebunden sind. Die folgenden Aussagen über konkrete Qualitäten und

erforderliche Flächengrößen eines Schulbaus können darum – wie der Name dieses Gutachtens sagt – nur einen „empfehlenden“ Charakter haben.“

Die für die kommunale Praxis besonders bedeutende Änderung der Schulbauförderungsrichtlinien soll im Jahr 2015 erfolgen. Bis zu dieser Novellierung bleibt es ungeachtet der Vorlage der Schulbauempfehlungen bei der seitherigen Schulbauförderung.

VERMEIDUNG EINER WEITEREN SACHKOSTENBEITRAGSSPREIZUNG ZWISCHEN SCHULARTEN

Städte, Gemeinden und Landkreise erhalten für die Teilfinanzierung des laufenden Betriebs von weiterführenden Schulen Sachkostenbeiträge pro Schüler. Diese Beiträge werden aufgrund der Kostenentwicklungen jährlich neu festgelegt und durch Vorwegentnahmen aus dem kommunalen Finanzausgleich finanziert.

Die Sachkostenbeiträge für Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, Werkrealschulen und Gemeinschaftsschulen bewegen sich 2014 um etwa 100 Prozent über jenen der Schülerinnen und Schüler von Realschulen und Gymnasien. Pro Haupt-, Werkreal- und Gemeinschaftsschüler werden 1.176 Euro gewährt, pro Realschüler hingegen nur 582 Euro und pro Gymnasiast 592 Euro.

Diese starke und aufgrund der Schülerzahlenentwicklungen bei den betreffenden Schularten weiter zunehmende Beitragsspreizung zeitigt Wirkungen und Fehlinterpretationen, die bei der Festlegung des derzeitigen Beitragsberechnungsverfahrens weder absehbar noch gewollt waren. Immer mehr Realschulen und Gymnasien hinterfragen das Verfahren; sie sehen sich gegenüber den anderen Schulen benachteiligt.

Der Städtetag hat dies gegenüber dem Land wiederholt thematisiert, zuletzt schriftlich und mündlich im Rahmen des Anhörungsverfahrens für die Sachkostenbeiträge 2014 sowie in Gremiensitzungen des Verbands. Auch der Landtag und die Medienöffentlichkeit widmeten sich diesem Thema.

Änderungen in diesem wichtigen Bereich müssen wohlbedacht und gut vorbereitet sein. Anderer-

seits veranlasst die finanzielle und politische Dimension alle Beteiligten zum Handeln. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle daher beauftragt, weiterhin für angemessene Anpassungen einzutreten. Auf dieser Basis hat der Verband den Kultusminister gebeten, diese Thematik aufzugreifen und hierbei alle drei Kommunalen Landesverbände einzubeziehen.

Änderungen werden angesichts der Komplexität der Materie nur mittelfristig eintreten können.

ERHÖHUNG DER LANDESFÖRDERUNG FÜR WEITERBILDUNGSAN- GEBOTE DER VOLKSHOCHSCHULEN

2011 lag der Anteil des Landes an der Finanzierung der vhs-Arbeit in Baden-Württemberg bei lediglich 6,5 Prozent. Die baden-württembergischen vhs-Nutzer finanzierten die vhs-Angebote mit ihren Teilnahmegebühren hingegen zu 58,5 Prozent; das ist bundesweit der Spitzenwert. Die kommunalen vhs-Träger übernahmen 35 Prozent der Kurskosten.

Damit hatte das Land einmal mehr seinen verfassungsmäßigen Weiterbildungsauftrag unzureichend erfüllt. Der Städtetag unterstützt deshalb das langjährige Anliegen des Volkshochschulverbands Baden-Württemberg, die Landesförderung für Weiterbildungsangebote der Volkshochschulen und anderer Weiterbildungsträger zumindest auf das bundesdeutsche Durchschnittsniveau von ca. 14 Prozent anzuheben.

Bündnis 90/Die GRÜNEN und SPD haben diese gemeinsame Forderung der beiden Verbände 2011 in ihre Koalitionsvereinbarung aufgenommen. Sie soll bis 2016 erfüllt werden.

Eine erste Stufe der Förderanhebung ist im Haushaltsjahr 2012 vom Land vollzogen worden. Das Fördervolumen des Landes wurde seinerzeit gegenüber 2011 um ca. 20 Prozent erhöht.

In den Folgejahren geriet die Erfüllung der Vorgabe in der Koalitionsvereinbarung jedoch ins Stocken. Die Landesförderung für Weiterbildung an Volkshochschulen und anderen Weiterbildungseinrichtungen liegt in Baden-Württemberg daher weiterhin deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Der Volkshochschulverband Baden-Württemberg initiierte daher 2014 eine Unterschriftenaktion, mit der er seine Forderung nach Einhaltung des Vorhabens der Koalitionäre nachdrücklich unterlegte. Der Städtetag unterstützte dies.

Die finanzielle Unterstützung der baden-württembergischen Städte und Gemeinden für die Volkshochschulen liegt im Übrigen weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Kommunen kompensieren also hier fehlendes Landesengagement.

Kultur

KOMMUNALE KULTURPOLITIK UND KOMMUNALE KULTURVERWALTUNGEN

Publikation des Städtetags „Kultur und Stadt – die zukünftige Kulturpolitik der Kommunen Baden-Württembergs“

Im Jahr 2010 wurde vom Landtag die Kunstkonzeption „Kultur 2020. Kunstpolitik für Baden-Württemberg“ im Konsens aller Fraktionen verabschiedet. Die formulierten Ziele und Perspektiven einer zukunftsorientierten Kulturpolitik wurden im Dialog mit Kulturverbänden, Kulturschaffenden und Kultureinrichtungen erarbeitet, wobei der kommunale Bereich einbezogen war. Der Städtetag hat den von der Landesregierung begonnenen Dialog begrüßt. Er ist bestrebt, ihn zur zeitgemäßen Weiterentwicklung der Kunst- und Kulturarbeit in Baden-Württemberg zu intensivieren.

Die organisatorischen und rechtlichen Strukturen der Kulturverwaltungen in den Städten haben sich in den letzten Jahren verändert. Öffentliche Kultureinrichtungen sind strukturell unterschiedlich in die jeweilige Verwaltungsorganisation eingeordnet. Die konzeptionelle Kooperation der Kulturinstitutionen vor Ort und die gute operative Vernetzung bei der Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der städtischen Strukturen sind deshalb umso wichtiger.

Vor diesem Hintergrund hat die Arbeitsgemeinschaft der Kulturämter im Städtetag in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle wichtige Handlungsfelder der kommunalen Kulturpolitik beschrieben und Herausforderungen für die Zukunft formuliert, die auf Grundlage eines Vorstandsvotums Anfang 2014 in der Publikation

„Kultur und Stadt – die zukünftige Kulturpolitik der Kommunen Baden-Württembergs“ zusammengefasst wurden. Folgende Handlungsansätze und Handlungsfelder werden darin beschrieben:

1. Kunst- und Kulturförderung
2. Stadtentwicklung und Baukultur
3. Kulturelles Erbe
4. Kulturelle Vielfalt gestalten
5. Kulturelle Bildung
6. Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Publikation versteht sich als Beitrag zum Kulturdialog mit dem Land und formuliert Ziele zukünftiger Kulturpolitik. Zugleich wird die Notwendigkeit einer starken Kunst- und Kulturförderung für die Zukunft der Kommunen unterstrichen.

KOMMUNALE KIRCHENLASTEN – NEUE BASIS AUFGRUND EINES VGH-GRUNDSATZURTEILS

Zahlreiche Städte und Gemeinden tragen aufgrund von Verpflichtungen, die in das 19. Jahrhundert zurückgehen, Bauunterhaltungsverpflichtungen für Kirchen. Diese Baulasten beruhen in der Regel auf der Ausscheidung des Kirchenvermögens vom Gemeindevermögen im Zuge der rechtlichen Verselbstständigung der Kirchengemeinden. Das Spektrum an Kostenverpflichtungen reicht bei Kirchengebäuden, Kirchtürmen, Kirchturmuhren und Glocken von 0 bis 100 Prozent.

Aufgrund eines Grundsatzurteils des VGH Baden-Württemberg vom 19.12.1995, 10 S 1140/95, waren die überkommenen kommunalen Pflichten de facto auf eine unbestimmte zukünftige Zeit festgeschrieben. Gemeindetag und Städtetag versuchten Ende der 1990er-Jahre dennoch, sich mit den Kirchen auf gemeinsame Hinweise oder Empfehlungen zur Ablösung von kommunalen Pflichten zu verständigen. Diese Verhandlungen führten jedoch zu keinem akzeptablen Ergebnis.

Die Gemeinde Gingen an der Fils strengte 2011 ein neues Gerichtsverfahren an. Sie strebte damit an, ihre anteilige Verpflichtung an der Unterhaltung des Kirchturms sowie der Kirchturmuhre

und der Glocken der dortigen evangelischen Gemeinde von den per Ausscheidung festgeschriebenen 5/6 auf 1/4 zu reduzieren. Diese Auseinandersetzung mündete in ein Urteil des VG Stuttgart vom 06.11.2012, Az. 6 K 1692/11, welches sich auf der VGH-Linie des Jahres 1995 bewegte und somit die 5/6-Verpflichtung der Gemeinde unverändert ließ.

Die Berufung Gingens gegen diese Entscheidung war nahezu vollständig erfolgreich. Der VGH entschied per Urteil vom 14.11.2013, Az. 1 S 2388/12, dass die Gemeinde künftig nur noch 1/3 statt 5/6 der Unterhaltungslasten zu tragen hat.

Diese VGH-Entscheidung hat erhebliche Bedeutung. Sie stärkt die Verhandlungsposition jener Städte und Gemeinden, die prozentual hohe Kirchenlasten reduzieren wollen, da die generellen Erwägungen des Gerichts infolge der Anwendbarkeit des § 60 LVwVfG grundsätzlich auf Vereinbarungen mit anderen Rahmenbedingungen übertragbar sind.

Der VGH hat die Revision seiner Entscheidung an das Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Die Evangelische Kirchengemeinde Gingen erhob hiergegen Nichtzulassungsbeschwerde. Das Revisionsgericht lehnte diese Beschwerde per Beschluss vom 17.06.2014, Az. BverwG 6 B 7.14, ab. Der Instanzenzug ist damit ausgeschöpft. Die Kirche könnte in dieser Sache nur noch Verfassungsbeschwerde erheben. Innerhalb des Geschäftsberichtszeitraums traf sie hierzu keine Entscheidung.

Der Rechts- und Verfassungsausschuss und ggf. der Vorstand des Städtetags werden auf dieser Basis über das weitere Vorgehen des Verbands beraten. Denkbar ist u. a. der gemeinsame Versuch von Gemeindetag und Städtetag, Handlungsempfehlungen mit den Kirchen zum Umgang mit dem Urteil in der kommunalen und kirchlichen Praxis abzustimmen.

Dessen ungeachtet steht es jeder Kommune frei, eigene Schlussfolgerungen aus der neuen VGH-Entscheidung zu ziehen und diese ggf. in Verhandlungen mit den Kirchen einzubringen.

Sport

FINANZIERUNG UND FÖRDERUNG DES SPORTS – KOMMUNALER SPORTSTÄTTENBAU

Der Städtetag verhandelte mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport über die Novellierung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Baus von kommunalen Sporthallen und Sportfreianlagen. Er brachte hierbei insbesondere folgende Vorschläge ein:

- Einführung einer Warteliste für kommunale Förderanträge, die vom Land nicht bewilligt werden, weil das jährliche Antragsvolumen insgesamt höher als das jährliche Fördervolumen des Landes (12 Mio. Euro) ist. Eine solche Warteliste würde eine erneute Antragstellung für dieselben Maßnahmen im Folgejahr erübrigen und den Antragstau offenlegen. In der Schulbauförderung gibt es solche Listen.
- Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen, um ggf. den Baubeginn bei Maßnahmen förderunschädlich vorziehen zu können.
- Größere Flexibilität beim Verwendungszweck
- Überarbeitung des Richtlinienanhangs und vereinfachte Verwendungsnachweise für Sanierungen und Neubauten

Aufgrund der Städtetagsintervention wurde der Verwendungszweck offener gefasst, die Option zum Erhalt von Unbedenklichkeitsbescheinigungen wurde aufgenommen sowie der Richtlinienanhang der Verwaltungsvorschrift überarbeitet.

Der Bitte des Städtetags, für die Förderung von Maßnahmen der Stadtkreise die Umstellung von Projektförderung auf Pauschalförderung vorzusehen, folgte das Land nach intensiven interministeriellen und politischen Abstimmungsprozessen letztlich nicht. Alle Stadtkreise forderten diese Umstellung, weil sie angesichts ihrer Größe durch die derzeitige Projektförderung unangemessen großen Verwaltungsaufwand haben und in den letzten Jahren in Relation zu ihrer Einwohnerzahl Fördermittel in weit unterdurchschnittlichem Umfang erhielten. Der Städtetag wird dieses Stadtkreisanliegen zu gegebener Zeit wieder aufgreifen.

Jugend

„ZUKUNFTSPLAN JUGEND“ DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Landesregierung hat 2013 den „Zukunftsplan Jugend“ Baden-Württembergs verabschiedet. Er wurde federführend vom Sozialministerium, weiteren Ministerien, den Landesverbänden der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Verbänden der Jugendsozialarbeit sowie unter Mitwirkung von Städtetag, Gemeindetag und Landkreistag erarbeitet.

Der „Zukunftsplan Jugend“ soll die Grundlage für eine nachhaltige Kinder- und Jugendpolitik in Baden-Württemberg bieten und kontinuierlich mit allen Akteuren weiterentwickelt und umgesetzt werden. Gegliedert in 16 Leitlinien befasst er sich mit fünf zentralen Arbeitsfeldern der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (KJA/JSA):

- Entwicklung und Umsetzung eines abgestimmten Bildungskonzeptes von KJA/JSA und Schule; Implementierung kommunaler/regionaler Bildungsnetzwerke
- Angebotsplanung auf lokaler Ebene zur differenzierten Förderung neuer Zielgruppen; Inklusion; Kultur der Vielfalt
- Ausbau der Beteiligungsformen; Verantwortungsübernahme als Bildungsziel der KJA und der JSA
- Aufbau einer Förderstatistik zum Landesjugendplan
- Vereinfachung und Vereinheitlichung der Förderverfahren

Mit einer Vereinbarung zum „Zukunftsplan Jugend“, die zwischen der Landesregierung, den Landesorganisationen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie den Kommunalen Landesverbänden 2013 unterzeichnet wurde und bis 2016 gilt, sollen die verbindlichen und verlässlichen Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg gestärkt und weiterentwickelt werden. Die Unterzeichner verpflichten sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Weiterentwicklung aktiv mitzuwirken.

Für die Planumsetzung hat das Land in den Jahren 2013 und 2014 insgesamt 4,0 Mio. Euro vorgesehen. Insgesamt stehen bis 2016 zusätzlich 10 Mio. Euro zur Verfügung. Daraus werden zu etwa 1/3 zusätzliche Bildungsreferenten finanziert, ca. 2/3 stehen für innovative inhaltliche Angebote zur Verfügung. Zudem soll einmal im Jahr zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit in Baden-Württemberg ein „Runder Tisch“ des Ministerpräsidenten mit den Unterzeichnern stattfinden.

Erstmals hat die Landesregierung die Kommunalen Landesverbände damit in die konzeptionellen Überlegungen zur Offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit eingebunden, was seitens des Städtetags begrüßt wurde. Alle maßgeblichen Akteure haben am „Zukunftsplan Jugend“ mitgewirkt und damit die Grundlage für eine gemeinsame Gestaltung der Kinder- und Jugendpolitik im Land geschaffen. Erste Umsetzungsmaßnahmen fanden bereits statt.

DEZERNAT III

JUGEND, FAMILIE, PFLEGE, ARBEIT UND BESCHÄFTIGUNG, BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT

FRAU AGNES CHRISTNER – DEZERNENTIN



Frühkindliche Bildung, Erziehung und Betreuung

Die Bedeutung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung für eine gelingende Bildungsbiografie, für Chancengleichheit und gesellschaftliche Teilhabe ist inzwischen unbestritten. Sie stellt einen elementaren Bestandteil kommunaler Bildungslandschaften dar, trägt zur Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit bei und hat seit 01.08.2013 mit dem gesetzlich vorgesehenen Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr und dem damit verbundenen Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege noch größeres gesellschaftspolitisches Gewicht bekommen – auf Landesebene und vor Ort in den Städten. Ein bedarfsgerechtes Kinderbetreuungsangebot ist für die Städte ein wichtiger Standortfaktor.

UMSETZUNG RECHTSANSPRUCH GELUNGEN

Eine Initiative des Städtetags, den Rechtsanspruch zunächst auf Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, zu begrenzen, blieb erfolglos.

Dank dem großen Engagement der Städte, Gemeinden und Träger und der deutlich höheren finanziellen Unterstützung des Landes beim Ausbau der Betreuungsplätze für unter 3-Jährige konnte das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr zum 01.08.2013 dann doch besser bewältigt werden als befürchtet. Für die meisten Kinder, für die ein Platz gesucht wurde, stand ein Angebot in einer Kindertagesstätte oder in einer Tagespflege zur Verfügung. Falls ein Platz in der Wunschkindertagesstätte nicht frei war, fanden sich in Gesprächen mit den Eltern alternative Lösungen. Klagen wurden nur vereinzelt eingereicht.

Um eine pragmatische Übergangslösungen zu ermöglichen, haben das Kultusministerium, die Kommunalen Landesverbände, der Kommunalverband für Jugend und Soziales, die Kirchen und die kirchlichen und freien Trägerverbände ein auf zwei Jahre befristetes Flexibilisierungspaket zur Erleichterung der Umsetzung des Rechtsanspruchs mit folgenden fünf Maßnahmen erarbeitet:

- Entkoppelung von Inbetriebnahme und Nachweis der Betriebserlaubnis von der Vorlage des Verwendungsnachweises bei den Investitionsprogrammen Kinderbetreuungsfinanzierung
- Zusätzliche Aufnahme von ein bis zwei Kindern in Krippengruppen
- Erleichterte Aufnahme von zwei Jahre und neun Monate alten Kindern in Kindergärten und altersgemischten Gruppen
- Vertretung für bis zu vier Wochen durch eine geeignete Kraft
- Anrechnung von ausländischen Fachkräften im Anpassungslehrgang auf den Personalschlüssel

Zudem wurde in weiteren Punkten, wie beispielsweise dem Platz- und Raumsharing, die bisherige Verwaltungspraxis des für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständigen Landesjugendamts konkretisiert.

Zum 01.03.2013 (aktuellere Zahlen liegen nicht vor) wurden insgesamt fast 69.000 Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtungen betreut. Dies entspricht einer Betreuungsquote von 25,5 Prozent. Der Ausbau erfolgte überwiegend durch neue Kleinkindgruppen. Damit ist Baden-Württemberg beim Ausbau der Betreuungsplätze auf einem guten Weg.

Kinder im Alter von unter 3 Jahren	belegte Plätze 01.03.2011			belegte Plätze 01.03.2012			belegte Plätze 01.03.2013		
	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt	Kindertagespflege	institutionelle Betreuung	insgesamt
Betreuungsumfang unter 5 Std./Tag	5.311	10.199	15.362	6.276	12.134	18.410	6.406	12.013	18.419
Betreuungsumfang 5 bis 7 Std./Tag	1.665	21.280	26.303	1.500	25.409	26.909	1.840	28.005	29.845
Betreuungsumfang über 7 Std./Tag	1.091	12.459	16.029	1.108	16.933	18.041	1.316	18.944	20.260
insgesamt	8.0675	49.627	57.694	8.884	54.476	63.360	9.562	58.962	68.524
Betreuungsquote			20,8 %			23,1 %			25,5 %

Unter Berücksichtigung der Plätze, die gegenwärtig noch im Umbau oder in Planung sind, wird Baden-Württemberg mittelfristig über ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot verfügen. Die Tendenz zu Angeboten mit längeren Öffnungszeiten hält an – in den Stadtkreisen werden bereits über 60 Prozent der Kinder unter drei Jahren ganztags betreut. Im Kindergartenbereich hat sich der Rückgang der betreuten Kinder verlangsamt, allerdings steigt der Anteil der Kinder ebenfalls, die ganztags die Einrichtung besuchen.

WEITERER BEDARF AN INVESTITIONSFÖRDERUNG

Angesichts der in vielen Städten nach wie vor anhaltenden Nachfrage nach weiteren Betreuungsangeboten ist es bedauerlich, dass die angekündigte Fortsetzung des Investitionsprogramms des Bundes noch nicht auf den Weg gebracht wurde.

Im Rahmen der Investitionsprogramme des Bundes 2008 bis 2013 und 2013 bis 2014 standen für Baden-Württemberg insgesamt rund 375 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel sind inzwischen nicht nur aufgebraucht, sondern

deutlich überzeichnet. Um weitere Verzögerungen zu vermeiden, erwarten die baden-württembergischen Städte deshalb, dass der Bund die zugesagten weiteren Mittel schnellstmöglich zur Verfügung stellt und diese auch für Vorhaben, die zwar bereits beantragt, aber noch keine Bewilligung erhalten haben, genutzt werden können. Erfreulicherweise wurden auch auf Initiative des Städtetags hin die Fristen zum Abschluss der geförderten Maßnahmen verlängert – eine Erleichterung, insbesondere für Verfahren mit unvorhergesehenen Bauzeitenverzögerungen.

DEUTLICHER RÜCKGANG DER FÖRDERUNG DER KLEINKIND-BETREUUNG DURCH DAS LAND

Der im Dezember 2011 von Land und Kommunalen Landesverbänden unterzeichnete Pakt für Familien mit Kindern sah eine deutliche Erhöhung der Betriebskostenförderung des Landes vor. Während für die Jahre 2012 und 2013 die vereinbarten deutlich erhöhten Pauschalen ausgezahlt wurden, kam es für das Jahr 2014 – ab diesem Zeitpunkt war vereinbart, dass sich das Land mit 68 Prozent an den Betriebskosten beteiligt – zu einer so nicht erwarteten drastischen Reduzierung der Landesförderung.

Entwicklung der Landesförderung § 29 c FAG				
Förderung	2011	2012	2013	2014
insgesamt	151 Mio. €	509 Mio. €	560 Mio. €	455 Mio. €
davon Land	106 Mio. €	444 Mio. €	477 Mio. €	350 Mio. €
davon Bund	45 Mio. €	65 Mio. €	91 Mio. €	105 Mio. €
pro Ganztagsplatz	4.290 €	12.600 €	12.852 €	9.380 €

Das Land begründet die rückläufigen Zuweisungen im Jahr 2014 im Wesentlichen damit, dass die Zahl der betreuten Kleinkinder deutlich geringer angestiegen ist als ursprünglich angenommen. Weiter wird darauf hingewiesen, dass der Rückgang zwangsläufige Folge des mit den Kommunalen Landesverbänden vereinbarten Wechsels von der pauschalen Festbetragsförderung zu einer prozentualen Beteiligung an den tatsächlichen Kosten der Kommunen ist.

Der Städtetag hat sich bereits in den Gesprächen zur Abstimmung der Bemessungsgrundlage für eine Orientierung an durchschnittlichen Platzkosten eingesetzt. Demgegenüber baut das nun in § 29 c FAG festgelegte Verfahren auf den Ausgaben nach der Jahresrechnungsstatistik des vorvorigen Jahres und den Kinderzahlen des Vorjahres auf. Damit werden zwar die aktuellsten verfügbaren statistischen Daten zugrunde gelegt, der nach wie vor dynamischen Entwicklung beim Ausbau der Kleinkindbetreuung aber nicht Rechnung getragen. Da die Bemessungsgrundlage nicht alle relevanten Ausgaben berücksichtigt, hat das Land inzwischen zugesagt, ab 2015 die Buchungsstruktur so zu verändern, dass auch bei Gemeinden mit zentralem Gebäudemanagement die auf die Kleinkindbetreuung entfallenden Gebäudebewirtschaftungs- und Gebäudeunterhaltungskosten der Kleinkindbetreuung zugeordnet werden können. Diese Änderung wird aber erst für das Jahr 2017 wirken.

Ferner erfasst nach unserer Auffassung die Bemessungsgrundlage für die Zuweisung des Landes nicht die vollen Betriebsausgaben der freien Träger, da diese nur in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sich die Kommunen an den Kosten beteiligen. Wir haben die Vereinbarung zum Pakt für Familien mit Kindern, mit dem das Land die Konnexität für die Aufgabe der Kleinkindbetreuung anerkannt hat, aber stets so verstanden, dass sich die 68-prozentige Landesbeteiligung auf die Betriebskosten insgesamt bezieht und die restlichen 32 Prozent von Kommunen, Trägern und Eltern zu tragen sind.

Dass mit der aktuellen Landesförderung die zugesagte 68-prozentige Beteiligung des Landes an den Betriebsausgaben nicht erreicht wird, zeigt am eindrucklichsten die platzbezogene Betrachtung. Für einen Ganztagsplatz gehen wir von Platzkosten von mindestens 18.000 Euro pro Jahr aus. Diese Platzkosten wurden vom Land bei den Verhandlungen zur Ermittlung der neuen Gewichtung für die Verteilung der FAG-Mittel nicht in Frage gestellt. Auf dieser Basis deckt die aktuelle Landesförderung in Höhe von 9.380 Euro pro Platz nur 52 Prozent der Betriebsausgaben ab.

Die Städte haben in den vergangenen Jahren im Vertrauen auf eine entsprechende Kostenbeteiligung des Landes den Ausbau der Kleinkindbetreuung massiv vorangebracht. Bei einer Beibehaltung der reduzierten Zuweisungen ist nicht nur der weitere bedarfsgerechte quantitative Ausbau der Kinderbetreuung, sondern auch die genauso wichtige qualitative Weiterentwicklung gefährdet.

Durch die Erhöhung der Grunderwerbssteuer, die auch mit der Weitergabe der Mehreinnahmen an die Kommunen für die frühkindliche Bildung und Betreuung begründet wurde, stehen dem Land die erforderlichen Mittel zur Verfügung; dies wurde auch in der Haushaltsplanung deutlich, in der für das Jahr 2014 Ausgaben in Höhe von 607 Mio. Euro eingeplant waren. Zudem hat sich die Beteiligung des Bundes von ursprünglich angesetzten 99 Mio. Euro auf 105 Mio. Euro erhöht.

Ohne eine grundlegende Anpassung der Berechnungsgrundlage gehen wir davon aus, dass sich die unzureichende Landesförderung der Kleinkindbetreuung auch im Jahr 2015 fortsetzen wird. Wir sehen deshalb nach wie vor einen dringenden Handlungsbedarf.

NEUE VERTEILUNG FÜR DIE LANDESMITTEL AB 2015 VEREINBART

Die pauschalen Zuweisungen des Landes zum Ausgleich der Kindergartenlasten nach § 29 b FAG (ab dem Jahr 2013 529 Mio. Euro) sowie die Fördermittel des Landes für die Kleinkindbetreuung werden bislang nach der Zahl der zum Stichtag 01.03. des Vorjahres betreuten Kinder verteilt. Die unterschiedlichen wöchentlichen Betreuungszeiten werden bislang in drei Stufen abgebildet. Diese Gewichtung führt sowohl im Kindergarten wie auch im Kleinkindbereich dazu, dass die mit längeren Öffnungszeiten steigenden Betriebskosten nur unzureichend berücksichtigt werden; mit der bisherigen Fördersystematik wird damit der tatsächlichen Kostenstruktur der Angebote nur unzureichend Rechnung getragen. Es wurde deshalb vereinbart, die Gewichtung auf eine neue Grundlage zu stellen. Dabei war zu berücksichtigen, dass eine hohe Differenzierung zwar den unterschiedlichen Angebotsformen und Kostenstrukturen am besten Rechnung trägt, die künftige Regelung aber auch praktikabel sein sollte. Im Hinblick auf die mit jeder Änderung des Fördersystems einhergehenden Auswirkungen auf die einzelnen Kommunen wurden umfangreiche Modellrechnungen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass ab 2015 für die Verteilung der Mittel im Kindergartenbereich fünf Stufen und im Kleinkindbereich sechs Stufen gelten – jeweils orientiert an der wöchentlichen Betreuungszeit.

Diese neuen Gewichtungen, die inzwischen Eingang in das FAG gefunden haben, sind ein Kompromiss zwischen einer stärkeren Orientierung an den tatsächlichen Kosten und der Vermeidung zu starker finanzieller Verschiebungen gegenüber dem Status quo.

ZENTRALE ANMELDEVERFAHREN

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr gewann die Belegungssituation der Einrichtungen an Bedeutung. Außer der Verpflichtung der Eltern, den Bedarf sechs Monate vorher der Kommune anzuzeigen, gibt es für ein zentrales Anmeldeverfahren keine formalen oder rechtlichen Vorgaben. Die Kommunen benötigen aber für eine Steuerung der Belegung zwingend einen Überblick über die tatsächliche Nachfrage bzw. Belegungssituation in den Einrichtungen und die

verfügbaren freien Plätze. Fehlende Abstimmung bedeutet für die Eltern eine aufwändige Suche, den Besuch aller infrage kommenden Einrichtungen und die Abgabe von zahlreichen Bewerbungen mit Mehrfachanmeldungen.

Gemeinsam mit den Kirchen und den kirchlichen Kindergartenverbänden haben die Kommunalen Landesverbände im März 2013 deshalb Empfehlungen zur Beteiligung an zentralen Anmeldeverfahren für den Besuch von Kindertagesstätten herausgegeben. Die Empfehlungen dienen als Impuls für die örtliche Ebene und eröffnen Gestaltungsmöglichkeiten. Mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband wurde eine entsprechende Absprache getroffen.

SPRACHE ALS SCHLÜSSEL ZUR BILDUNG

Eine früh einsetzende und in den Alltag der Kindertagesstätten integrierte Förderung der deutschen Sprache in der frühkindlichen Bildung ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal. In den Kindertagesstätten werden alle Kinder durch eine ganzheitlich ausgerichtete Sprachbildung gefördert. Für Kinder, die darüber hinaus einen intensiven Sprachförderbedarf haben, können seit dem Kindergartenjahr 2012/2013 mit dem neuen Sprachförderprogramm des Landes SPATZ (Sprachförderung in Tageseinrichtungen für Kinder mit Zusatzbedarf) Kinder bis zum Schuleintritt gefördert werden. Land, Kommunen und Träger sind sich in dem Ziel einig, Sprachbildung und Sprachförderung für alle Kinder als zentrales Bildungsfeld altersgerecht und alltagsintegriert weiterzuentwickeln. Nach der Einschätzung der Kindertagesstätten hat das Programm SPATZ bislang allerdings keinen wirklichen Durchbruch in diese Richtung erzielt. Die Konferenz der vier Kirchen über Kindergartenfragen sowie Städte- und Gemeindetag Baden-Württemberg haben sich deshalb in einem gemeinsamen Schreiben im März 2014 für eine konzeptionelle Weiterentwicklung und eine neue Finanzierungsbasis von Sprachbildung und Sprachförderung in Baden-Württemberg ausgesprochen. Anstelle der bisherigen Fördersystematik soll dabei der im Bundesprogramm „Frühe Chancen“ gewählte Ansatz einer personellen Verstärkung mit einer zusätzlichen spezialisierten Kraft weiterverfolgt werden. Der vom Land angekündigte erste Schritt für eine qualitative Weiterentwicklung der SPATZ-Richtlinie zum Kindergartenjahr 2014/2015 mit einheitlichen Gruppengrößen und

einem einheitlichen Zuschuss, einer Senkung der Gruppengröße bei Kindertagesstätten mit mindestens 80 Prozent Kindern mit Migrationshintergrund, mit der Einbeziehung von Familien- und Kinderzentren und der stärkeren Einbeziehung von Erzieherinnen und Erziehern in die Feststellung des Förderbedarfs ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die vom Bund inzwischen angekündigte Verlängerung des Bundesprogramms „Schwerpunkt-Kitas Sprache und Integration“ um ein Jahr mit dem Ziel einer Weiterentwicklung und Verknüpfung mit den Ansätzen in den Ländern, aber auch die angekündigte Einbeziehung der Ergebnisse des Projekts „Schulreifes Kind“ sind eine gute Basis.

PRAXISINTEGRIERTE AUSBILDUNG UND ERWEITERUNG DES FACHKRÄFTEKATALOGS

Die auf Anregungen der Städte und eine Initiative des Städtetags zurückgehende Einführung einer praxisintegrierten Ausbildung für Erzieher/-innen (PIA) zum Ausbildungsjahr 2012/2013 wird mittlerweile landesweit von allen Beteiligten als Erfolgsmodell gewertet. In den intensiven Bemühungen, noch mehr qualifizierte Fachkräfte für die frühkindliche Bildung zu gewinnen, gilt PIA als wichtiger Schritt, um zum einen mehr Männer (rund 15 Prozent), zum anderen berufs- und lebenserfahrene Menschen in Kindertageseinrichtungen zu bekommen. Die Altersspanne der PIA-Auszubildenden reicht von 17 bis 40 Jahren, insgesamt 25 Prozent haben eine Erstausbildung, mehr als 50 Prozent eine Hochschulzugangsberechtigung. Zur attraktiveren Gestaltung der Ausbildung hat der Städtetag die Gleichbehandlung mit anderen städtischen Auszubildenden empfohlen.

Im Mai 2013 hat der baden-württembergische Landtag einstimmig den erweiterten Fachkräfte-katalog für Kindertagesstätten beschlossen. Für die Träger ist es nun möglich, die Teams der Erzieherinnen und Erzieher in den Einrichtungen beispielsweise um Kindheitspädagogen und Sozialarbeiter, Kinderkrankenpfleger, Physiotherapeuten oder Logopäden zu ergänzen.

Die Ergebnisse des ersten Teils einer begleitenden wissenschaftlichen Evaluation unter der Leitung von Professor Dr. Dörte Weltzien (Evangelische Hochschule Freiburg) zeigen, dass der eingeschlagene Kurs in der frühkindlichen Bil-

dung zu positiven Ergebnissen führt. Gerade im Hinblick auf die Inklusion und die Weiterentwicklung von Kindertagesstätten zu Familienzentren bietet der neue Fachkräfte-katalog große Chancen und, beispielsweise durch multiprofessionelle Teams, mehr Qualität für die Einrichtungen. Die Geschäftsstelle teilt die positive Bewertung der Erweiterung des Fachkräfte-katalogs, sieht aber den Bedarf für weitere Schritte zur Personalgewinnung.

Durch das große finanzielle Engagement der letzten Jahre durch Land, Kommunen und Träger auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen, Erziehern und Leitungskräften wurde in Baden-Württemberg eine allgemein hohe fachliche Qualität erreicht. Auch quantitativ liegt nach der aktuellen Bertelsmann-Studie der Personalschlüssel in Baden-Württemberg im Kleinkindbereich mit an der Spitze und auch im Bereich der Betreuungsangebote für Kinder über drei Jahren über dem Bundesdurchschnitt.

Die baden-württembergischen Städte wissen, dass Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte gute Bedingungen brauchen, um die ersten Lebensjahre auch zu erfolgreichen Bildungsjahren werden zu lassen. Zur Sicherung und Weiterentwicklung ist aus unserer Sicht allerdings ein Bundesqualitätsgesetz mit bundesrechtlichen Regelungen nicht der richtige Weg.

Die Kommunen und freien Träger bauen vielmehr darauf, dass die bislang erfolgreiche Verantwortungsgemeinschaft mit der Landesregierung auch in Zukunft fortgesetzt wird und es gemeinsam gelingt, Antworten auf noch offene Fragen, wie beispielsweise die Leitungsfreistellung, zu entwickeln.

EINHEITLICHE ZUSTÄNDIGKEIT FÜR DIE KINDERTAGESPFLEGE

Die Kindertagespflege ist beim Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren neben den Krippen und den altersgemischten Gruppen eine wichtige Säule. Im SGB VIII und im Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg ist sie als gleichwertiges Alternativangebot bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren genannt.

Mit der Tagespflege kann auch dem Wunsch der Eltern nach flexiblen Betreuungsangeboten

mit unterschiedlichem Zeitumfang und den zum Teil atypischen Betreuungszeiten (Randzeiten) entsprochen werden, um den Ausbau der Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren passgenau zu gestalten.

Neben der Kooperation steht aber auch die Einrichtung von Großpflegestellen in anderen geeigneten Räumen im Fokus der Kommunen. Hier haben sich vor Ort, wie beispielsweise bei TigER (= Tagespflege in anderen geeigneten Räumen), interessante Betreuungssettings entwickelt, die von den Eltern gern nachgefragt werden. Der Bund fördert im Rahmen des Aktionsprogramms Kindertagespflege die Festanstellung von Kindertagespflegepersonen.

Während die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen Aufgabe der Städte und Gemeinden ist, liegt die Zuständigkeit für die Finanzierung der Kindertagespflege bei den Kreisen als örtliche Jugendhilfeträger. Durch die getrennte Zuständigkeit haben Eltern unterschiedliche Ansprechpartner für die Kinderbetreuung und es bestehen nach wie vor teilweise unterschiedliche Regelungen, beispielsweise zur Höhe der Elternbeteiligung.

Der Städtetag hat bereits 2008 bei der Novellierung des Kindertagesbetreuungsgesetzes gefordert, die Finanzierung und Zuständigkeit für die Kindertagespflege und Kindertagesstätten einheitlich auf die Gemeinden und Städte zu übertragen, um den Ausbau zu beschleunigen, für die Eltern vergleichbare Rahmenbedingungen herzustellen und die Tagespflegepersonen zu motivieren, zusätzliche Kinder aufzunehmen. Bereits heute beteiligt sich der Großteil der kreisangehörigen Städte, ergänzend zu den Regelleistungen der Jugendämter, an der Finanzierung der Kindertagespflege.

Der Städtetag hat deshalb im Februar 2013 die Vorschläge des SPD-Fraktionsvorsitzenden Claus Schmiedel für eine einheitliche Zuständigkeit unterstützt, um die Ausbaudynamik im Bereich der Kindertagespflege zu erhöhen. Leider hat die Landesregierung dies nicht aufgegriffen.

Positiv war aus Sicht des Städtetags hingegen, dass Frau Staatssekretärin von Wartenberg Mitte 2013 einen Runden Tisch Kindertagespflege zur Erarbeitung von gemeinsamen Empfehlungen einberufen hat, der Verbesserungen der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege

erarbeiten soll. Wesentliche Bestandteile der gemeinsamen fachlichen Empfehlungen des Kultusministeriums, der Kommunalen Landesverbände, des Kommunalverbands für Jugend und Soziales, des Landesverbands der Tagesmüttervereine, des Paritätischen Wohlfahrtsverbands, des Mütterforums und des Landfrauenverbands sind der empfohlene Personalschlüssel von 1:90 bis 1:130 zur fachlichen Begleitung, die Beratung und Vermittlung von Tagesmüttern, die Angleichung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege an die Kita-Beiträge sowie Empfehlungen zur Entbürokratisierung der Abrechnungsmodalitäten für laufende Geldleistungen an Tagespflegepersonen. Außerdem wurde der von den Kommunalen Verbänden entwickelte Handlungsleitfaden für die kommunale Praxis „Empfehlungen für den weiteren Ausbau von Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg“ in die Empfehlungen aufgenommen.

Der Städtetag sieht in den Empfehlungen einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege, und damit auch in diesem Bereich den Ausbau der Kleinkindbetreuung im Land auf einem guten Weg.

Erfreulich ist auch, dass es gelungen ist, für die Förderung der Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen durch das Land die bisherige Förderhöhe von 2,3 Mio. Euro pro Jahr für die kommenden Jahre zu halten.

AG KINDERBETREUUNG EIN-GERICHTET

In Baden-Württemberg sind über 40 Prozent der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft; die Einrichtungen in freier Trägerschaft werden neben dem Land überwiegend von den Kommunen finanziert. Eine Fachtagung zur Kinderbetreuung am 13.11.2012 in Fellbach bildete den Auftakt zum intensivierten innerverbandlichen Austausch zu aktuellen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern zwischen 0 und 6 Jahren auf der Fachebene. Auf der Tagesordnung standen der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten Lebensjahr, Sprachförderung, die praxisintegrierte Ausbildung für Erzieher/-innen, der Fachkräftemangel und die Finanzierung der Kleinkindbetreuung.

Der Wunsch nach kontinuierlichem fachlichem Austausch unter den kommunalen Verantwortlichen im Kita-Bereich hat dazu geführt, dass nach der Zustimmung im Sozialausschuss im Juli 2013 erstmals die AG Kinderbetreuung als neue Arbeitsgemeinschaft des Städtetags Baden-Württemberg tagte. Die Arbeitstagungen werden in einer 20-köpfigen Koordinierungsgruppe intensiv vorbereitet. Darüber hinaus dienen die Treffen der Meinungsbildung und zur Abstimmung gemeinsamer Positionen.

Am 28.11.2014 werden sich die Mitglieder der AG Kinderbetreuung in Reutlingen intensiv mit dem Thema Inklusion in der frühkindlichen Bildung befassen.

Um den Austausch der Mitgliedstädte auch zwischen den Tagungen zu ermöglichen, wurde unter www.kita.staedtetag-bw.de eine Kommunikationsplattform der AG Kinderbetreuung eingerichtet.

Frühe Hilfen

BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

Auf Grundlage der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ werden im Zeitraum von 2012 bis 2015 insgesamt 177 Mio. Euro Bundesmittel bereitgestellt, wovon etwa 10 Prozent nach Baden-Württemberg fließen. Nach 2015 soll die Arbeit dauerhaft durch einen Fonds unterstützt werden, für den der Bund jährlich 51 Mio. Euro bereitstellt. In Baden-Württemberg konnten die kommunalen Landesverbände in den Abstimmungsgesprächen mit dem Land erreichen, dass das Land die Mittel weitgehend an die Kommunen weiterleitet und diesen einen großen Gestaltungsspielraum für die Verwendung zugesteht.

Ziel der Bundesinitiative ist eine Stärkung der Frühen Hilfen, die sich an alle Eltern ab der Schwangerschaft und an Eltern mit Kleinkindern wenden, um über Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren und insbesondere Eltern in belasteten Lebenslagen spezifische Hilfen anzubieten. Hierbei sollen insbesondere Netzwerke auf lokaler und regionaler Ebene auf- und ausgebaut sowie weiterentwickelt werden, die Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, relevante Akteure aus dem Gesundheitswesen,

Schwangerschaftskonflikt-Beratungsstellen sowie Einrichtungen der Frühförderung einbinden.

Die Geschäftsstelle des Städtetags bringt sich aktiv in der Landessteuergruppe zur Bundesinitiative ein.

NEUE RAHMENVEREINBARUNG STÄRKE

Mit der Unterzeichnung der neuen Rahmenvereinbarung im Mai 2014 wurde die Neuausrichtung des Landesprogramms STÄRKE umgesetzt. Die Vereinbarung umfasst folgende Änderungen:

- Die Förderung von „Offenen Treffs“, die grundsätzlich allen Familien offen stehen, aber auch gezielt Personengruppen wie etwa Migrantinnen oder Alleinerziehende ansprechen und auf Familienbildungsangebote aufmerksam machen.
- Für einkommensschwache Familien wird die Unterstützung für Familienbildungsangebote im ersten Jahr nach der Geburt auf bis zu 100 Euro angehoben.
- Familienbildungsfreizeiten werden fester Bestandteil von STÄRKE.
- Bessere Vernetzung von STÄRKE mit den Frühen Hilfen. Der baden-württembergische Hebammenverband ist neuer STÄRKE-Partner.
- Die Gewährung von Gutscheinen wird für Geburten ab dem 1. Juli 2014 eingestellt.

Der Städtetag hatte sich im Hinblick auf eine gewollte Willkommenskultur und um eine Stigmatisierung zu vermeiden, leider vergeblich, für die Beibehaltung des Gutscheinversands an alle Eltern ausgesprochen – Erziehungskompetenz hängt nicht vom Einkommen ab.

Demografische Entwicklung und Pflege

Auch die baden-württembergische Bevölkerung altert weiter. Die Altersstruktur wird sich in den nächsten 15 Jahren zunehmend zugunsten

der älteren Bevölkerung verschieben. Dadurch verändern sich auch die Kommunen dynamisch. In den Städten und Gemeinden werden die Folgen der Alterung der Bevölkerung sichtbar, dort entscheidet sich das Zusammenleben der Bürgerinnen und Bürger, der Generationen sowie der Nationen. Für die Städte geht es deshalb immer mehr um die Frage: Wie muss die Stadt aussehen, in der es sich in jedem Lebensalter und in jeder Lebenssituation gut leben lässt?

Die kommunale Seniorenpolitik entwickelt sich zunehmend zu einer aktiven gesellschaftspolitischen Gestaltungsaufgabe und auch die Stadtentwicklungsplanung nimmt die veränderten Bedürfnislagen auf. Große Bedeutung kommt dabei der Quartiersentwicklung und der Stärkung der Sozialräume zu. Die Kommunen sind bei der Gestaltung der lokalen Pflegeinfrastruktur und der Weiterentwicklung der Sozialräume mit hohen Anforderungen und Erwartungen konfrontiert, ohne dass sie in diesem Bereich umfassende strukturelle Planungs- und Steuerungszuständigkeiten haben. Die baden-württembergischen Städte begrüßen deshalb die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene beabsichtigte Stärkung der Rolle der Kommunen in der Pflege. Für die Gestaltung bedarfsgerechter Angebotsstrukturen benötigen die Kommunen die entsprechenden Kompetenzen. Voraussetzung ist aber auch eine hinreichende Finanzausstattung.

Älter zu werden bedeutet nicht automatisch, pflegebedürftig zu werden. Aber mit zunehmendem Alter steigt das Risiko der Pflegebedürftigkeit sowie einer demenziellen Erkrankung. Aus der Sicht der Kommunen ist es deshalb erforderlich, alle Potenziale zur Verringerung von Pflegebedürftigkeit auszuschöpfen. Dazu gehören auch Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiedererlangung von Selbstständigkeit im Alter und soziale Teilhabe. Der Städtetag und die Städte bringen sich deshalb aktiv in die konzeptionellen Überlegungen des Sozialministeriums zur Weiterentwicklung ambulanter Versorgungsstrukturen zur Unterstützung, Betreuung und Pflege in Baden-Württemberg ein, in den vorgesehenen Modellversuchen zu präventiven Hausbesuchen, aber auch in die in einem breit angelegten Dialogprozess vorgesehene Erarbeitung eines seniorenpolitischen Konzepts für Baden-Württemberg.

Der Städtetag hat weiter die Einrichtungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten“ begrüßt und ist bereit, die Arbeit der Kommission zu unterstützen.

Zur Stärkung der sozialen Netzwerke kann in Baden-Württemberg auf die langjährigen Erfahrungen bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zurückgegriffen werden, die vom Städtetag von Anfang an unterstützt wurde und durch die Landesengagementstrategie einen neuen Impuls bekommen hat. Die Städte nutzen den Aufbau von Initiativen der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements nach § 45 d SGB XI.

FORTSCHREIBUNG DER BEDARFSECKWERTE FÜR STATIONÄRE PFLEGEANGEBOTE BIS ZUM JAHR 2020

Mit der demografischen Entwicklung wird die Zahl der Menschen, die im höheren Alter nicht mehr zu einer selbstständigen Lebensführung in der Lage und in hohem Maße oder vollständig von fremder Hilfe abhängig sind, auch in Baden-Württemberg trotz der bislang bundesweit niedrigsten Pflegequote von 2,6 Prozent steigen. Selbst bei unverändertem Pflegerisiko der einzelnen Altersgruppen wird bis 2030 von einem Anstieg auf 3,7 Prozent bzw. um mindestens 100.000 auf dann rund 380.000 Pflegebedürftige ausgegangen.

Nach dem Wegfall der Investitionsförderung für stationäre Pflegeeinrichtungen sah das Land keine Veranlassung mehr für eine Fortschreibung des Landespflegeplans und verwies auf die kommunale Zuständigkeit. Städtetag und Landkreistag haben deshalb die Bitte der baden-württembergischen Stadt- und Landkreise, die nach wie vor einen Bedarf an aktualisierten Planungsdaten haben, aufgegriffen und mit dem ehemaligen Sozialplaner des Landes, Herrn Dr. Peter Messmer, die Bedarfseckwerte fortgeschrieben. Die Aktualisierung wurde durch eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadt- und Landkreise begleitet, die ergänzend zu den Planungszahlen Hinweise zur Fortschreibung der Kreispflegeplanungen erarbeitet hat. Die aktuelle Ermittlung der Bedarfseckwerte für das Jahr 2020 knüpft methodisch an die bisherige Systematik an – für das Jahr 2020 liegt danach der landesweite Bedarf an stationären

Langzeitangeboten zwischen 96.600 und 106.800 Pflegeheimplätzen. Für das Jahr 2015 lag der Bedarf bei 80.000 bis 90.000 Pflegeheimplätzen. Insgesamt ergibt sich damit nochmals ein deutlicher Bedarfsanstieg.

LEISTUNGSERBRINGER FORDERN BESSERE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE STATIONÄRE PFLEGE

Die Verbände der Leistungserbringer haben im Februar 2014 die Pflegekassen und die kommunalen Verbände zu Verhandlungen über den Rahmenvertrag für stationäre Pflege aufgefordert. Begründet wurde dies damit, dass die Regelungsinhalte des zuletzt im Jahr 2002 angepassten Rahmenvertrags durch veränderte Anforderungen und Bedingungen redaktionell wie inhaltlich den heutigen Erfordernissen nicht mehr gerecht werden. Neben einer Anpassung an Gesetzesnovellierungen wird auch die Forderung nach einer deutlichen Anpassung der vereinbarten Personalschlüssel erhoben. Die bislang erfolgten Gespräche verliefen konstruktiv und im Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für eine gute, zukunftsfähige und bezahlbare Pflege. Die Forderung nach besseren Rahmenbedingungen in der stationären Pflege ist zwar nachvollziehbar, vorrangig bedarf es hierzu jedoch einer nachhaltigen Reform der Pflegeversicherung und der Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.

Bei der Forderung nach besseren Personalschlüsseln in Baden-Württemberg muss zudem berücksichtigt werden, dass der in Baden-Württemberg vereinbarte Personalschlüssel im Bundesvergleich nach wie vor gut ist, nicht von allen Einrichtungen in vollem Umfang ausgeschöpft wird und die Entgelte der baden-württembergischen Pflegeeinrichtungen mit an der Spitze und deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegen. Außerdem ist fraglich, ob angesichts der bereits bestehenden Personalengpässe überhaupt eine ausreichende Zahl von zusätzlichen Fachkräften zur Verfügung steht. Die vorliegenden Forderungen würden Mehrkosten von über 500 Mio. Euro jährlich und einen Personalmehrbedarf von ca. 7.500 Stellen allein im Pflegebereich auslösen.

Die nach Ablauf der Übergangsfristen umzusetzende Einzelzimmervorgabe der Heimbauverordnung, der Wegfall der Landesförderung für Investitionen, die Umsetzung der Rechtsprechung des

BSG, um einen Gewinn für Pflegeeinrichtungen zu erzielen, und die vorgesehene Neuregelung der Berücksichtigung angemessener Investitionsaufwendungen der Einrichtungen im Pflegesatz werden ebenfalls nicht ohne Auswirkungen auf die Höhe der Entgelte der Pflegeeinrichtungen bleiben.

Erhöhungen der Pflegesätze führen bei unveränderten bzw. nur geringfügig erhöhten Leistungen der Pflegeversicherung aber dazu, dass die Zahl der Pflegeheimbewohner/-innen, die zur Bezahlung der Heimkosten auf (ergänzende) Sozialhilfeleistungen angewiesen sind, zunimmt. Aktuell trifft dies bereits auf 28,6 Prozent der Pflegeheimbewohner/-innen zu.

WEITERER AUSBAU DER PFLEGESTÜTZPUNKTE MÖGLICH

Die Ergebnisse der vom Sozialministerium beim Kuratorium Deutsche Altershilfe in Auftrag gegebenen Evaluation der baden-württembergischen Pflegestützpunkte haben das umfassende Leistungsangebot und die gute Netzwerkarbeit der Pflegestützpunkte bestätigt.

Die Pflegestützpunkte sind in der baden-württembergischen Versorgungslandschaft gut etabliert, tragen zur Weiterentwicklung bei und lassen sich bereits jetzt als Erfolgsmodell bezeichnen. Die Evaluation bestätigte allerdings auch die Auffassung der Kommunalen Landesverbände, dass die bisher 48 Pflegestützpunkte in 42 Stadt- und Landkreisen nicht ausreichen, eine flächendeckende, wohnortnahe und neutrale Beratung sicherzustellen. Es wurde deshalb empfohlen, eine klare Weichenstellung für die noch erforderliche Weiterentwicklung zu einer flächendeckenden, wohnortnahen und qualitätsgesicherten Beratungsinfrastruktur vorzunehmen. Das Sozialministerium, die Kommunalen Landesverbände und der Landesseniorenrat haben diese Empfehlung aufgegriffen und sich gegenüber den Kranken- und Pflegekassen für einen bedarfsgerechten Ausbau ausgesprochen. Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte Baden-Württemberg, in der die Pflege- und Krankenkassen sowie die Kommunalen Landesverbände konstruktiv zusammenarbeiten, hat inzwischen die Möglichkeit für die Einrichtung neuer Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg eröffnet, Anforderungen für die Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte entwickelt und ein

Verfahren für die Anerkennung zur Umsetzung freigegeben. Damit können die Stadt- und Landkreise Anträge auf die Errichtung neuer Pflegestützpunkte bzw. die Erweiterung oder den Ausbau vorhandener Pflegestützpunkte vorlegen. Über die Annahme oder Ablehnung eines Antrags berät und entscheidet der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte. Die Kommunalen Landesverbände konnten damit nicht nur die Möglichkeit für die Einrichtung neuer Pflegestützpunkte eröffnen, sondern auch erreichen, dass weder eine zeitliche Befristung für die Antragstellung noch eine Begrenzung des möglichen Ausbaus vorgesehen ist. Bestehende Pflegestützpunkte genießen in der bisherigen Struktur Bestandschutz, solange keine konzeptionelle bzw. strukturelle Veränderung vorgesehen ist und die vereinbarten Leistungen erbracht werden.

Weiter hat die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte die Empfehlung, ein Qualitätssicherungsverfahren auf Landesebene einzuführen, aufgegriffen und mit der Erarbeitung begonnen.

TAGUNGSREIHE „INNOVATIVE PROJEKTE IN SENIORENARBEIT UND PFLEGE“ FORTGESETZT

Mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums konnte die Tagungsreihe, bei der innovative Projekte in der Seniorenarbeit und Pflege vorgestellt werden, 2013 und 2014 an vier Standorten fortgesetzt werden. Bei den Fachtagungen wurden zahlreiche erprobte Praxisprojekte aus verschiedenen Themenfeldern wie Planung, Prävention, Wohnen, Bürgerschaftliches Engagement und Versorgung Demenzkranker präsentiert. Die Referentinnen und Referenten berichteten von ihren Erfahrungen, gaben Hinweise auf Erfolge und Schwierigkeiten und beantworteten Fragen zur Umsetzung und Übertragbarkeit. Insgesamt konnten sich rund 500 Interessierte Anregungen für ihre Arbeit holen.

GESETZ FÜR UNTERSTÜTZENDE WOHNFORMEN, TEILHABE UND PFLEGE BESCHLOSSEN

Mit dem im Juni 2014 in Kraft getretenen Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, das das alte

Landesheimgesetz ablöste, will das Land neue Antworten auf die gesellschaftlichen Herausforderungen sowie die gewandelten Erwartungen und Bedürfnisse von Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf geben.

Die Städte und der Städtetag hatten die Zielsetzung unterstützt, ein differenziertes und flexibles System der Ausgestaltung von unterstützenden Wohnformen zu schaffen, innovative, gemeinschaftliche Wohnformen zu fördern und sich in das Gesetzgebungsverfahren aktiv eingebracht. Dadurch konnte beispielsweise erreicht werden, dass selbstverantwortete Wohngemeinschaften mit bis zu zwölf Personen auch künftig nicht der Heimaufsicht unterliegen und der Schwellenwert für ambulant betreute Wohngemeinschaften von acht auf zwölf Plätze erhöht wurde.

Inklusive Stadt

Durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 hat sich Deutschland dem Ansatz der Inklusion verpflichtet. Selbstbestimmte und gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erfordern neben einer entsprechenden Bewusstseinsbildung auch die Schaffung der entsprechenden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Hierzu gehören auch die Reform der Eingliederungshilfe und die Einführung eines Bundesleistungsgesetzes mit der zugesagten finanziellen Entlastung der Kommunen.

Die Städte unterstützen die Zielsetzung der UN-Konvention und sind interessiert, sich im Rahmen ihrer kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten perspektivisch zu inklusiven Gemeinwesen weiterzuentwickeln. Nach Auffassung der Städte verpflichtet die UN-Konvention aber vorrangig Bund und Länder. Sofern gesetzliche Änderungen bestehende Aufgaben der Städte erweitern oder neue Aufgaben begründen, sind die daraus entstehenden Folgekosten entsprechend dem Konnexitätsprinzip auszugleichen.

Einige Städte in Baden-Württemberg haben sich bereits auf den Weg gemacht, denn Inklusion wird dort umgesetzt, wo die Lebenswirklichkeit von und für Menschen mit Behinderungen wesentlich gestaltet wird. Die Herausforderung für

die Städte besteht darin, Teilhabe und Inklusion in vielen Handlungsfeldern wie z. B. Wohnen, Arbeit, Kultur und Freizeit zu ermöglichen. Für einen gelingenden langfristigen Prozess auf kommunaler Ebene werden gesellschaftliche Akteure gewonnen und partizipative und koordinierende Prozesse in Gang gesetzt, um dann konkrete Schritte verbindlich zu vereinbaren.

Der Städtetag Baden-Württemberg hat sich in den Diskussionsprozess der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege im „Impulspapier Inklusion“ eingebracht und durch die Fortschreibung seiner Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung aus dem Jahr 2006 positioniert.

FORTSCHREIBUNG DER EMPFEHLUNGEN ZUR WEITERENTWICKLUNG DES UNTERSTÜTZUNGSSYSTEMS FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Ziel der von den Sozialamtsleiterinnen und Sozialamtsleitern der Stadtkreise erarbeiteten Empfehlungen war, in das Gemeinwesen eingebettete Vorschläge zur Weiterentwicklung der Hilfeinfrastruktur zu erarbeiten. Die Umsetzung dieser Empfehlungen lässt erwarten, dass der Kostenanstieg der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zumindest abgeflacht werden kann. Gleichzeitig soll aber auch den Forderungen der Menschen mit Behinderung nach mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben Rechnung getragen werden. Die Ergebnisse des Benchmarkings der Stadtkreise, das kontinuierlich erfolgt, belegen, dass diese Zielsetzungen in den Städten zunehmend erreicht werden. Die Fortschreibung der Empfehlungen vom November 2013 beschreibt die Positionierung der Städte in der aktuellen Übergangs- und Entscheidungsphase und beinhaltet mehrere Schwerpunkte. Einerseits geht es um die Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Sozial- und Jugendhilfe, also in Bereichen, in denen die Kommunen Gestaltungsmöglichkeiten haben. Andererseits erfolgt eine Positionierung zu den angekündigten und erforderlichen Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene.

Im Hinblick auf die absehbare dynamische Entwicklung sollen die Empfehlungen kontinuierlich angepasst werden.

KONVERSION VON KOMPLEX-EINRICHTUNGEN; IMPULSPAPIER INKLUSION

Um gemeindeintegrierte Wohn- und Beschäftigungsstrukturen unter Berücksichtigung der notwendigen Dezentralisierung der Großeinrichtungen (sog. Konversion von Komplexeinrichtungen) zu schaffen, haben sich die in der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen kommunalen Verbände und Wohlfahrtsverbände im Hinblick auf die vielfältigen Interessenslagen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Auf Bitten der Landesarbeitsgemeinschaft hat die Sozialministerin veranlasst, dass das Sozialministerium den Diskussionsprozess moderiert. Im sog. Gältstein-Prozess, der am 24.05.2012 mit einer Auftaktveranstaltung begann, wurden alle relevanten Fragestellungen angesprochen und anschließend in fünf Arbeitsgruppen

- Inklusion als Leitidee
- Wirtschaftliche Aspekte
- Sozialraumorientierte Teilhabeplanung
- Förderimpulse
- Berufe in der Behindertenhilfe

intensiv diskutiert, Problemstellungen konkretisiert, Umsetzungsvorschläge erarbeitet und zentrale Forderungen zusammengestellt. Die Ergebnisse wurden im „Impulspapier Inklusion“ zusammengefasst und im Dezember 2012 im Rahmen einer Veranstaltung – auch als Entscheidungsgrundlage für das weitere Vorgehen auf Landesebene – an Frau Ministerin Altpeter übergeben. Die Vorschläge zur Investitionsförderung wurden inzwischen in der neuen Verwaltungsvorschrift des Ministeriums aufgegriffen.

Ziel der Fachtagung des Ministeriums „Impulse – inklusiv wohnen und arbeiten“ im Juli 2013 war es, die verantwortlichen Akteure erneut zusammenzuführen und einen Dialog über die gemeinsame Gestaltung des weiteren Vorgehens einzuleiten.

Der Vorsitzende der LAGÖFW hat dabei im Namen aller Verbände die zentrale Funktion von Landesregierung und Landespolitik in der Wahrnehmung der Gesamtgestaltung betont und folgende Erwartungen formuliert:

- Einbeziehung weiterer Ressorts
- Ausweitung der Beteiligung wichtiger politischer und zivilgesellschaftlicher Akteure
- Verdeutlichung des politischen Gestaltungswillens
- Konkretisierung dessen, was Inklusion meint, und Klärung, wie dies in den einzelnen Handlungsfeldern zu erreichen ist.
- Bereitstellung des Rahmens und der Ressourcen für konkrete Umsetzungsschritte
- Bereitstellung weiterer finanzieller Ressourcen durch ressortübergreifende Umschichtungen
- Entwicklung eines Meilensteinplans und eines Monitoringkonzepts mit wissenschaftlicher Begleitung

Inklusion als gesamtgesellschaftliche und alle Lebensfelder umfassende Aufgabe ist ein Querschnittsthema, das in den Kommunen aber auch der Landespolitik weit über die Fachdiskussion der Behindertenhilfe hinausgeht und alle Ressorts fordert.

Neben der Initiierung einer interministeriellen Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur schlug das Sozialministerium mit einer Zwei-Säulen-Konzeption nun in einer konsequenten Fortführung des bisherigen Prozesses vor, die Dezentralisierung der Komplexträger weiter zu unterstützen. Als erster Schritt soll ausgewählten Standortgemeinden und Standortlandkreisen von Komplexträgern angeboten werden, die Auswirkungen eines weiteren Platzabbaus mit professioneller Unterstützung untersuchen zu lassen und in einem zweiten Schritt mit einer Chancenanalyse zu verknüpfen. Als weiteren Baustein schlägt das Ministerium sog. Regionale Entwicklungskonferenzen Dezentralisierung vor. Diese sollen die vielerorts bereits begonnenen

regionalen Gesprächsrunden aufgreifen und mit finanzieller Unterstützung des Landes für die externe Moderation einen standortbezogenen, breiten Kommunikations- und Entwicklungsprozess anregen.

In Absprache mit den Städten hat der Städtetag diesen Vorschlag unterstützt, aber auch darauf hingewiesen, dass sich eine nachhaltige Förderung der Dezentralisierung nur dann erzielen lassen wird, wenn im Rahmen der vorgesehenen Konferenzen Verbindlichkeit hergestellt wird. Wir haben deshalb vorgeschlagen, dass sich, im Sinne einer Weiterentwicklung der bislang bereits praktizierten sog. Hauptbelegerkonferenzen, die beteiligten Kommunen wie auch die Einrichtungen auf verbindliche Absprache verständigen.

BUNDESTEILHABEGESETZ

Die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe sowie die Entlastung der Kommunen von den steigenden Ausgaben sind seit Jahren in der Diskussion. Auch der aktuelle Koalitionsvertrag sieht erneut die Reform vor. Dabei soll die Eingliederungshilfe im Rahmen der Schaffung eines Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickelt werden. Im Rahmen des Möglichen und Machbaren soll es zu spürbaren Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen kommen, eine neue Ausgabendynamik soll aber vermieden werden. Weiter wurden den Kommunen eine Entlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro jährlich zugesagt. Der Gesetzesentwurf wird ab Sommer 2014 in einem groß angelegten Beteiligungsprozess erarbeitet, das Gesetzgebungsverfahren soll 2015 starten und nach derzeitigem Planungsstand 2016 in einen Gesetzesbeschluss münden. Das Inkrafttreten ist für 2018 vorgesehen. Der Städtetag wird sich über das Land und den Deutschen Städtetag einbringen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden die Kommunen ab 2015 um 1 Mrd. Euro pro Jahr entlastet. Die Umsetzung erfolgt je zur Hälfte über eine Erhöhung des Anteils der Gemeinden an der Umsatzsteuer und einen höheren Erstattungsanteil des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung.

REGIONALKONFERENZEN ZUR UMSETZUNG DER UN-BEHINDERTEN-RECHTSKONVENTION IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Bundesregierung hat im Sommer 2011 einen nationalen Aktionsplan vorgelegt, der die Gesamtstrategie des Bundes für die kommenden zehn Jahre beinhaltet. Die Länder und die Kommunen sind aufgerufen, eigene Aktionspläne zu entwickeln.

Die von der Landesregierung angekündigte Erstellung eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK wurde mit einem Beteiligungsprozess unter Vorsitz des Landesbehindertenbeauftragten auf breiter Ebene in vier Regionalkonferenzen im Land gestartet. Der im Mai 2014 dem Ministerrat vorgelegte Bericht enthält Handlungsfelder, Ziele und Maßnahmen und soll der Landesregierung eine inhaltliche Orientierung bei der Erstellung des Aktionsplans bieten. Bis zum Sommer 2015 soll das Gesamtkonzept mit ressortspezifischen Vorschlägen aller Ministerien vorliegen. Mit dem vorgelegten Bericht werden auch die Kommunen aufgefordert, Umsetzungspläne zur UN-BRK zu erarbeiten und in den Prozessen vor Ort Menschen mit Behinderung als Experten in eigener Sache zu beteiligen.

Der Städtetag begrüßt den breiten Ansatz zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung am Prozess. Um die Umsetzung kommunaler Prozesse zu begleiten, wird beim Städtetag eine „Kommunale Beratungsstelle Inklusion“ zunächst für ein Jahr vom Sozialministerium gefördert.

ECKPUNKTE ZUM NEUEN LANDES-BEHINDERTENGLEICHSTELLUNGSGESETZ (L-BGG)

Mit den Änderungen im L-BGG sollen die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Inklusion von Menschen mit Behinderung in Baden-Württemberg verbessert werden. Wir begrüßen grundsätzlich das generelle Ziel, die Rahmenbedingungen für Inklusion zu verbessern, werden aber die Ausweitung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf die Kommunen im Hinblick auf finanzielle Folgekosten und die möglichen Einschränkungen der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten prüfen.

INKLUSION VON KINDERN MIT BEHINDERUNG IN DER KINDERBETREUUNG

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung wird die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ausdrücklich auch für den Bereich der frühkindlichen Bildung und Erziehung angestrebt und gefordert. Der bundesgesetzlich geregelte Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und in Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, und der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an umfassen alle Kinder. Das baden-württembergische Kindertagesbetreuungsgesetz sieht bislang vor, dass Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen, sofern der Hilfebedarf dies zulässt. Vor diesem Hintergrund hat die integrative Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in den vergangenen Jahren in Baden-Württemberg deutlich zugenommen. Dass das Land mit einem Inklusionsanteil von 41,4 Prozent im Bundesvergleich trotzdem eher im hinteren Bereich liegt, hängt auch damit zusammen, dass mit den über 250 Schulkindergärten in Baden-Württemberg für Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ein Sondersystem zur Verfügung steht.

Für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren mit besonderem Förderbedarf ist eine inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung gemeinsame Zielsetzung von Land und Kommunen. Neue Sonderbetreuungssysteme bzw. Einrichtungen sollen nicht geschaffen, sondern die Regelangebote so ausgestattet werden, dass sie Kinder mit besonderem Förderbedarf nicht ausgrenzen. Gegenwärtig ist schwer einschätzbar, in welchem Umfang von den Eltern der Kleinkinder mit besonderem Förderbedarf ein Betreuungsangebot gewünscht wird, und zudem erfordert gerade bei Kleinkindern nicht jede Behinderung einen zusätzlichen Betreuungsbedarf.

Im Interesse einer pragmatischen Regelung für eine begrenzte Zahl von Kindern und für einen begrenzten Zeitraum hatten wir deshalb mit dem Land 2013 für die Kleinkindbetreuung ein Konzept entwickelt, wonach bei einer Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf in

einer Regeleinrichtung das behinderte Kind bei der Personalbemessung doppelt zählt. Zum Ausgleich der Mehrkosten sollte ein verbesserter Abrechnungsmodus im FAG eingeführt werden. Dies hätte dazu beigetragen, dass die Aufnahme von Kleinkindern mit besonderem Förderbedarf in der Regel nicht von der Gewährung zusätzlicher Leistungen der Jugend- oder Sozialhilfe mit den entsprechenden notwendigen Klärungen zwischen Trägern der Kindertagesstätte, Sozial- und Jugendhilfeträger abhängig ist. Leider hat das Land die Gespräche zur Entwicklung einer solchen Übergangslösung nicht fortgesetzt.

Der im Land gewollte Ausbau eines inklusiven Bildungssystems muss auch die frühkindliche Bildung umfassen. Bedauerlicherweise ist dies bislang im Eckpunktepapier des Kultusministeriums zur Schulgesetzänderung nicht vorgesehen. Damit die Regelsysteme der Kindertagesbetreuung zu Angeboten für alle Kinder werden, besteht auch in diesem Bereich Handlungsbedarf. Die Kommunalen Landesverbände haben deshalb in ihrer Stellungnahme ausdrücklich bekräftigt, dass ein Gesamtkonzept notwendig ist, das auch die frühkindliche Bildung einbezieht.

INKLUSION IN SCHULEN – RECHTS- GUTACHTEN BESTÄTIGT ANSPRÜCHE DER SOZIAL- UND JUGENDHILFE- TRÄGER GEGEN DAS LAND

Die zur Ausgestaltung der inklusiven Bildungsangebote in Baden-Württemberg geplante Schulgesetzänderung berührt auch die Interessen der Stadt- und Landkreise als Sozial- und Jugendhilfeträger, da nach dem bislang Bekannten das Land davon ausgeht, dass die Sozial- und Jugendhilfeträger wie bisher im Rahmen der Eingliederungshilfe die Finanzierung von Assistenzkräften sicherstellen und damit die unzureichende Ressourcenbereitstellung des Landes kompensieren. Im Auftrag des Landkreises Tübingen und mit Unterstützung von Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg haben die Professoren Dr. Kepert und Dr. Pattar, Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl, ein Rechtsgutachten zu möglichen Ansprüchen von Trägern der Sozialhilfe gegen das Land wegen der Erbringung von Sozialhilfeleistungen in Form von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung in Schulen in Baden-Württemberg vorgelegt. Danach bietet bereits die geltende Rechtslage

eine Basis, um Kostenerstattungsansprüche gegen das Land bei geeigneten Fallkonstellationen nach dem SGB XII bzw. SGB V durchsetzen zu können. Im Kern kommen die Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Schule zur Stellung von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern für den Kernbereich pädagogischer Arbeit und den weiteren Aufgabenbereich der Schule verpflichtet ist. Eine Zuständigkeit der Sozial- und Jugendhilfe besteht nur für Unterstützungsleistungen bei alltäglichen Verrichtungen außerhalb des Aufgabenbereichs der Schule. 2013 lag das Ausgabenvolumen der Kreise für rund 2.500 Einzelfälle bei ca. 30 Mio. Euro. Städtetag und Landkreistag haben deshalb den Stadt- und Landkreisen empfohlen, für laufende Fälle die Kostenerstattungsansprüche gegen das Land geltend zu machen. Was nach der geltenden Fassung des Schulgesetzes rechtens ist, muss für die vorgesehene Änderung umso mehr gelten. Die Finanzierungszuständigkeit für den Kernbereich der pädagogischen Arbeit und den weiteren Aufgabenbereich der Schule liegt ausschließlich bzw. vorrangig beim Land. Diese Auffassung werden die Kommunalen Landesverbände auch in den weiteren Gesprächen mit dem Land nachdrücklich vertreten. Das von Herrn Professor Dr. Kingreen im Auftrag des Kommunalverbands für Jugend und Soziales erstellte Gutachten hat auch unter verfassungsrechtlichen Aspekten aufgezeigt, dass das Landesschulrecht so gestaltet werden kann, dass ein Schulbesuch behinderter Kinder und Jugendlicher ohne Rückgriff auf nachrangige Sozial- oder Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

RAHMENVEREINBARUNG FRÜH- FÖRDERUNG

Baden-Württemberg verfügt über ein gegliedertes System der Frühförderung mit sonderpädagogischen Beratungsstellen, Frühfördereinrichtungen und sozialpädiatrischen Zentren. Es umfasst pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Die Maßnahmen der Frühförderung können sich bis zum Kindergarteneintritt oder bis zur Einschulung erstrecken.

Nach langjährigen Verhandlungen über eine Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung

bedrohter Kinder in Baden-Württemberg konnten die Gespräche im Frühsommer 2014 erfolgreich abgeschlossen werden. Die Geschäftsstelle des Städtetags hatte sich mit Unterstützung durch die Mitgliedstädte aktiv in die Verhandlungen eingebracht.

Insbesondere für interdisziplinäre Frühförderrichtungen, die anteilig vom Land (institutionelle Förderung), den Sozialhilfeträgern (heilpädagogische Behandlung) und den Krankenkassen (medizinisch-therapeutische Behandlung) finanziert werden, wird mit der nun vorliegenden Landesrahmenvereinbarung eine verlässliche Finanzierungsgrundlage geschaffen und das Zusammenwirken der medizinischen, psychologischen, pädagogischen und sozialen Dienste untereinander sowie mit den zuständigen Leistungsträgern gestärkt. Für die örtlichen Sozialhilfeträger und die interdisziplinären Frühförderstellen gilt die Rahmenvereinbarung, sofern sie gegenüber dem Sozialministerium ihren Beitritt erklären. Der Sozialausschuss des Städtetags Baden-Württemberg hatte bereits in seiner Sitzung am 13.06.2013 dem Abschluss der Landesrahmenvereinbarung zugestimmt und den Stadtkreisen empfohlen, der Vereinbarung beizutreten. Die Umsetzung der neuen Vereinbarung wird evaluiert.

KOMMUNALE BERATUNGSSTELLE INKLUSION

Mit der Einrichtung der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion im Dezember 2013 verfolgt der Städtetag das Ziel, auf der Basis der Praxiserfahrungen ein umfassendes Beratungskonzept für Kommunen zu erstellen und die Umsetzung vor Ort zu begleiten. Die vom Sozialministerium geförderte Beratungsstelle hat den Auftrag, die Städte bei der Umsetzung der UN-BRK zu begleiten und zu unterstützen. Für dieses Projekt wird Ursula Frenz als Mitarbeiterin mit langjährigen Erfahrungen im kommunalen Projektmanagement und der Behindertenhilfe in der Geschäftsstelle beschäftigt.

Die Beratungsstelle machte interessierten Städten das Angebot eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs in Form eines offenen Netzwerks. Die Netzwerktreffen mit über 20 teilnehmenden Städten sind geprägt durch einen hohen Be-

darf an Informationen. Fragen betreffen häufig: Best-Practice von Inklusionsbeispielen in allen Handlungsfeldern, Formen und Methoden der Beteiligung von Menschen mit Behinderung, Sensibilisierung der gesamten Stadtgesellschaft, Thema Inklusion als Querschnittsthema in kommunalen Planungsprozessen. Die bisherige Praxis in den Mitgliedstädten – mit den allseits hohen Erwartungen an Inklusion – zeigt, dass die Kommunalverwaltungen immer dann gefragt sind, wenn es um die Steuerung eines gemeinsamen Prozesses mit allen Partnern in kleinen Schritten geht. Aus Sicht des Städtetags muss die kommunale Ebene genutzt werden, um gesellschaftliche Akteure zu gewinnen und um für den Mehrwert eines Miteinanders zu werben.

Mit Kooperationspartnern im Netzwerk wurden konkrete Leistungen bzw. Projektbausteine (Vorträge, Moderation von Workshops, Handlungsschwerpunkte für eine Stadt erarbeiten) vor Ort vereinbart. Zahlreiche Anfragen zu allen Handlungsfeldern der UN-Behindertenrechtskonvention erreichen die Beratungsstelle und werden hier bearbeitet. Dazu gehört, dass Beispiele gesammelt und zur Verfügung gestellt sowie Kontakte zu Fachleuten aufgebaut werden. Der Städtetag hat einen Beirat mit Vertretern von Landesebene, Betroffenen und Angehörigen eingeladen. Die Aufgabe des Beirats besteht darin, einen Blick auf den Gesamtprozess in den Städten zu haben, verbunden mit der Frage, ob die angestoßenen Maßnahmen helfen, ein gewisses Bewusstsein in den Städten voranzubringen und damit die Umsetzung auf kommunaler Ebene zu realisieren.

Grundsätzlich sollen alle Mitgliedstädte von der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion profitieren können. Ziel ist es, zum Gelingen beitragende Faktoren und Handlungsempfehlungen für die Umsetzung der UN-BRK auf kommunaler Ebene zu formulieren. Die gewonnenen Erkenntnisse aus den Netzwerktreffen und der Prozessbegleitung einzelner Städte werden allen Mitgliedstädten regelmäßig zur Verfügung gestellt und können auch von Landkreisen und Gemeinden genutzt werden. Der Städtetag hat beim Sozialministerium bekundet, dass eine Verlängerung der Förderung der Kommunalen Beratungsstelle Inklusion notwendig ist, um die Arbeit in den Kommunen weiter zu unterstützen.

Wohnungslosenhilfe

Auf der Grundlage der Empfehlungen des Städtetags zur Weiterentwicklung des Systems der Wohnungslosenhilfe haben die Kommunen ihre Gestaltungs- und Steuerungsfunktion im Bereich der Hilfen für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen kontinuierlich entwickelt und verlässlich ausgestaltet. Besonders im Blick waren hierbei die Prävention, die generelle Wohnungssicherung, die Ausgestaltung der Schnittstellen zu anderen Hilfesystemen sowie das Verhältnis von Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zum Ordnungsrecht.

Die Leiterinnen und Leiter der Sozialämter der Stadtkreise sind auch zu diesem Thema in kontinuierlichem Austausch. Die Geschäftsstelle des Städtetags ist auf Landesebene mit den Verbänden der Leistungserbringer im Dialog.

Aus der Arbeitsgruppe zur Wohnungslosenhilfe der Landesarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege (LAGÖFW) heraus wurde ein Untersuchungsauftrag für ein Gutachten zur Situation wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg entwickelt. Dieses soll im Rahmen der Armuts- und Reichtumsberichterstattung des Landes erfolgen. Das Gutachten soll zu einer von allen Mitgliedern der LAGÖFW gemeinsam getragenen Datengrundlage führen, die neben den Hilfen nach §§ 67 ff. SGB XII auch ordnungsrechtliche Maßnahmen und sonstige Wohnhilfen umfasst.

Das Sozialministerium Baden-Württemberg hat die Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e. V. (GISS) aus Bremen mit der Untersuchung beauftragt und einen Projektbeirat eingesetzt, in dem der Städtetag aktiv mitwirkt.

Für das Gutachten, welches im Zeitraum Sommer 2014 bis Sommer 2015 erstellt werden soll, wurde ein Mischdesign aus einer landesweiten (flächendeckenden) quantitativen Datenabfrage, aus strukturellen Fragestellungen in fünf Vertiefungsgebieten (Landeshauptstadt Stuttgart und Stadt Freiburg, Landkreis Ravensburg, Landkreis Calw und Landkreis Esslingen) sowie aus Interviews zu Wohnbiografien gewählt.

AUSARBEITUNG EINES MODELLS DER MEDIZINISCHEN VERSORGUNG WOHNUNGSLOSER MENSCHEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Studie „Gesundheitliche Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg“ aus dem Jahr 2011 kommt zu dem Ergebnis, dass die Versorgung wohnungsloser Menschen einen deutlich höheren Zeitaufwand für das behandelnde medizinische Personal verursacht als die der durchschnittlichen Hausarztpatienten.

Die Arbeitsgemeinschaft zur medizinischen Versorgung wohnungsloser Menschen in Baden-Württemberg, in der die Verbände der Leistungserbringer, die Krankenkassen, Städtetag und Landkreistag sowie das Sozialministerium zusammenarbeiten, konzipiert derzeit ein Projekt, im Rahmen dessen ab Januar 2015 an zwölf geeigneten Modellstandorten eine die Fallpauschalen der vertragsärztlichen Regelversorgung übersteigende Vergütung für Ärzte und medizinische Hilfskräfte erprobt werden soll. Die Aufteilung der Kosten der Sprechstunden wird derzeit noch zwischen den Krankenkassen, der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) und den Stadt- und Landkreisen ausgehandelt.

SCHULDNERBERATUNG

Städtetag und Landkreistag bieten mit einer gemeinsamen Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Schuldnerberater/-innen den Rahmen für den kontinuierlichen fachlichen Austausch, und damit auch ein Forum zur Qualitätsentwicklung dieses komplexen Tätigkeitsfeldes.

Vom Herbst 2012 bis Sommer 2014 befasste sich eine Arbeitsgruppe mit Fachleuten aus der kommunalen Praxis mit der Entwicklung einer Qualitätsbeschreibung der kommunalen Schuldnerberatung auf Grundlage der bestehenden Arbeitsfeldbeschreibungen der Jahre 1995, 1997 und 2003. Die Geschäftsstelle des Städtetags hat den Prozess eng begleitet.

Die Tätigkeit der Schuldnerberatungsstellen im Verbraucherinsolvenzverfahren entlastet aus kommunaler Sicht die Justiz personell und finanziell. Aus diesem Grund haben sich die Kommunalen Landesverbände in den vergan-

genen Jahren wiederholt in gemeinsamen Stellungnahmen gegenüber dem Sozialministerium für die Anhebung der Fallpauschalen für die Beratungsstellen eingesetzt. Dennoch liegen diese Pauschalen noch immer um durchschnittlich 25 Prozent unter den Vergütungssätzen der Rechtsanwälte.

Arbeit und Beschäftigung, Grundsicherung für Arbeitsuchende

GUTE ZUSAMMENARBEIT MIT DEM SOZIALMINISTERIUM UND DER REGIONALDIREKTION

Zur Unterstützung der Stadt- und Landkreise nach der letzten Neuorganisation zum 01.01.2012 – sowohl der neun Land- und zwei Stadtkreise, die das SGB II in kommunaler Trägerschaft umsetzen, wie auch der restlichen 33 Kreise, die mit der Bundesagentur für Arbeit gemeinsame Einrichtungen bilden – haben Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg die bewährte Zusammenarbeit, z. B. durch gemeinsame Arbeitsgruppen, fortgesetzt. Das Sozialministerium unterstützt diese Arbeit und bezieht die Kommunalen Landesverbände und die Jobcenter regelmäßig in die Vorbereitung der Abstimmungen auf Bundesebene ein, beispielsweise zur Rechtsvereinfachung, damit auch arbeitsmarktfremde Personen zumindest mittelfristig wieder auf dem Arbeitsmarkt integriert werden können. Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit sieht ebenfalls die spezifische Situation Baden-Württembergs und setzt sich für passende Lösungen ein. Kommunale Landesverbände, Ministerium und Regionaldirektion treffen sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen und haben 2013 und 2014 das sog. Forum SGB II, eine bundesweit beispielgebende Tagung für die Geschäftsführungen aller Jobcenter im Land, fortgesetzt.

KOMMUNALE SGB-II-RICHTLINIEN – WEBPORTAL PROFUND

Landkreistag und Städtetag Baden-Württemberg geben seit Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005

für die Bereiche der kommunalen Zuständigkeit im SGB II Richtlinien zur Unterstützung der Umsetzung in den Jobcentern heraus. Diese wurden 2013 auf ein elektronisches Informationssystem umgestellt, das inzwischen von allen Stadt- und Landkreisen genutzt wird.

SGB II – ERHÖHUNG DER MITTEL FÜR DIE EINGLIEDERUNG ARBEITSUCHENDER

Trotz der geringen Arbeitslosenquote in Baden-Württemberg partizipieren insbesondere langzeitarbeitslose Empfänger/-innen von SGB-II-Leistungen (ca. ein Drittel aller Arbeitslosen) nicht wesentlich an der Beschäftigungszunahme. Zwar ist die Zahl der Langzeitbezieher im letzten Jahr ebenfalls leicht gesunken, bei den Arbeitslosen ohne Berufsausbildung aber gestiegen. Auch die Dauer der Langzeitarbeitslosigkeit nimmt zu.

Um diesen Personenkreisen Perspektiven zu eröffnen, bedarf es geeigneter einzelfallbezogener Eingliederungsmaßnahmen, die dezentral – abhängig von der örtlichen Marktlage – entwickelt werden müssen. Ziel muss dabei sein, eine weitere Zunahme der Arbeitslosigkeit zu vermeiden, die dauerhafte Integration in existenzsichernde Arbeit zu ermöglichen, abschlussorientierte Qualifizierung zu fördern, aber auch bei Arbeitslosen mit mehreren Vermittlungshemmnissen die Beschäftigungsfähigkeit stufenweise herzustellen. Hierzu benötigen die Jobcenter neben Gestaltungsmöglichkeiten für die arbeitsmarktpolitischen Instrumente ausreichende Eingliederungsmittel des Bundes.

In den letzten Jahren wurde das Eingliederungsbudget für das SGB II überproportional gekürzt, mit der Konsequenz, dass deutlich weniger Maßnahmen durchgeführt werden konnten und zunehmend ein zusätzliches Engagement der Kommunen gefordert wurde. Mit der Ankündigung im Koalitionsvertrag, den Mitteleinsatz für die Eingliederung Arbeitsuchender um 1,4 Mrd. Euro anzuheben, wurde einer langjährigen kommunalen Forderung entsprochen. Für 2014 wurden inzwischen 325 Mio. Euro zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Städtetag und Landkreistag Baden-Württemberg werden sich weiter für eine Überprüfung der Verteilung der Bundesmittel nach dem sog. Problemdruckindikator einsetzen.

ARBEITSMARKTPOLITIK – LANDES-ARBEITSMARKTPROGRAMM „GUTE UND SICHERE ARBEIT“

Die Kommunalen Landesverbände haben das Landesprogramm „Gute und sichere Arbeit“ und den darin verfolgten Ansatz, arbeitsmarktfernen Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, von Anfang an unterstützt. Der im Rahmen des Modellprojekts vorgesehene Passiv-Aktiv-Transfer ist bei den Stadt- und Landkreisen auf großes Interesse gestoßen; 40 Stadt- und Landkreise beteiligen sich an dem auf drei Jahre angelegten Projekt.

Trotz dieses erfolgreichen Ansatzes stellt sich insbesondere für Menschen, die dauerhaft keine Chance auf reguläre Beschäftigung haben, die Frage nach der Notwendigkeit eines sozialen Arbeitsmarktes mit öffentlich geförderter Beschäftigung – auch als Ansatz für soziale Teilhabe durch Beschäftigung.

BÜNDNIS ZUR STÄRKUNG DER BERUFLICHEN AUSBILDUNG UND DES FACHKRÄFTENACHWUCHSES IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Mit einer Jugendarbeitslosigkeit von unter 3 Prozent ist Baden-Württemberg in einer komfortablen Situation.

Trotzdem gibt es auch in diesem Bereich Handlungsbedarf. Über 20.000 junge Erwachsene ohne Berufsabschluss sind arbeitslos. 60.000 Jugendliche unter 25 Jahren haben zwar einen Job aber keine Ausbildung. Ihr Risiko arbeitslos zu werden liegt etwa dreimal so hoch wie bei Menschen mit Abschluss. Neben der Verantwortung der Betriebe, die auch marktbenachteiligten Jugendlichen eine Perspektive bieten müssen, muss die Berufsorientierung an den Schulen intensiviert werden.

Im Frühjahr 2013 stieg die Landesregierung in Planungen zur Gestaltung eines neuen Übergangsbereichs Schule und Beruf in Baden-Württemberg ein. Der Städtetag war an der Ausarbeitung des Weiterentwicklungskonzepts beim Ministerium für Finanzen und Wirtschaft durch fachkundige Praxisvertreter aus den Städten Mannheim, Pforzheim, Stuttgart und Weinheim kompetent vertreten.

Parallel zur Beratung mit dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport einen Schulversuch zur pädagogischen Erprobung im Übergangsbereich an beruflichen Schulen gestartet.

Das Hauptziel der Reform ist es, mehr Jugendlichen den direkten Übergang von der Schule in eine Ausbildung zu ermöglichen.

Am 04.11.2013 hat Finanz- und Wirtschaftsminister Dr. Nils Schmid im Rahmen des Spitzengesprächs zum Ausbildungsbündnis die Eckpunkte zur Neugestaltung des Übergangs von der Schule in den Beruf in Baden-Württemberg vorgestellt. Die wesentlichen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- intensive Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen
- Weiterentwicklung der schulischen Ausbildungsvorbereitung mit höheren betrieblichen Praxisanteilen
- Angebot an Jugendliche ohne Ausbildungsplatz, die sich nachweisbar erfolglos für einen Ausbildungsplatz beworben haben, das erste Ausbildungsjahr in ausgewählten, anerkannten Berufen schulisch zu absolvieren und – falls nicht anders möglich – auch in einer außerbetrieblichen dualen Berufsqualifikation zu beenden.
- Vernetzung der Akteure vor Ort im Bereich des Übergangs von der Schule in den Beruf (regionales Übergangsmanagement) inklusive einem Rechtskreis übergreifenden Fallmanagement (SGB II/SGB III/SGB VIII)

Die Reform des Übergangsbereichs in Baden-Württemberg kann aufgrund seiner Größe nicht flächendeckend erfolgen. Ein wesentlicher Bestandteil ist der sukzessive Ersatz der bisherigen berufsvorbereitenden Bildungsgänge durch eine duale Ausbildungsvorbereitung (AV dual). Als Schulversuch wird ab dem Schuljahr 2014/2015 die Erprobung in den Modellregionen Rems-Murr-Kreis, Ostalbkreis und in den Städten Mannheim und Weinheim beginnen und bis zu vier Jahre dauern. Bei Erfolg soll der Übergangsbereich schrittweise landesweit weiterentwickelt werden.

Der Städtetag hat sich intensiv beim Thema „Regionale Verantwortung und Vernetzung“ eingebracht. Um die Umsetzung dieser neuen Aufgabe durch die Kommunen in der Fläche zu gewährleisten, ist jedoch ein Förderprogramm erforderlich. Hierauf hat der Städtetag in der Vergangenheit stets hingewiesen und wird sich auch in Zukunft mit Nachdruck dafür einsetzen.

LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

Die Gewährung der Leistungen für Bildung und Teilhabe hat sich in Baden-Württemberg gut entwickelt. Die Leistungen sind bekannt und werden nachgefragt. Städtetag und Landkreistag unterstützen dies durch gemeinsam erarbeitete Umsetzungsempfehlungen. Der Bund erstattet den Kommunen die Ausgaben durch eine entsprechend erhöhte Beteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung. Auf der Basis der Ist-Ausgaben 2012 erfolgte eine Anpassung der Bundesbeteiligung mit Wirkung ab dem Jahr 2013. Zudem wurde der auch aus Baden-Württemberg erhobenen Forderung nach länderspezifischen Quoten entsprochen. Durch eine Änderung des AGSGB II werden die Bundesmittel nun auch in Baden-Württemberg aufwandsbezogen, d. h. entsprechend den jeweiligen Anteilen der Stadt- und Landkreise an den Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe, auf die Stadt- und Landkreise verteilt.

Nach wie vor besteht der Bund auf einer rückwirkenden Abwicklung der Bildungs- und Teilhabeleistungen für das Jahr 2012. Da Kommunen und Länder diesen Anspruch verneinen, hat der Bund die Minderausgaben 2012 in Höhe von 284,33 Mio. Euro (Baden-Württemberg: 15,63 Mio. Euro) mit den Bundesmitteln für Unterkunft und Heizung verrechnet. Dagegen wird aus einigen Bundesländern Klage erhoben.

Obwohl sich neben den kommunalen Spitzenverbänden auch die Bundesländer für eine Entfristung einsetzen, wurde die Bundesfinanzierung der Kosten für das Mittagessen der Hortkinder und der Schulsozialarbeit nicht fortgesetzt.

Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Dank der finanziellen Unterstützung des Sozialministeriums kann der Städtetag Baden-Württemberg nach wie vor seinen Mitgliedern mit der Fachberatung eine umfassende Unterstützung und Begleitung bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Engagements in den Städten bieten.

Das Fundament der Fachberatung Bürgerschaftliches Engagement (BE) bildet das „StädteNetzwerk“, dem inzwischen 73 Mitglieder angehören. Davon wurden im Jahr 2013 insgesamt 43 Städte aufgesucht oder in den Städtetag Baden-Württemberg eingeladen.

Die Fachberatung hat folgende Handlungsfelder:

- Pflege und Ausbau des StädteNetzWerks
- Beratung, Hilfestellung und Begleitung vor Ort bei individuellen Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements
- Dokumentation der Kontakte, Treffen und Gespräche
- Gewährleistung fortwährender Kontakte zu den Ansprechpartnern
- Kontaktaufnahme und Beratung für mögliche neue Mitglieder des StädteNetzWerks
- Erarbeitung von Empfehlungen für die weitere Entwicklung der Netzwerke
- Moderation lokaler Dialoge in Mitgliedskommunen
- Teilnahme an Sitzungen der Koordinierungsgruppen, der Landesnetzwerkkonferenz sowie die konzeptionelle Zusammenarbeit mit den Partnern im Landesnetzwerk BE; enge Kooperation mit Hochschulen, Sitzungen der Stabsstelle der Landesregierung, dem Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement, der Führungsakademie Baden-Württemberg, der Landeszentrale für politische Bildung sowie dem Statistischen Landesamt

- regelmäßige Fachberatertreffen
- Begleitung von Veranstaltungen wie z. B. das World-Café in Weingarten und der Auftakt zur „Allianz für Beteiligung“ in Konstanz
- Erarbeitung von Empfehlungen für das LandesNetzWerk
- Vorträge und Inputreferate bei verschiedenen Anlässen und in Gemeinderatsitzungen sowie Tagungen und Konferenzen
- Moderationen der Projekte „Aufbrechen – wie wollen wir leben?“ in drei Städten
- Öffentlichkeitsarbeit zu Bürgerschaftlichem Engagement und Bürgerbeteiligung in Form von Interviews und Fachbeiträgen bzw. Artikeln
- Beratung, Begutachtung und Reflexion der Projekte „MITTENDRIN“

Die persönliche Begleitung (Coaching) der Fachberater/-innen in den Städten zu verschiedenen Fragen bezüglich Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft wird immer mehr nachgefragt. Die Einarbeitung von neuen Mitarbeiter/-innen oder die Klärung von Problemstellungen, bis hin zur Gewinnung von „Mitreibern“ vor Ort sind dabei die Schwerpunkte. Oft werden über längere Prozesse hinweg die Erfahrungen und Erlebnisse aus der Verwaltungsarbeit oder der Umgang mit Initiativen und „interessanten“ Einzelpersonen reflektiert und dabei nach neuen Lösungswegen sowie Strategien gesucht. Verwaltungsstruktur und die damit verbundenen Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten sowie Formen von Personalentwicklung haben in der Beratung einen immer höheren Stellenwert. Im StädteNetzWerk haben wir es mittlerweile mit einer „neuen Generation“ zu tun, die sich erst entwickeln muss. Dabei ist es hilfreich, dass die erfahrenen Kräfte ihr Wissen gern weitergeben und die Kolleginnen und Kollegen sich meist regional austauschen. Ein reger Informationsaustausch ist somit gewährleistet.

Darüber hinaus informieren wir über regelmäßige Telefonate, Mailings, Rundschreiben und unsere neu aufgebaute Internetseite. Außerdem veröffentlichen wir Textbeiträge im „Infodienst“ des Sozialministeriums und Artikel bzw. Interviews in den jeweiligen städtischen Organen, im

„Staatsanzeiger“ sowie in der lokalen Presse und bei neuen Onlineportalen wie „Politik.de“.

BUCHPROJEKT „KOMMUNALE ANLAUFSTELLEN FÜR BÜRGERSCHAFTLICHES ENGAGEMENT – FAKTEN, INSTRUMENTE, INNENANSICHTEN“

Nach Jahren des Aufbaus geht es in den Städten inzwischen auch um die Konsolidierung der Engagementförderung, den Umgang mit Monetarisierungstendenzen, die Gewinnung neuer Zielgruppen und die Intensivierung der örtlichen Beteiligungsprozesse. Hierzu bot die Publikation des Städtetags „Kommunale Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement – Fakten, Instrumente, Innenansichten“ allen Städten bzw. den Stelleninhabern eine Plattform, ihre Arbeitsschwerpunkte auf Grundlage von Interviews vorzustellen. Weiter wurden die Organisationsstrukturen sowie Ansätze von Messbarkeit der Engagementförderung auf der Basis von Umfragen und – am Beispiel des „Freiwilligendienstes aller Generationen“ (FDaG) – die Partizipation im Bürgerschaftlichen Engagement ermittelt und beleuchtet. Abschließend legte Herr Professor Ralf Vandamme, der bis September 2012 als Fachberater für das StädteNetzWerk des Städtetags tätig war, seine Beobachtungen zur Zukunft der kommunalen Anlaufstellen für Bürgerschaftliches Engagement dar. Die 2013 erschienene Publikation richtet sich sowohl an Verwaltungsspitzen, Politik und Praxis sowie auch an die Forschung.

ENGAGEMENTSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Am 23. Juni 2014 wurde in einer festlichen Auftaktveranstaltung im Haus der Wirtschaft in Stuttgart von Frau Sozialministerin Katrin Altpeter die „Engagementstrategie Baden-Württemberg“ gestartet. Die Engagementstrategie wurde unter der Federführung des Sozialministeriums Baden-Württemberg und unter Einbeziehung aller wichtigen Multiplikatoren und Unterstützer des Bürgerschaftlichen Engagements im Land entwickelt. Dabei wurde das Thema „Unternehmerisches gesellschaftliches Engagement“ von Herrn Martin Müller, Fachberater für Bürgerschaftliches Engagement des Städtetags, moderiert.

Unter dem Motto „Lebensräume zu Engagement-Räumen entwickeln“ soll mit einem bundesweit einmaligen Vorhaben das Bürgerschaftliche Engagement im Land unter Mitwirkung aller Akteure durch verbesserte Rahmenbedingungen gestärkt, neue Engagierte gewonnen und gemeinsam eine solidarische und vielfältige Gesellschaft gestaltet werden, an der jeder teilhaben kann.

Zur Umsetzung der Engagementstrategie hat das Sozialministerium ein neues Förderprogramm „Gemeinsam sind wir bunt“ auf den Weg gebracht, das finanzielle Unterstützung ermöglicht. In Modellprojekten in Städten und Gemeinden soll erprobt werden, wie ein solidarisches Zusammenleben in einer vielfältigen Gesellschaft verbessert werden kann. Dazu gehören Vorhaben, die sich beispielsweise mit Inklusion, Integration, Generationendialog, Engagement im Alter oder in der Pflege beschäftigen. Teilnehmende Projekte können dank der Unterstützung der Baden-Württemberg Stiftung über einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren mit jeweils bis zu 30.000 Euro gefördert werden.

Die Fachberatung des Städtetags wird interessierte Kommunen sowohl bei der Antragstellung wie auch der Umsetzung unterstützen.

UNTERSTÜTZUNG WEITERER INITIATIVEN DES LANDES

Durch die „Kommunalen Entwicklungsbausteine“ wurden Prozesse und Aktivitäten, die das Bürgerschaftliche Engagement in einer Stadt unterstützen, initiiert und begleitet. Auch die etwas andere Herangehensweise an Bürgerbeteiligung, der „Bürger/innenrat“, findet immer mehr Interessenten. Beim Wettbewerb „Echt gut“ hat die Fachberatung in der Jury mitgearbeitet. Beim Wettbewerb des Staatsanzeigers „Leuchttürme für Beteiligung“, der unter der Schirmherrschaft von Frau Staatssekretärin Gisela Erler stattfand und bei dem die Kommunalen Landesverbände Partner waren, wirkte der Fachberater in der Planung bis zur Prämierung ebenfalls mit. Unter den fünf prämierten Kommunen dieser Ausschreibung waren mit Friedrichshafen und Offenburg auch zwei Mitgliedstädte des Städtetags.

Weiter engagierte sich die Fachberatung bei der Antragstellung auf das von der Robert Bosch Stiftung ausgeschriebene Programm „Engagement braucht Leadership“.

AUSBLICK STÄDTENETZWERK

Die Arbeit ist in den letzten zwei Jahren vielschichtiger geworden. Der Austausch mit den Fachberaterinnen und Fachberatern des Gemeinde- und des Landkreisnetzwerks hat dies erst jüngst bestätigt. Bürgerschaftliches Engagement und Bürgerbeteiligung sind nicht nur für die Politik, sondern auch für weitere Akteure zunehmend interessant geworden. Verschiedene Ministerien, Verwaltungen, Verbände, Stiftungen und Initiativen entdecken diese Themen – selbst private Anbieter kommen hinzu. Hieraus ergeben sich neue Chancen für die Entwicklung, was aber eine neue Herangehensweise erfordert. Eine klare Abgrenzung der Aufgaben vor Ort wird zunehmend schwierig, so dass im Bürgerschaftlichen Engagement künftig auch Aufgaben im Bereich der Bürgerbeteiligung und der Stadtentwicklung an Bedeutung gewinnen werden.

Nachhaltige Stadtentwicklung

Das Pilotprojekt „Nachhaltige Kommunalentwicklung – gemeinsam auf dem Weg in die Zukunft!“ wird vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit den Netzwerken für Bürgerschaftliches Engagement der Kommunalen Landesverbände und dem „Zukunftsbüro“ in Ludwigsburg durchgeführt. Die Projektleiterin, Martina Bechtle, ist seit 2012 bis Ende 2014 mit einem Stellenanteil von 40 Prozent als Mitarbeiterin im Dezernat III angestellt.

Das Projekt wendet sich an Landkreise, Gemeinden und Städte bis 50.000 Einwohner.

Folgende Fragen sollen im Pilotprojekt geklärt werden:

- Welche Unterstützung und Beratung benötigen Kommunen, die sich nachhaltig entwickeln möchten?
- Welche Qualifikation benötigen hierfür geeignete Berater/-innen und Prozessbegleiter/-innen?
- Welche Rahmenbedingungen brauchen dabei die wirksamen Unterstützungs- und Beratungsangebote?

Die Auftaktveranstaltung des Projekts fand am 22. Januar 2013 in Ludwigsburg mit 165 Teilnehmern statt.

In einem Bewerbungsverfahren wurden fünf interessierte Pilotkommunen (Bad Säckingen, Geislingen an der Steige, Horb am Neckar, Lörrach, Waldkirch) ausgewählt, die für ihre nachhaltige Entwicklung Unterstützung durch das Fachberater-Team des StädteNetzWerks in Form von Prozessentwicklung und -beratung, Qualifizierungsangeboten für eigene Verwaltungsmitarbeiter/-innen sowie qualifizierten externen Prozessbegleitern erhalten. Von Seiten des Umweltministeriums werden hierfür spezielle Qualifizierungsangebote in dialog-orientierten Moderationsmethoden und Prozessmanagement zur Verfügung gestellt. Das Pilotprojekt wird zudem durch die Universität Hohenheim wissenschaftlich begleitet.

Die teilnehmenden Kommunen haben sich auf den Weg gemacht, in einem ersten Schritt im Dialog zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft Spielregeln für eine gelingende Bürgerbeteiligung zu entwickeln. Darauf aufbauend entstehen kommunale Konzepte für das langfristige Management nachhaltiger Stadtentwicklungsprozesse, wie z. B. Masterplanverfahren. Ein wichtiges Ziel dabei ist, vielen Menschen die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben, z. B. durch den Aufbau von online-gestützten Beteiligungsplattformen, und auch die „schweigende Mehrheit“ sowie die sog. „Stillen Gruppen“ sollen beispielsweise durch die zufällige Auswahl der Teilnehmer/-innen an Beteiligungsveranstaltungen erreicht werden.

Bisher haben insgesamt 19 Kommunen im Land dieses Unterstützungsangebot in Anspruch genommen. Am 3. Juli 2014 fand eine Transferveranstaltung statt, bei der die bereits erfahrenen Pilotkommunen erstmalig in den Austausch mit Kommunen treten konnten, die noch am Anfang solcher Prozesse stehen und Unterstützung suchen. Auf dieser Basis soll ein Netzwerk erfahrener und lernender Kommunen entstehen, auch eine Online-Plattform mit kommunalen Ansprechpartnern und Best-Practice-Beispielen ist bereits angedacht.

Die Ergebnisse des Pilotprojekts sollen im Rahmen der „Kommunalen Initiative Nachhaltigkeit“ in eine sinnvolle Förderstruktur des Umweltministeriums einfließen, damit ab 2015 weitere Kommunen Unterstützungsangebote für nachhaltige Stadtentwicklungsprozesse in Anspruch nehmen können.



DEZERNAT IV

INTEGRATION, BAURECHT, EUROPA UND ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN

HERR GERHARD MAUCH – DEZERNENT



FLÜCHTLINGSAUFNAHMEGESETZ UND STEIGENDE ZAHL VON ASYL- SUCHENDEN

Am 01.01.2014 trat das Gesetz zur Neuordnung der Aufnahme von Flüchtlingen in Kraft. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist die nachhaltige Verbesserung der Lebensverhältnisse der dem Land zugewiesenen Asylsuchenden. Diese humanitäre Zielsetzung wird vom Städtetag begrüßt und unterstützt.

Unter den gegebenen finanziellen Rahmenbedingungen (unzureichende Förderung seitens des Landes und fehlende Unterbringungsmöglichkeiten) stellt die Umsetzung des Gesetzes unsere Mitgliedstädte jedoch vor große Herausforderungen. Insbesondere die durch die erheblich gestiegenen Zugangszahlen von Asylsuchenden notwendige Schaffung zusätzlicher Asylunterkünfte ist vor Ort kaum zu bewältigen. Für das Jahr 2014 werden 23.000 Erstantragsteller in Baden-Württemberg erwartet und damit 52 Prozent mehr als im Vorjahr.

Nach § 8 in Verbindung mit § 23 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes muss bis 2016 im Rahmen eines einklagbaren Rechtsanspruchs die durchschnittliche Wohn- und Schlafräumfläche bei Unterkünften von 4,5 m² auf mindestens 7 m² steigen. Diese und weitere Standardverbesserungen für die Unterbringung von Flüchtlingen werden nach Auffassung aller drei Kommunalen Landesverbände mit der einmaligen Pauschale nicht gedeckt. Wir fordern daher schon seit Jahren die Spitzabrechnung vor allem der uns entstehenden Liegenschaftskosten sowie der Krankenkosten der Hilfesuchenden.

Auf diese wiederholte Forderung hin hat der Landtag am 19. Dezember 2013 den Beschluss gefasst, die liegenschaftsbezogenen Anteile der Pauschale zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Beschlusses hat sich am 26. Februar unter Leitung des Ministeriums für Integration konstituiert. Der Städtetag ist ebenfalls vertreten. Mit dem Land sind wir uns darin einig, dass eine Überprüfung der Höhe der Kostenerstattungspauschale des Landes alle Kostenarten enthalten muss.

Zu diesem Zweck werden alle geleisteten Ausgaben, die im Jahr 2013 im Rahmen der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern

entstanden sind, erhoben. Der Abschluss dieser Erhebung ist für September 2014 vorgesehen.

Die Vorbereitungen zur Revision wurden dank eines intensiven Kontaktes zum Ministerium für Integration und durch den ständigen Austausch zwischen den jeweiligen Abteilungen zügig abgeschlossen. Erste plausibilisierte Ergebnisse werden Ende des Jahres erwartet.

LANDESBAUORDNUNG UND WOHNUNGSBAU

Im Koalitionsvertrag der grün-roten Landesregierung ist vorgesehen, die Landesbauordnung nach sozialen und ökologischen Kriterien zu überarbeiten. Nach einer fast zweijähriger Vorbereitung und einer Vielzahl von Gesprächen mit den Regierungsfractionen konnten wir erreichen, dass die vorgesehene Neufassung der Landesbauordnung Aspekte wie demografischer Wandel (Erweiterung der Barrierefreiheit) und nachhaltige bzw. flexible Nutzung der verschiedenen Verkehrsarten (Anzahl von Fahrradabstellplätzen in Wohngebäuden und deren Anrechnung auf Kfz-Stellplätze) in einem auch für die Investoren vertretbaren Umfang berücksichtigt.

Geplant war ursprünglich, dass bei Mehrfamilienhäusern auf einen (Tiefgaragen-) Stellplatz verzichtet werden kann, wenn ein Bauherr im Keller des Gebäudes vier zusätzliche Fahrradabstellplätze schafft. Dies hätte aus Sicht des Städtetages im Endeffekt zu einer Fremdfinanzierungspflicht dieser Verkehrsflächen im öffentlichen Raum durch die Kommunen geführt, was nicht hinnehmbar ist. Wir konnten uns damit durchsetzen, dass es jeder Kommune selbst obliegt, ob sie solche Zielsetzungen verfolgen möchte oder nicht. In einer kommunalen Satzung kann künftig vorgeschrieben werden, dass die reguläre gesetzliche Stellplatzpflicht in Einzelfällen auch reduziert werden kann.

Bei unseren Gesprächen mit dem Land haben wir bei der Neufassung der Landesbauordnung darauf geachtet, dass auch sonstige Standarderhöhungen beim Bau, die zu Kostensteigerungen führen, nur dann gerechtfertigt sind, wenn sie sozialpolitisch erforderlich und verhältnismäßig sind. Der Rückgang beim Wohnungsbau im Mehrfamilienbereich hängt zunehmend auch damit zusammen, dass die Baukosten schon seit Jahren

stärker steigen als der allgemeine Preisindex. Dies führt dazu, dass das Wohnen für breite Schichten der Bevölkerung immer teurer wird. Ziel muss daher sein, dort wo es noch Wohnungsnot gibt bzw. wo dringend Erneuerungsbedarf im Bestand besteht, die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass das von der Politik propagierte Ziel des günstigen Bauens nicht durch überzogene gesetzliche Vorgaben konterkariert wird.

Mit dem Deutschen Städtetag sind wir uns darin einig, dass mittel- und langfristig durch die Einführung der sog. Mietpreisbremse keine zusätzlichen Wohnungen, die in vielen Landesteilen notwendig wären, gebaut werden. Ein langfristiger Effekt im Sinne eines ausgeglichenen Wohnungsmarktes kann nur erfolgen, wenn öffentliche Bauvorschriften die notwendigen sozialen und ökologischen Kriterien mit Augenmaß festlegen.

EU-KOHÄSIONSPOLITIK

Die Europäische Kommission hat Ende 2011 die Verordnungsvorschläge für die kommende Strukturreformperiode 2014 bis 2020 vorgelegt. Aufgrund der besonderen Tragweite der künftigen Strukturverordnungen in Baden-Württemberg haben wir uns zusammen mit den Kommunalen Landesverbänden und in Abstimmung mit dem gemeinsamen Büro in Brüssel schon sehr frühzeitig mit der Verwaltungsbehörde in Baden-Württemberg und dem Staatsministerium sowie dem Finanz- und Wirtschaftsministerium in Verbindung gesetzt und unsere Vorstellungen für die neue Förderperiode verdeutlicht.

Für die Mitgliedstädte des Städtetages sind vor allem der Europäische Sozialfonds (insbesondere für die Stadtkreise) und die sog. EFRE-Mittel im Bereich der regionalen Wettbewerbsfähigkeit, insbesondere im Hinblick auf die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung, von Bedeutung.

Da nunmehr der Förderrahmen und auch die innerdeutsche Förderquote vorliegen, zeigt sich, dass unsere Verhandlungen nicht nur im Bereich des Europäischen Sozialfonds erfolgreich waren, sondern insbesondere auch im Bereich der Strukturfördermittel für die nachhaltige Stadt- und Regionalentwicklung. Nachdem Baden-Württemberg aufgrund der hiesigen günstigen Wirtschaftslage im Vergleich zu anderen Bundesländern

bis 2013 daran nur mit einem unzureichenden Förderumfang in Höhe von 3,02 Prozent partizipiert (im Vergleich zum Bundesschnitt), wurde nicht zuletzt auch aufgrund unserer Initiativen (zusammen mit dem Land) diese Quote nahezu verdoppelt.

Ein weiterer Arbeitsbereich wird die frühzeitigere Kontrolle bei sonstigen Richtlinien im Bereich des Umwelt- und Baurechts sein, die über sog. EU-Richtlinien vom Bund und dann letztendlich vom Land Baden-Württemberg umgesetzt werden müssen. Hier gilt es darauf zu achten, übertriebene Standards, die kostenmäßig häufig nicht realisierbar sind, zu begrenzen.

LANDESPLANUNGSGESETZ – WINDENERGIE

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes erhalten die Kommunen neben den Regionalverbänden die Kompetenz, Standorte für Windenergieanlagen auszuweisen.

Der Städtetag hat sich unmittelbar nach Verkündung der Energiewende dafür ausgesprochen, dass er dieses Anliegen der Landesregierung unterstützen wird. Es zeigt sich jedoch, dass die Umsetzung dieser Ziele, den Anteil der Windenergie im Land nachhaltig zu erhöhen, aufgrund bundesrechtlicher Fachgesetze in der Regel zu großen Umsetzungsproblemen und Widerständen in der Bevölkerung führt. Neben dem Natur- und dem Artenschutz erfahren wir zunehmend, dass dadurch auch das Landschaftsbild vieler unserer Mitgliedstädte in erheblichem Umfang tangiert wird.

In den umfangreichen Beratungen in allen Facharbeitsgruppen und Gremien des Städtetages haben wir Möglichkeiten zur Umsetzung der fachlichen Planung beraten. Gleichzeitig konnten wir erreichen, dass unangemessene Überprüfungsraster, die seitens des Landes insbesondere im Bereich des Vogelschutzes erlassen wurden, wieder rückgängig gemacht wurden.

GUTACHTERAUSSCHUSS

Nach den Vorgaben des Bundes sind nach § 198 BauGB im Zuge der Erbschaftssteuerreform für den Bereich einer oder mehrerer höherer Verwal-

tungsbehörden sog. obere Gutachterausschüsse oder zentrale Geschäftsstellen zu bilden. Diese sind davon abhängig, dass sie aussagekräftige Zahlen seitens der kommunalen Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse erhalten.

Der Städtetag tritt seit Jahren dem Anliegen des Landes entgegen, die Zahl der Kommunalen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen zu reduzieren. Das Land vertritt die Auffassung, dass insbesondere von kleineren Kommunen aufgrund zu geringer Fallzahlen keine aussagekräftigen Basisdaten übermittelt werden. Wir haben im Frühjahr dieses Jahres nach umfassender Beratung im Vorstand einen Kompromissvorschlag erarbeitet, der den Erhalt aller kommunaler Gutachterausschüsse und die Schaffung von sog. regionalen Geschäftsstellen, die die einzelnen Daten kostengünstig aufarbeiten, vorsieht. Mit diesem Modell wollen wir die vom Land geplante Novelle der Gutachterausschussverordnung zusammen mit den beiden anderen Landesverbänden maßgeblich beeinflussen.

ALKOHOLVERBOT AN BRENNPUNKTEN DES ÖFFENTLICHEN RAUMS

Der Städtetag fordert schon seit Jahren eine Ermächtigungsgrundlage für die Kommunen im Polizeigesetz, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, gegen alkoholbedingte Ausschreitungen im öffentlichen Raum, bei denen schwere Ordnungswidrigkeiten und Straftaten begangen werden, maßvoll einschreiten zu können. Die derzeitigen Parteitagsbeschlüsse der SPD und der Grünen verhindern die Realisierung eines Gesetzgebungsverfahrens, das ursprünglich auch von Herrn Ministerpräsident Kretschmann unterstützt wurde.

Um die Betroffenheit in den Kommunen und die rechtlichen Möglichkeiten, vor allem auch die Alternativen zu einem Alkoholverbot, näher zu untersuchen, hat Herr Ministerpräsident Kretschmann im Jahre 2013 eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Der Arbeitsauftrag bezog sich neben einer wissenschaftlichen Untersuchung und einer Bürgerbefragung in repräsentativen Städten auch auf eine umfassende Expertenuntersuchung (Polizei, Streetworker etc.), wie viel alkoholbedingte Ausschreitungen in besonderem Umfang überhaupt im Land vorliegen. An der

parteiübergreifenden Arbeitsgruppe war auch die Geschäftsstelle beteiligt.

Als Ergebnis, das im Frühjahr 2014 vorgestellt wurde, ist festzuhalten, dass alleine im Untersuchungsjahr 2012 73 Brennpunkte im öffentlichen Raum existieren, die alkoholbedingt stark betroffen sind und polizeilich festgehalten wurden. Diese Brennpunkte befanden sich nicht nur in großen, sondern auch in kleineren Städten. In allen Fällen wurden gravierende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten zu Lasten der Bürger, die sich in diesem Umfeld aufhielten, begangen. Die Befragung der Bürger in Ravensburg und Heidelberg zeigt, dass die Mehrheit in diesen beiden Städten ein befristetes Alkoholverbot wünscht und Maßnahmen von der Politik erwartet. Die rechtliche Überprüfung bestätigt, dass ein Alkoholverbot rechtlich zulässig und verhältnismäßig ist, wenn es unter strengen Voraussetzungen im Polizeigesetz verankert wird.

Der im Frühjahr 2014 vorgelegte Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Lebenswerter öffentlicher Raum“ enthält ein Maßnahmenpaket mit zwölf Einzelvorschlägen. Mit Ausnahme des Alkoholverbots finden sich dort jedoch lediglich Maßnahmen, die, vor allem im präventiven Bereich, von den Kommunen bereits praktiziert werden. Allenfalls die dort ebenfalls vorgeschlagene Verlängerung der Sperrzeit kann als neue Maßnahme erwogen werden. Darin sehen wir jedoch nur eine begrenzte Maßnahme, die Gesamtproblematik in den Griff zu bekommen, da die Untersuchung gezeigt hat, dass Ausschreitungen meistens schon vor Mitternacht stattfinden.

Die Arbeitsgruppe hat einstimmig als sog. letztes Mittel auch ein befristetes Alkoholverbot an Brennpunkten des öffentlichen Raums gefordert. Damit steht dieses Votum im Einklang mit dem Bürgerwillen der befragten Bürger in den beiden Städten und der langjährigen Forderung des Städtetages. Trotz dieses eindeutigen Vorschlags der Arbeitsgruppe ist das Land nicht bereit, eine Ermächtigungsgrundlage im Polizeigesetz zu verankern, wie dies bereits der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Jahr 2009 als mögliche Maßnahme angeregt hatte.

Der Städtetag wird der Politik gegenüber auch weiterhin an seiner Forderung festhalten.

DEZERNAT V

UMWELT, VER- UND ENTSORGUNG, WIRTSCHAFT UND VERKEHR

FRAU DR. SUSANNE NUSSER – DEZERNENTIN



VERABSCHIEDUNG KLIMASCHUTZGESETZ UND INTEGRIERTES ENERGIE- UND KLIMASCHUTZKONZEPT

Im November 2012 hat der Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Baden-Württemberg (KSG) zur Anhörung freigegeben. Zweck des KSG ist es, im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele einen angemessenen Beitrag zum Klimaschutz durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen zu leisten und zugleich zu einer nachhaltigen Energieversorgung beizutragen. Konkretisiert werden sollten die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen des KSG in einem begleitenden „Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept“ (IEKK). Der Städtetag hat das KSG und das IEKK von Anfang an als wichtige Grundlage für die Realisierung der Klimaschutzziele des Landes angesehen und das Gesetzgebungsvorhaben begrüßt. Gerade auf kommunaler Ebene wurden und werden auf freiwilliger Basis von den Städten und Stadtwerken seit Langem vielfältige Maßnahmen zum Klimaschutz durchgeführt.

Bereits mit seiner Klimaschutzmatrix aus dem Jahr 2007 hat der Städtetag die Klimaschutzverantwortung der kommunalen Seite formuliert – deutlich vor der Nuklearkatastrophe in Fukushima. Die Matrix zeigt, gegliedert in acht Themenschwerpunkte, 67 konkrete kommunale Handlungsfelder auf. Mit der Erstellung der Matrix wurde eine gute Vorarbeit für das KSG und das IEKK geleistet, da sich alle Matrix-Themen dort wiederfinden.

Die Gelegenheit, die kommunalen Erfahrungen in den Prozess einzubringen, ergab sich – über die Stellungnahme zum Gesetzesentwurf hinaus – in dem Verfahren zur Erstellung des IEKK. In einer sog. Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf eines Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts (BEKO-IEKK) bestand die Möglichkeit, 110 Maßnahmenvorschläge aus den Landesressorts zu kommentieren. Anschließend wurden die Maßnahmenvorschläge an parallel stattfindenden sieben Verbändetischen und fünf Bürgertischen beraten. Der Städtetag war bei den Verbändetischen „Verkehr“ und „Öffentliche Hand“ vertreten. Die Vorschläge der kommunalen Seite bezogen sich insbesondere auf eine verbesserte Finanzierung des öffentlichen Nahverkehrs und auf eine dauerhafte Grund-

finanzierung der regionalen und lokalen Energieagenturen durch das Land.

Am Ende dieses Prozesses wurde Herrn Minister Untersteller MdL ein Bericht mit 1082 Empfehlungen überreicht, die letztlich Eingang gefunden haben in den IEKK-Entwurf, der im Mai 2014 an den Landtag zur Einholung der Stellungnahme weitergeleitet wurde. Am 15. Juli 2014 hat der Ministerrat das IEKK verabschiedet. Spätestens alle fünf Jahre soll das IEKK auf Basis von Monitoringberichten fortgeschrieben werden.

Dabei richtet sich das IEKK ausdrücklich allein an die Landesregierung, d. h. Verpflichtungen für die Kommunen ergeben sich aus diesem Konzept zunächst nicht. Allerdings normiert das KSG auch eine Vorbildfunktion der Gemeinden und Gemeindeverbände im Bereich des Klimaschutzes, die diese „in eigener Verantwortung“ erfüllen sollen. Zur Konkretisierung dieser Vorbildfunktion soll – so die Regelung in § 7 Abs. 4 S. 2 KSG – eine Vereinbarung zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden geschlossen werden. Der Städtetag hat bereits zu Beginn des Prozesses betont, dass eine Vereinbarungslösung nicht zu einer Umgehung der Konnexität führen darf. Konkrete Vorschläge für eine solche Vereinbarung liegen bislang nicht auf dem Tisch. Das KSG selbst ist am 31. Juli 2013 in Kraft getreten.

BETEILIGUNG DES STÄDTETAGS AN DER CONTRACTING-OFFENSIVE BADEN-WÜRTTEMBERG

Von Juli 2012 bis Juli 2013 befasste sich die Contracting-Offensive unter Beteiligung des Städtetags in zahlreichen Arbeitsgruppensitzungen mit den Möglichkeiten und Chancen des Energie-Contractings als Motor für die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden. Initiiert wurde die Contracting-Offensive durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM). Neben dem UM waren rund 150 Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände, der Architekten- und Ingenieurkammer, des Handwerks, des Verbands kommunaler Unternehmen, diverser Finanzinstitutionen der baden-württembergischen Industrie sowie zahlreicher weiterer Fachverbände, Institutionen und Interessenvertretungen in verschiedenen Arbeitsgruppen an der Contracting-Offensive beteiligt.

Im Vordergrund der Arbeit standen insbesondere öffentliche Liegenschaften, Industrie- und Bürobauten sowie Wohngebäude. Aufbauend auf die Arbeit der Arbeitsgruppen wurde ein Abschlussbericht erstellt, der im November 2013 durch den Städtetag, stellvertretend für die gesamte Contracting-Offensive, Herrn Minister Untersteller MdL überreicht wurde. In diesem Abschlussbericht werden zehn zentrale Empfehlungen ausgesprochen, von denen ein starkes Signal für intelligente Contracting-Lösungen ausgehen soll. Besonders hervorzuheben ist die Empfehlung der Arbeitsgruppen, zeitnah ein "Kompetenzzentrum Energie-Contracting Baden-Württemberg" einzurichten. Auch die Aufhebung der Einzelgenehmigungspflicht für kommunale Contracting-Projekte ist aus Sicht des Städtetags vorrangig anzugehen.

Seit der Übergabe des Abschlussberichts an Minister Untersteller MdL im November 2013 ruhen allerdings sämtliche Aktivitäten; die Umsetzung der Empfehlungen aus dem Abschlussbericht wurde bislang nicht in Angriff genommen. Vor diesem Hintergrund haben sich die Arbeitsgruppenleiter der Contracting-Offensive mit Schreiben vom 5. Mai 2014 an Herrn Ministerialdirektor Meinel im UM gewandt und um Unterstützung bei der weiteren Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichts gebeten. Diese Bitte hat Herr Ministerialdirektor Meinel aufgegriffen und die Arbeitsgruppenleiter zu einer Sitzung am 30. Juli 2014 eingeladen, in der die anstehenden Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen fixiert werden sollen.

LÄRMMINDERUNG UND LUFTREINHALTUNG

Die Themen Lärminderung und Luftreinhaltung spielen in der Politik des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur (MVI) eine große Rolle. Vor Ort wird bei der Umsetzung der EU-Umgebungs-lärmrichtlinie und der EU-Luftreinhaltvorschriften deutlich, dass eventuelle Maßnahmen wechselseitige Folgewirkungen und Gemeindegrenzen überschreitende Auswirkungen haben. Besonders bei den Fragen der Lärminderung zeigt sich, dass landesweit inzwischen nahezu alle Gemeindegrößen durch Straßen- und Schienenverbindungen von Lärmauswirkungen betroffen sind.

Im Jahr 2012 war der Lärm von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen bereits zum zweiten Mal zu erfassen und in Karten darzustellen; eine erste Kartierungsrunde erfolgte im Jahr 2007. In Baden-Württemberg betrifft dies mehr als 5.000 km Hauptverkehrsstraßen. In den neun größten Städten des Landes ist der Lärm der Ballungsräume flächendeckend zu kartieren. Aus diesen landesweiten Betroffenheitsstatistiken werden die Lärmbrennpunkte identifiziert und im Anschluss daran ist unter Beteiligung der Öffentlichkeit ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit dem eine integrierte Lösung der festgestellten Lärmkonflikte ermöglicht werden soll. Bei der Erstellung der Lärmaktionspläne unterstützt das MVI die Kommunen unter anderem durch einen Musterbericht. Noch haben nicht alle Städte und Gemeinden im Land, die aufgrund der Grenzwertüberschreitungen hierzu verpflichtet sind, einen Lärmaktionsplan aufgestellt.

Zu Recht wurde im ersten „Lärmschutzbericht“ der Landesregierung im Juli 2012 festgestellt, dass Lärmschutz kein Thema für schnelle Erfolge ist. Denn es gibt kein „einheitliches Lärmschutzgesetz“, sondern unterschiedliche Regelungen für unterschiedliche Lärmquellen und unterschiedliche Verkehrsträger. Viele lärmschutzrelevante Regelungen können nur auf EU- oder Bundesebene angepasst werden und Maßnahmen erfordern gemeinsame Aktivitäten von Land und Kommunen.

Die Luftqualität in Baden-Württemberg hat sich in den letzten 20 Jahren stetig verbessert. Besonders bei den klassischen Luftverunreinigungen durch Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid, Benzol und Blei lagen die gemessenen Konzentrationen weit unterhalb der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzwerte. Dies ist auch ein Erfolg der Luftreinhaltepläne und der damit verbundenen Ausweisung von Umweltzonen. Aktuell wurden von den Regierungspräsidien 27 Luftreinhaltepläne erarbeitet (Stand Oktober 2013). Seit Januar 2013 dürfen in allen Umweltzonen in Baden-Württemberg nur noch Fahrzeuge mit grüner Plakette fahren, in sieben Kommunen bestehen LKW-Durchfahrtsverbote. Der nach und nach entstandene „Flickenteppich“ von einzelnen Umweltzonen zeigt das Dilemma der rechtlichen Ausgestaltung auf, weshalb sich der Städtetag bundesweit für eine verstärkt regionale Betrachtung eingesetzt hat.

Auch das Land plant, in den Ballungsräumen Umweltzonen großflächiger abzugrenzen. Bei der Fortschreibung des Luftreinhalteplans Ludwigsburg wurde erstmals mit der Ausweisung einer regionalen Umweltzone begonnen, die seit dem 1. Januar 2013 in Kraft ist.

Der regionale Ansatz wird auch seitens des zuständigen Umweltausschusses des Städtetags Baden-Württemberg begrüßt. Allerdings sind mit den betroffenen Kommunen zur Verfügung stehenden Instrumentarien allein die geforderten Grenzwerte bei Feinstaub und Stickstoffdioxid nicht zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird die Wirksamkeit von Tempolimits für die Luftreinigung diskutiert. Untersuchungen der LUBW aus dem Jahr 2012 haben jedoch keinen klaren Zusammenhang zwischen der Einführung von Tempo 30 oder Tempo 40 auf Hauptverkehrsstraßen und einer Verminderung der Fahrzeugemissionen und der damit verbundenen Verbesserung der Luftqualität ergeben. Weitere Überlegungen gehen in Richtung Elektromobilität und die Frage, wie hier Anreize zum „Umstieg“ geschaffen werden können.

KONSTITUIERUNG DES NACHHALTIGKEITSBEIRATS

Ein Teil der Neuausrichtung der im Jahr 2007 gestarteten Nachhaltigkeitsstrategie bestand in der Gründung eines „Beirats für nachhaltige Entwicklung“, der sich am 6. Oktober 2012 beim Ministerpräsidenten konstituiert hat. Der Städtetag hatte von Anfang an die Erwartung geäußert, mit einem eigenen Sitz in diesem Beirat vertreten zu sein, da den Kommunalen Landesverbänden bei der Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsstrategie eine zentrale Rolle zukommt. Auch künftig werden Nachhaltigkeits- und Klimaschutzziele nicht ohne die Beteiligung der Kommunen umgesetzt werden können.

Dem Wunsch des Städtetags wurde Rechnung getragen; den Beiratssitz nimmt der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung des Städtetags, Herr Oberbürgermeister Dr. Eckart Würzner, Heidelberg, wahr. Im Regelfall wird der Beirat unter Federführung des Ministerpräsidenten und des Umweltministers zweimal im Jahr tagen.

WERTSTOFF- UND VERPACKUNGS-ENTSORGUNG

Ausgelöst durch die Krise der Dualen Systeme treibt die Frage nach der Zukunft der haushaltsnahen Wertstofffassung die kommunalen Verbände wie auch die zuständigen Ministerien auf Landes- und auf Bundesebene um.

Vereinfacht gesagt stehen sich, wie schon bei der Auseinandersetzung um das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz, zwei Grundpositionen gegenüber: Die eine Auffassung zielt darauf ab, an den Dualen Systemen festzuhalten und die Vermarktung von Wertstoffen aus privaten Haushalten weiter zu privatisieren. Die andere Seite plädiert für ein Modell, das die umfassende Organisationsverantwortung der Kommunen für die Verpackungs- und Wertstoffentsorgung im Hinblick auf Erfassung, Sortierung, Verwertung und Vermarktung zum Gegenstand hat.

In Baden-Württemberg haben sich die kommunalen Entsorgungsträger bereits im Jahr 2012 eindeutig für eine umfassende Steuerungsverantwortung der Kommunen für die Entsorgung von Wertstoffen aus privaten Haushalten im Hinblick auf alle Wertschöpfungsstufen ausgesprochen und ein entsprechendes Positionspapier erarbeitet. Dieses Positionspapier hat der Städtetag in den vergangenen Monaten auf Landes- wie auf Bundesebene in die Diskussion um die wiederholte Novellierung der Verpackungsverordnung eingebracht. Es ist aus Sicht des Städtetags nicht einzusehen, weshalb nur das mühsame Sammeln gebrauchter Verkaufsverpackungen und weiterer Wertstoffe aus privaten Haushalten in kommunaler Hand liegen soll, während das lukrative Verwerten eben jener Wertstoffe privaten Dritten überlassen werden soll.

Zukunftsweisende Reformen der Verpackungs- und sonstigen Wertstoffentsorgung sind aus kommunaler Sicht nur durch eine Abschaffung der Dualen Systeme und der Verabschiedung eines kommunalfreundlich ausgestalteten Wertstoffgesetzes möglich. Auf Bundesebene scheint der Trend im Moment eher zu einer Stärkung der Dualen Systeme zu gehen, bei der lediglich die Zuständigkeit für die Sammlung der Verpackungs- und Wertstoffe in kommunaler Hand verbliebe.

NATURSCHUTZSTRATEGIE BADEN-WÜRTTEMBERG

Das Kabinett hat am 2. Juli 2013 die „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“ mit dem Untertitel „Biologische Vielfalt und naturverträgliches Wirtschaften – für die Zukunft unseres Landes“ beschlossen, die „handlungsleitend“ für zwei Legislaturperioden sein soll. Das Konzept ist eine Fortentwicklung der von der vorherigen Landesregierung noch am 22. März 2011 beschlossenen „Naturschutzstrategie 2020“.

In zwei Anhörungsrunden wurden auch die Kommunalen Landesverbände zur Weiterentwicklung der Naturschutzstrategie angehört. Der Städtetag stellte eine „Inflation“ der Ziele und Maßnahmen fest. Aus 65 Zielen wurden 157 und die Maßnahmenanzahl wurde von 93 auf 267 erhöht. Eine Priorisierung der Maßnahmen fand nicht statt, obwohl sie aufgrund der fehlenden Haushaltsmittel unumgänglich gewesen wäre. Im besonders wichtigen Kapitel „Finanzen und Förderschwerpunkte“ fanden sich nur vage Formulierungen, insbesondere bezogen auf die geplante Finanzierung des „Nationalparks Schwarzwald“.

Für die Kommunalen Landesverbände hat der Städtetag bei der Sitzung des Landesbeirats für Natur- und Umweltschutz im Juli 2013 daher beantragt, für den Nationalpark eine ausreichende Finanzierung bereitzustellen, die nicht zu Lasten der Finanzierung anderer Naturschutzvorhaben und zu weiteren Verzögerungen bei der Umsetzung wichtiger Maßnahmen der Naturschutzstrategie führt.

Der Antrag fand keine Mehrheit. Auch das nochmalige Vorbringen im Rahmen der Stellungnahme des Städtetags zum Gesetzentwurf für einen Nationalpark führte nicht zu einem anderen Ergebnis. Die Finanzierung der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg ist daher aus Sicht des Städtetags nach wie vor mit einem Fragezeichen zu versehen.

WASSERGESETZ-NOVELLE

Im Januar 2013 hat der Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts (WG) in Baden-Württemberg zur Anhörung freigegeben. Die Novellierung folgt maßgeblich aus der Neuordnung des Wasser-

rechts auf Bundesebene durch das schon im Jahr 2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Zentrale Neuregelungen der WG-Novelle waren die Anpassung des Hochwasserschutzes, die Stärkung der Schutzfunktion des Gewässerstrandstreifens, die Selbstüberwachung bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, der Wegfall der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 76 WG als Zulassungsart, die Zweckbindung der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt sowie Bestimmungen über Wasserkraftnutzung und Geothermie.

Besonders hervorzuheben ist dabei die Frage der Vereinbarkeit der Belange des Hochwasserschutzes mit der Innenentwicklung. Denn mit der Neufassung von § 65 WG setzt das Land den Regelungsauftrag von § 76 WHG um. Dabei lässt die stringente Regelung von § 76 Absatz 2 Ziffer 1 WHG eine Unterscheidung zwischen Innen- und Außenbereich nicht mehr zu. Die detaillierten Vorgaben des WHG zu Überschwemmungsgebieten (§ 78 WHG) sind deshalb jeweils anzuwenden.

In seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf hat der Städtetag zu bedenken gegeben, dass diese neue Rechtssituation für betroffene Kommunen zu erheblichen Nachteilen bei der künftigen Innenentwicklung führen kann, auch deshalb, weil der Geltungsbereich von Überschwemmungsgebieten durch Rechtsverordnung der Wasserbehörde nur noch ausgedehnt, nicht aber eingeschränkt werden kann. Die entstehenden Zielkonflikte für eine nachhaltige Stadtentwicklung hatte der Städtetag exemplarisch am Beispiel der Stadt Bruchsal geschildert. Bei den Gesprächen mit dem UM konnten die Kommunalen Landesverbände letztlich erreichen, dass der kommunalen Seite eine Zuständigkeit bei einzelnen baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet verbleibt. Für diese Einzelfallentscheidungen ist sie abschließend zuständig; ein Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde ist nicht erforderlich.

Voraussetzung für die Genehmigung einer baulichen Anlage im Überschwemmungsgebiet ist unter anderem der funktions-, umfangs- und zeitgleiche Ausgleich des Verlusts von verlorengehendem Rückhalteraum. Dieser Ausgleich kann nach dem neuen WG über ein Hochwasserschutzregister erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zugrunde liegen. Das Hochwasserschutzregister

führt nach den Regelungen des WG die Gemeinde, die Näheres durch Satzung bestimmen kann. Allerdings gibt es bei den Städten und Gemeinden im Land bislang noch keinerlei Erfahrungswerte im Zusammenhang mit einem derartigen Register. Daher erstellt eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Städtetags derzeit ein Satzungsmuster sowie ein Hinweisblatt zur Führung eines Hochwasserschutzregisters. Die Abstimmung in der Arbeitsgruppe ist weitgehend abgeschlossen, die Herausgabe des Satzungsmusters nebst Hinweisblatt ist für den Herbst 2014 geplant.

Bezogen auf den Bereich der öffentlichen Wasserversorgung ließ die Formulierung im Gesetzesentwurf – „Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge“ – zunächst nicht zweifelsfrei erkennen, dass die Wahrnehmung der kommunalen Aufgaben der Wasserversorgung beispielsweise auch durch Stadtwerke in unterschiedlicher Organisationsform erfolgen kann, dass dazu Konzessionsverträge abgeschlossen werden können und die Erhebung von Konzessionsabgaben weiter möglich bleibt. Der Städtetag hatte dem UM in Abstimmung mit den beiden anderen Kommunalen Landesverbänden folgenden ergänzenden Formulierungsvorschlag unterbreitet: „Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, solange und soweit die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist.“ Bei der Verabschiedung durch den Landtag wurde dieser Vorschlag berücksichtigt. Das WG ist am 3. Dezember 2013 in Kraft getreten.

NATIONALPARK SCHWARZWALD

Seit Bekanntwerden der Pläne der Landesregierung zur Errichtung eines Nationalparks Schwarzwald (ursprünglich Nordschwarzwald) im Jahr 2011 war dieses Thema in der politischen Diskussion heiß umstritten.

Aufgrund der speziellen regionalen Fragestellungen und den unterschiedlichen Betroffenheiten der Mitgliedstädte hat sich der Städtetag nicht zu Details der Gebietsabgrenzung, zu einzelnen Schutzzwecken, zu Fragen der wissenschaftlichen Beobachtung und Erforschung, zu Betretungs- und Erholungsrechten sowie zum Schutz und der Pflege des Waldes geäußert. Bei den landesweiten Fragestellungen lag der zentrale Punkt bei den finanziellen Auswirkungen.

Der Städtetag hat in diesem Zusammenhang stets die Forderung erhoben, dass für die Errichtung des Nationalparks vom Land ausreichende Sach- und Personalressourcen bereitgestellt und langfristig finanziert werden müssen. Konkret bedeutete dies für den Städtetag, dass das „Premiumvorhaben“ Nationalpark Schwarzwald nicht zu Lasten anderer prioritärer Maßnahmen aus der vom Kabinett im Juli 2013 verabschiedeten „Naturschutzstrategie Baden-Württemberg“ gehen darf.

Die letztlich verabschiedete Finanzierungs-konzeption für den Nationalpark macht jedoch offensichtlich, dass zusätzliche Landesmittel nicht in dem erforderlichen Maße bereitstehen. Es ist zu erwarten, dass auf Naturschutzmittel zurückgegriffen werden muss, die eigentlich für Naturschutzstrategie-Projekte an anderer Stelle benötigt werden.

NOVELLIERUNG LANDESJAGDGESETZ

Nach einem mehr als eineinhalb Jahre dauernden Beteiligungsverfahren mit 27 Sitzungen in einem Koordinierungskreis und zwei Unterarbeitsgruppen hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) im April 2014 den Entwurf zur Einführung eines Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes vorgelegt. Das MLR begründet das Erfordernis eines neuen, eigenständigen Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes im Gegensatz zur bloßen Novellierung des bestehenden Landesjagdgesetzes mit einer erheblichen Veränderung der Rahmenbedingungen für die Jagd in Baden-Württemberg in den letzten Jahrzehnten. Daraus hätten sich zahlreiche neue Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen ergeben. Der Gesetzentwurf für das neue Jagd- und Wildtiermanagementgesetz solle das Jagdrecht an die veränderten Rahmenbedingungen, an neue wildtierökologische Erkenntnisse und die an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, anpassen. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts solle die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd für die Zukunft gesichert werden.

Aus Sicht des Städtetags jedoch hätten einzelne Anpassungen der bestehenden Regelungen an neue Rechtsentwicklungen und wildtierbiologische Erkenntnisse durchaus genügt, zumal der

Gesetzentwurf der Absicht der Landesregierung, das Jagdrecht im Lande zu deregulieren, in keiner Weise gerecht wird. Neben ca. 30 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen enthält der Gesetzentwurf zahlreiche Genehmigungsvorbehalte und Duldungsvorschriften, die für die unteren Jagdbehörden einen weiteren Verwaltungsaufwand mit sich bringen werden. Aber nicht nur aus Sicht der unteren Verwaltungsbehörden, sondern auch aus Sicht der Städte als Verpächter von Jagdrevieren ist der Gesetzentwurf kritisch zu sehen, enthält dieser doch eine ganze Reihe von Regelungen, die aus Sicht des Städtetags die Verpachtung von Jagdrevieren künftig erheblich erschweren werden. Diese Punkte hat der Städtetag in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vorgetragen.

Da das MLR neben der bereits dargestellten Verbändebeteiligung auch die breite Öffentlichkeit beteiligt hat, die auf der Homepage des MLR Stellung zum Entwurf des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes nehmen konnte, ist ein Abschluss des Verfahrens derzeit nicht abzusehen.

KARTELLVERFAHREN RUNDHOLZ-VERMARKTUNG

Im Dezember 2013 hat das Bundeskartellamt (BKartA) dem Land Baden-Württemberg einen Beschlussentwurf zur Rundholzvermarktung in Baden-Württemberg übersandt, der folgende Eckpunkte enthält:

- Die gemeinsame Vermarktung des Nadelstammholzes von Staatswaldholz und Holz anderer Waldbesitzarten, deren Besitzgröße 100 ha überschreitet, wird generell (sowohl zentral als auch dezentral) untersagt.
- Darüber hinaus werden alle Dienstleistungen für andere Waldbesitzer (> 100 ha) untersagt, die den Holzverkauf vorbereiten (Holzzeichnen usw.); das bedeutet, dass auch der Revierdienst und letztendlich die forsttechnische Betriebsleitung stark betroffen sind.
- Ebenfalls untersagt werden die den Holzverkauf abwickelnden Tätigkeiten wie z. B. die Preisberechnung und Rechnungsstellung für „Waldbesitzer > 100 ha“.

- Das Bundeskartellamt fordert die Umsetzung des Beschlusses bis zum 1. Januar 2015.

Hintergrund des Verfahrens ist der Umstand, dass die Landesforstverwaltung neben dem Holz aus dem Staatswald auf Dienstleistungsbasis gegen Kostenersatz auch Holz aus anderen Waldbesitzarten sowohl auf der Ebene der unteren Forstbehörden als auch zentral über das RP Tübingen verkauft. Aktuell werden auf diese Weise rund 64 Prozent des gesamten in Baden-Württemberg eingeschlagenen Holzes durch das Land vermarktet. Das BKartA sieht im gemeinsamen Holzverkauf eine Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des § 1 GWB.

Sowohl das Land als auch die Kommunalen Landesverbände, die selbst nicht Verfahrensbeteiligte sind, erachten die vom Bundeskartellamt vorgesehenen Neugestaltungen jedoch als einen zu weit gehenden Eingriff in die über Jahrzehnte gewachsene, bewährte und im Landeswaldgesetz verankerte Beratung und Betreuung aller Waldbesitzer im Rahmen des Einheitsforstamts. Daher geht das gemeinsame Bestreben dahin, im weiteren Verfahren möglichst viele der unbestrittenen Vorteile dieser Art der Betreuung und Bewirtschaftung der Wälder in Baden-Württemberg zu sichern, die Rohstoffversorgung der nachgelagerten Kunden der Säge- und Holzindustrie mit dem Rohstoff Holz zu gewährleisten und damit auch die Wertschöpfungskette für den Ländlichen Raum zu erhalten.

Das Land hat daher die Kommunalen Landesverbände unmittelbar nach der Zustellung des Beschlussentwurfs eingeladen, in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe die Stellungnahme zum Beschluss-Entwurf des Bundeskartellamts vorzubereiten und im weiteren Verfahren Modelle für eine künftige Holzvermarktung in Baden-Württemberg zu erarbeiten, die ebenfalls dem BKartA vorgelegt werden sollten. Von diesem Vorgehen erhoffen sich Land und Kommunen, zu einer konsensualen Lösung mit dem BKartA zu kommen und so den Erlass einer Untersagungsverfügung zu verhindern. In den folgenden Monaten hat die Arbeitsgruppe neben der Stellungnahme auch sechs Organisationsmodelle erarbeitet, die dem BKartA im April 2014 übersandt wurden. Die Gremien des Städtetags hatten sich stets dafür ausgesprochen, alle Modellvarianten wertungs-

frei und ergebnisoffen in das Verfahren einzuspeisen, um damit eine politische Diskussion nicht vorweg zu nehmen.

In seiner Rückäußerung hat sich das BKartA den Interessen von Land und Kommunen wenig zugänglich gezeigt und nur zwei der Modellvarianten für kartellrechtskonform erachtet. Ein Modell sieht die Auslagerung der gesamten Staatswaldbewirtschaftung in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vor; das andere Modell setzt die flächendeckende Gründung kommunaler Forstämter im ganzen Land und damit die Schaffung neuer unterer Sonderbehörden voraus. Auch ein Gesprächstermin der Kommunalen Landesverbände gemeinsam mit dem MLR beim BKartA hat nicht zu einer anderen Einschätzung der Modellvarianten geführt.

Eine abschließende politische Festlegung erfolgte im Land noch nicht. Eine klare Präferenz des Landes für das sog. Anstaltsmodell, das allerdings das Ende des bisherigen Einheitsforstamts bedeuten würde, ist jedoch nicht von der Hand zu weisen.

LANDESGEMEINDEVERKEHRS-FINANZIERUNGSGESETZ

Am 1. Oktober 2013 hat das Landeskabinett Eckpunkte für eine Änderung der Förderpraxis nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) ab dem 1. Januar 2014 auf den Weg gebracht. Während das Fördervolumen gleich bleiben soll, sollen neue Fördertatbestände geschaffen und zugleich die Förderquote abgesenkt werden. Zudem soll die Förderung künftig über eine Festbetragsfinanzierung erfolgen. Die Landesregierung erhofft sich dadurch eine Vergrößerung des Gesamtinvestitionsvolumens im Bereich der kommunalen Verkehrsinfrastrukturvorhaben und eine bessere Verteilung der Fördermittel.

Das LGVFG greift für kommunale Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen bis 50 Mio. Euro im Straßenbau und ÖPNV. ÖPNV-Maßnahmen werden nach dem LGVFG bislang mit bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten vom Land gefördert, Straßenbauvorhaben mit bis zu 70 Prozent. Für große Maßnahmen über 50 Mio. Euro Investitionssumme kommt das Förderprogramm des Bundes-GVFG zur Anwendung.

Die Förderung nach dem LGVFG finanziert sich ausschließlich über Bundesmittel nach dem Entflechtungsgesetz, die das Land lediglich an die Kommunen weiterreicht. Jährlich stehen auf diese Weise rund 165 Mio. Euro für die Gemeindeverkehrsfinanzierung zur Verfügung. Eigene Mittel gibt das Land seit 2011 nicht mehr in das LGVFG. Auch für die erwünschte Erhöhung des Gesamtinvestitionsvolumens wird das Land nach bisherigen Informationen keine eigenen Mittel zur Verfügung stellen, d. h. der Zuwachs beim Investitionsvolumen soll nach den Planungen des Landes allein aus kommunalen Mitteln geleistet werden.

Die Absenkung der Förderquote von 75 auf 50 Prozent bedeutet eine Verdopplung des kommunalen Eigenanteils; insbesondere große, verkehrlich wichtige Vorhaben werden unter diesen Umständen schlechte Realisierungschancen haben. Bei der Festbetragsfinanzierung soll im Antragsverfahren ein maximaler Festbetrag für die Förderung festgelegt werden. Nachträgliche Änderungen, die beispielsweise durch die Erhöhung der Baukosten oder unerwartete Risiken zustande kommen, sollen nicht mehr vorgenommen werden können; entsprechende Kostensteigerungen müssten in diesem Falle komplett von den Kommunen und Unternehmen getragen werden.

Gleichzeitig schlägt die Landesregierung eine Erweiterung der Fördertatbestände vor. Neu hinzugekommen sind beispielsweise der Radwegebau, Lärmschutz oder Kleinmaßnahmen wie die Förderung von Bürgerbussen.

Der Städtetag und der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) haben am 12. Dezember 2013 eine Landespressekonferenz veranstaltet, um eine breite Öffentlichkeit auf dieses Thema und auf die drohenden Folgen für kommunale Straßenbau- und ÖPNV-Projekte aufmerksam zu machen. Weiter wurde in zahlreichen Schreiben und Gesprächen auf Spitzenebene versucht, das Land zu einer Beibehaltung der bisherigen Fördersätze zu bewegen – weitgehend ohne Erfolg.

Es konnte zur Schaffung eines gleitenden Übergangs jedoch eine Fortgeltung der bisherigen Regelungen für Vorhaben erreicht werden, für die bis zum 1. Oktober 2013 ein vollständiger und prüffähiger Förderantrag eingereicht wurde und der Baubeginn für wesentliche Bauteile bis

zum 31. März 2014 erfolgt. Auch für Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz konnte eine Übergangslösung gefunden werden. Sofern Maßnahmen vor dem 31. Dezember 2013 in das Förderprogramm des kommunalen Straßenbaus aufgenommen wurden und mit deren Bau (Vergabe der Hauptleistung des Vorhabens) bis zum 30. Juni 2015 begonnen wird, wird hierfür – wie bislang auch – ein Fördersatz von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten bewilligt.

HOCHZONUNG MARKTÜBERWACHUNG

Am 9. Juli 2013 hat der Ministerrat entschieden, in Baden-Württemberg die Marktüberwachung im Non-Food-Bereich beim Regierungspräsidium Tübingen zu bündeln. Der Beschluss des Ministerrats umfasst dabei ausdrücklich die Marktüberwachungsaufgaben, die derzeit in der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden bei den Stadt- und Landkreisen liegen. Die Bündelung der bereits auf Ebene der Regierungspräsidien liegenden Aufgaben beim RP Tübingen erfolgte zum 1. Januar 2014.

Diesem Ansinnen stand der Städtetag von Anfang an grundsätzlich offen gegenüber. Es ist unbestritten, dass sich die Aufgabe der Marktüberwachung seit der Aufgabenübertragung – insbesondere durch die sogenannte Marktüberwachungsverordnung Nr. 765/2008/EG – wesentlich verändert hat. Die zunehmende Komplexität der Aufgabe erfordert einen hohen Grad der Spezialisierung und den Aufbau von Fachkompetenz. Dies ist auf Ebene der unteren Verwaltungsbehörden nur eingeschränkt leistbar.

Während hinsichtlich der rein fachlichen Aspekte der Hochzonung der Marktüberwachung zu keinem Zeitpunkt ein Dissens zwischen dem Städtetag und dem zuständigen Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) bestand, stellten sich die „Begleitumstände“ der Aufgabehochzonung und deren finanzielle Konsequenzen als sehr konfliktträchtig dar. Das UM forderte einen finanziellen Ausgleich für die Übernahme der Marktüberwachungsaufgaben im Gegenwert von zunächst 44 und später von 20 Vollzeitäquivalenten des gehobenen Dienstes im Wege einer sogenannten „umgekehrten Konnexität“.

Diesem Ansinnen ist der Städtetag entschieden entgegengetreten – vor allem vor dem Hintergrund, dass sowohl bezogen auf das UM als auch in Bereichen anderer Ressorts aufgrund von Aufgabenübertragungen oder Standarderhöhungen Ausgleichsforderungen der Kommunen bestehen, die seitens des Landes bislang nicht erfüllt wurden. Eine isolierte Betrachtungsweise ist aus Sicht des Städtetags für die Neukonzeption der Marktüberwachung und deren eventuelle finanzielle Folgen daher nicht angemessen. Dem UM wurde vorgeschlagen, ein „Gesamtpaket“ zu schnüren, innerhalb dessen eine umfassende Betrachtung der einander gegenüberstehenden Ausgleichsansprüche erfolgen kann.

Nach zähen Verhandlungen konnte ein belastbarer Kompromiss mit den folgenden Eckpunkten erzielt werden:

- Für die Hochzonung der Marktüberwachungsaufgaben von den unteren Verwaltungsbehörden auf das Regierungspräsidium Tübingen werden im Rahmen des FAG 11 AK gehobener Dienst entsprechend 660.000 Euro zum 01.01.2015 übertragen.
- 2014 wird das EWärmeG (Stand heute) im Umfang von 906.000 Euro ausgeglichen. Zusätzlich werden 100.000 Euro für Zusatzaufwendungen der unteren Baurechtsbehörden beim Vollzug EWärmeG angewiesen.
- Ab 2015 wird das EWärmeG (Stand heute) mit 1,006 Mio. Euro ausgeglichen. Für den Ausgleich der Auswirkungen der Novelle EWärmeG stehen nach der Haushaltsplanung ab 2015 max. 0,3 Mio. Euro zur Verfügung; dies nehmen die beiden Kommunalen Landesverbände zur Kenntnis. Auswirkungen der Novelle werden mit den Kommunalen Landesverbänden zu gegebener Zeit verhandelt.
- Auf einen finanziellen Ausgleich der von den Kommunalen Landesverbänden in Ansatz gebrachten neuen oder zusätzlichen Belastungen aus der Aufgabenerledigung seit Mai 2011 wird verzichtet.

Diesem Kompromiss hat der Umweltausschuss des Städtetags in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 zugestimmt. Der Kompromiss erstreckt sich auf sämtliche Marktüberwachungsaufgaben im Geschäftsbereich des UM und im Tätigkeitsbereich

der ehemaligen Gewerbeaufsicht und umfasst mithin die Bereiche Immissionsschutz, Kreislaufwirtschaft, Energieeinsparung und Chemikalien. Nicht umfasst werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Überwachung von Bedarfsgegenständen, kosmetischen Mitteln und Tabak. Vollzogen werden soll die Aufgabenübertragung zum 1. Januar 2015.

MUSTERKONZESSIONSVERTRÄGE STROM UND GAS

Im Jahr 2006 haben Städtetag und Gemeindetag Musterkonzessionsverträge Strom und Gas mit der EnBW AG sowie der badenova AG & Co. KG abgeschlossen und den Mitgliedstädten und -gemeinden zur Verfügung gestellt. Anfang 2013 wurden diese Musterkonzessionsverträge zuletzt überarbeitet.

Mit Urteil vom 26. September 2013 hat das OLG München in einem Rechtsstreit um eine Strom-Konzessionsvergabe der Stadt Olching (Bayern) an die Energieversorgung Olching GmbH, an der die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH beteiligt ist, den gesamten Konzessionsvertrag für nichtig befunden. Der Konzessionsvergabe lag der Musterkonzessionsvertrag Strom des Städte- und Gemeindetags Baden-Württemberg zugrunde.

Begründet hat das OLG seine Entscheidung damit, dass die Vereinbarung von Nebenleistungen, wie sie auch die Musterkonzessionsverträge des Städte- und Gemeindetags in § 7 vorsehen, nach § 3 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) unzulässig sei. Ein Ausnahmetatbestand von dem sog. Nebenleistungsverbot läge nicht vor. Im Ergebnis kommt das OLG – trotz entsprechender salvatorischer Klausel – zu einer Gesamtnichtigkeit des Vertrags, da der Schutz der Mitbewerber, die sich gesetzeskonform verhalten und unter Beachtung des § 3 KAV keine unzulässigen Nebenleistungen anbieten, nur so zu gewährleisten sei.

Der Städtetag hat seine Mitgliedstädte von dem genannten Urteil in Kenntnis gesetzt und empfohlen, bis zu einer gegebenenfalls höchst-richterlichen Klärung dieser Fragestellung die oben genannten Klauseln beim Abschluss entsprechender Konzessionsverträge nicht mehr zu verwenden. Diese Klärung steht noch aus. Das Verfahren ist – nachdem die Energieversorgung Olching GmbH gegen das Urteil des OLG München Revision eingelegt hat – beim Bundesgerichtshof anhängig.

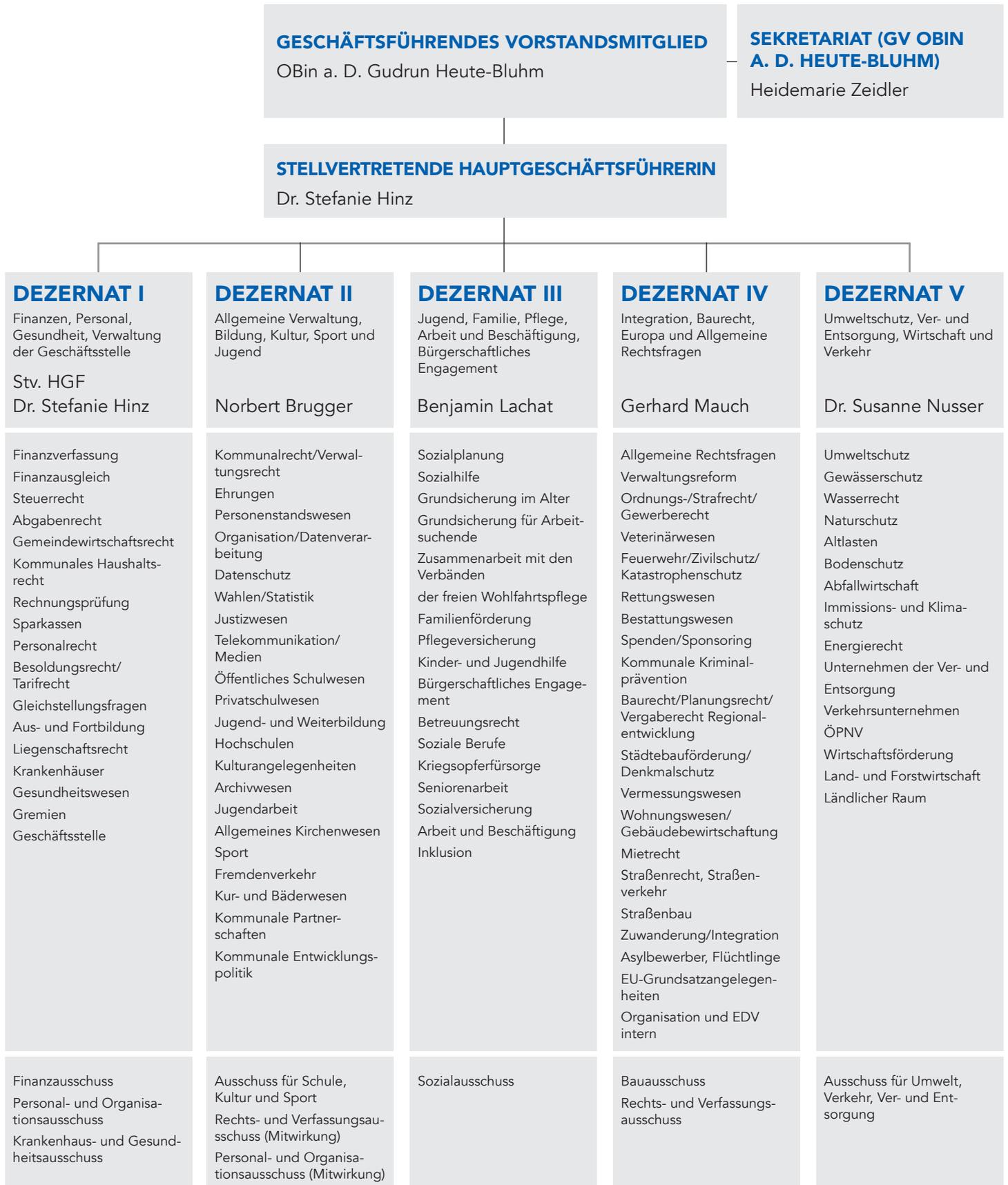


STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG

ÜBERSICHT ÜBER DIE ORGANISATION DES STÄDTETAGS BADEN-WÜRTTEMBERG

Organigramm

Stand: 01.10.2014



GESCHÄFTSFÜHRENDES VORSTANDSMITGLIED

O Bin a. D. Gudrun Heute-Bluhm

T 0711 22921-20
M 0171 3376839
E gudrun.heute-bluhm@staedtetag-bw.de

SEKRETARIAT (GV OBIN A. D. HEUTE-BLUHM)

Heidemarie Zeidler
T 0711 22921-21
E heidemarie.zeidler@staedtetag-bw.de

STELLVERTRETENDE HAUPTGESCHÄFTSFÜHRERIN

Dr. Stefanie Hinz

T 0711 22921-10
E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de

DEZERNAT I

Stv. HGF
Dr. Stefanie Hinz

T 0711 22921-10
E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de

Referentin für Öffentliches
Dienstrecht und Gesundheit,
Personal intern

Sina Wildhagen
T 0711 22921-28
E sina.wildhagen@staedtetag-bw.de

Referentin für Steuern
und Abgaben, Haushalts-
recht, Eigenbetriebsrecht,
Finanzen

Carola Pfuderer
T 0711 22921-17
E carola.pfuderer@staedtetag-bw.de

Sekretariat

Sandra Anhäuser
T 0711 22921-11
E sandra.anhauser@staedtetag-bw.de

Registratur, Bürgermeister-
listen, Mitgliedsbeiträge,
Auswertung Abgaben

Irmgard Sattler
T 0711 22921-15
E irmgard.sattler@staedtetag-bw.de

Hausmeister, Druckerei,
Fahrdienste

Antonio Esposito
T 0711 22921-32
E antonio.esposito@staedtetag-bw.de

DEZERNAT II

Norbert Brugger

T 0711 22921-13
E norbert.brugger@staedtetag-bw.de

Referentin für v. a. Kultur,
Archive, Jugendarbeit

Margit Gindner-Brenner
T 0711 22921-12
E margit.gindner-brenner@staedtetag-bw.de

Referent für v. a. Sport,
Fremdenverkehr, Kur- und
Bäderwesen, Kommunale
Partnerschaften

N.N.
T 0711 22921-16
E post@staedtetag-bw.de

Projektmanagerin
ENGAGEMENT KOMMUNAL.
VERANTWORTUNG GLOBAL

Lena Knorr
T 0711 22921-55
M 0175 6876891
E lena.knorr@staedtetag-bw.de

Sekretariat

Nadine Hillenbrand
T 0711 22921-29
E nadine.hillenbrand@staedtetag-bw.de

Bearbeitung von Städte-
tagsehrungen

Margit Gindner-Brenner
T 0711 22921-12
E margit.gindner-brenner@staedtetag-bw.de
Manuela Albrecht
T 0711 22921-29
E manuela.albrecht@staedtetag-bw.de

DEZERNAT III

Benjamin Lachat

T 0711 22921-30
E benjamin.lachat@staedtetag-bw.de

Referent für Jugend,
Familie, Soziales, Pflege

N.N.
T 0711 22921-16
E post@staedtetag-bw.de

Fachberatung Bürger-
schaftliches Engagement

Martin Müller
T 0711 22921-34
E martin.mueller@staedtetag-bw.de

Referentin für nachhaltige
Kommunalentwicklung

Martina Bechtle
T 0711 22921-34
E martina.bechtle@staedtetag-bw.de

Fachberatung Inklusion

Ursula Frenz
T 0711 22921-33
E ursula.frenz@staedtetag-bw.de

Sekretariat

Alexandra Stickel
T 0711 22921-31
E alexandra.stickel@staedtetag-bw.de

DEZERNAT IV

Gerhard Mauch

T 0711 22921-22
E gerhard.mauch@staedtetag-bw.de

Referentin für EDV/Orga-
nisation intern, Zuwan-
derung, Integration, EU,
Vergaberecht

Rosemarie Gromer
T 0711 22921-14
E rosemarie.gromer@staedtetag-bw.de

Carmen Nowak
T 0711 22921-14
E carmen.nowak@staedtetag-bw.de

Sekretariat

Manuela Albrecht
T 0711 22921-29
E manuela.albrecht@staedtetag-bw.de

DEZERNAT V

Dr. Susanne Nusser

T 0711 22921-24
E susanne.nusser@staedtetag-bw.de

Sekretariat

Elisabeth Bender
T 0711 22921-25
E elisabeth.bender@staedtetag-bw.de

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Städtetag ist ein eingetragener Verein. Er führt den Namen Städtetag Baden-Württemberg.
- (2) Der Städtetag hat seinen Sitz in Stuttgart. Der Städtetag richtet eine Geschäftsstelle ein.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Städtetag vertritt die Interessen und Belange der Mitgliedstädte.

Er erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch

- Einwirkung auf politische Entscheidungen und Gesetzgebungsverfahren, die kommunale Belange betreffen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Beratung der Mitgliedstädte
- Erfahrungsaustausch
- Vertretung der Mitgliedstädte gegenüber dem Deutschen Städtetag

- (2) Der Städtetag verfolgt keine parteipolitischen Zielsetzungen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle Gemeinden in Baden-Württemberg, welche die Bezeichnung „Stadt“ führen (§ 5 Abs. 2 Gemeindeordnung), sind auf ihren Antrag Mitglieder des Städtetags; andere Gemeinden können auf Antrag Mitglieder des Städtetags werden.

Andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts können auf Antrag ebenfalls Mitglieder des Städtetags Baden-Württemberg werden. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist erforderlich, dass sich die Anteile mehrheitlich in kommunaler Hand befinden. Bei juristischen Personen des Privatrechts erlischt die Mitgliedschaft, wenn die kommunale Anteilsmehrheit nicht mehr besteht.

- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Kalenderjahres beendet werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft bedarf einer schriftlichen Mitteilung, die spätestens am ersten Werktag des siebten Kalendermonats bei der Geschäftsstelle vorliegen muss. Geht sie nach diesem Termin ein, verlängert sich die Mitgliedschaft bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres.
- (2) Die Mitteilung einer Mitgliedstadt, dass sie die Mitgliedschaft beenden will, ist dem Vorstand vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedstädte sind berechtigt und verpflichtet, über den Vorstand (§ 11), die Städtegruppen (§ 6) und die Fachausschüsse (§ 14) an der Wahrnehmung der Aufgaben (§ 2 Abs. 1) mitzuwirken. Sie sind überdies verpflichtet, die Geschäftsstelle bei der Wahrnehmung der Aufgaben zu unterstützen. Die Geschäftsstelle stellt die Unterrichtung der Mitgliedstädte über die Wahrnehmung der Aufgaben sicher.
- (2) Die Mitgliedstädte sind verpflichtet, den im Haushaltsplan festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf Sonderzahlungen, die aufgrund von Beschlüssen des Vorstands für Aufgaben erforderlich werden, die bei der Festsetzung des Mitgliedsbeitrags nicht absehbar waren.

§ 6 Städtegruppen

- (1) Die Stadtkreise (§ 4 Abs.1 Gemeindeordnung) bilden die Städtegruppe A.
- (2) Die Mitgliedstädte über 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe B.
- (3) Die Mitgliedstädte bis 15.000 Einwohner bilden die Städtegruppe C.
- (4) Mitgliedstädte zwischen 15.000 Einwohner und 20.000 Einwohner können sich auch für die Zugehörigkeit zur Städtegruppe C entscheiden.

- (5) Jede Städtegruppe wählt einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. Jede Städtegruppe benennt die weiteren Mitglieder für den Vorstand und die stellvertretenden Mitglieder des Vorstands.
- (6) Die Städtegruppen beraten die sie betreffenden Angelegenheiten in Arbeitstagen, die vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied schriftlich einberufen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Arbeitstagen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/ dem Vorsitzenden und vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird. Die Beschlüsse werden dem Vorstand zur Genehmigung zugeleitet (§ 11 Abs. 1).

§ 7 Organe des Städtetags

Organe des Städtetags sind die Hauptversammlung, der Vorstand und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied.

§ 8 Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Städtetags.
- (2) Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Beschlussfassungen über die Satzung des Städtetags
 - die Entlastung des Vorstands und des Geschäftsführenden Vorstandsmitglieds
 - die Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Hauptversammlung
 - die Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Städtetags

§ 9 Einberufung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des Städtetags alle zwei Jahre durch schriftliche Einladung an alle Mitgliedstädte einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn Mitgliedstädte, die mindestens ein Viertel der auf die Mitgliedstädte entfallenden Stimmen (§ 10 Abs. 2) repräsentieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist mit einer Begründung schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

§ 10 Zusammensetzung und Beschlussfassung der Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung besteht aus

den Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeistern sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Mitgliedstädte oder deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, weiteren Mitgliedern aus den Gemeinderäten der Mitgliedstädte, und zwar	
bis 10.000 Einwohner	1
bis 50.000 Einwohner	2
bis 100.000 Einwohner	3
bis 200.000 Einwohner	4
bis 500.000 Einwohner	5
über 500.000 Einwohner	6
- (2) Jeder Mitgliedstadt steht je angefangene 30.000 Einwohner eine Stimme zu.

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg hat eine Stimme. Die Stimmen eines Mitglieds können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Hauptversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

- (4) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter der Präsidentin/des Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Stellungnahmen zu Grundsatzfragen der Kommunalpolitik und der Landespolitik sowie der Kommunalverwaltung und zu Anhörungen in Gesetzgebungsverfahren
 - Entscheidungen, die durch Beschlüsse der Hauptversammlung erforderlich werden
 - Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
 - Die Beschlussfassung über den Haushalt und die Jahresrechnung
 - Die Bestellung von Fachausschüssen
 - Die Genehmigung von Beschlüssen der Städtegruppen und der Fachausschüsse

- (2) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre.

§ 12 Zusammensetzung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der Städtegruppen (§ 6), je zwei weiteren Mitgliedern jeder Städtegruppe (§ 6 Abs. 1–3) und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Für jedes Mitglied aus den Städtegruppen wird eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.
- (2) Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Präsidentin/den Präsidenten und zwei Stellvertreter/-innen für die Dauer ihrer/seiner Amtszeit. Ist eine Wahl der Nachfolger erst nach Ablauf der Amtszeit

des Vorstands möglich, verlängert sich die Amtszeit bis zur Wahl der Nachfolger.

- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Präsidentin/der Präsident, die Stellvertreter/-innen der Präsidentin/des Präsidenten und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied, die jeweils zur Alleinvertretung berechtigt sind.
- (4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Präsidentin/dem Präsidenten, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.
- (6) Der Vorstand wird von der Präsidentin/dem Präsidenten oder vom Geschäftsführenden Vorstandsmitglied einberufen.

§ 13 Hauptgeschäftsführer/-in (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) und Stellvertretende Hauptgeschäftsführerin/ Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

- (1) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist Mitglied des Vorstands und vertritt den Städtetag (§ 12 Abs. 3). Sie/Er vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstands.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) leitet die Geschäftsstelle. Sie/Er ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) wird vom Vorstand auf acht Jahre gewählt. Für die Wahl sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Hauptgeschäftsführerin/Der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) ist nicht stimmberechtigt.

- (4) Bei der Leitung der Geschäftsstelle wird die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) von der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin/dem Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten. Für die Wahl der Stellvertretenden Hauptgeschäftsführerin/des Stellvertretenden Hauptgeschäftsführers gilt Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 14 Fachausschüsse

- (1) Der Vorstand bildet Fachausschüsse und bestimmt auf Vorschlag der Städtegruppen ihre Mitglieder.
- (2) Ein Fachausschuss soll nicht mehr als 18 Mitglieder haben. Jede Städtegruppe schlägt sechs Mitglieder vor. Die Bestellung von Vertretern ist nicht zulässig.
- Ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg Mitglied des Städtetags, ist die Verbandsdirektorin/der Verbandsdirektor Mitglied des Sozialausschusses. Die Zahl nach Abs. 2 Satz 1 erhöht sich entsprechend.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden.
- (4) Die Fachausschüsse werden schriftlich von der Geschäftsstelle in Absprache mit der/dem Vorsitzenden einberufen.
- (5) Die Fachausschüsse behandeln die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten, bereiten auf ihrem Arbeitsgebiet die Beschlüsse der Organe vor und pflegen den Erfahrungsaustausch. Sie haben Beschlussrecht nur bei ausdrücklicher Ermächtigung; § 11 Abs. 1 bleibt unberührt. Sie treten mit ihren Arbeitsergebnissen nicht an die Öffentlichkeit.
- (6) Über die Sitzungen der Fachausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführenden Vorstandsmitglied unterzeichnet wird.

- (7) Beschlüsse der Fachausschüsse sind dem Vorstand zuzuleiten.

§ 15 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands, die Präsidentin/der Präsident des Städtetags Baden-Württemberg und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Städtegruppen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen, die Vorsitzenden der Fachausschüsse und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter werden von der Mehrheit der jeweils anwesenden Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wahl zum Vorstand und den Fachausschüssen erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist nur zweimal zulässig.
- Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Nachwahl für den Rest der in Satz 1 genannten Zeit. Diese wird für die Zulässigkeit einer Wiederwahl nicht mitgerechnet.
- (3) Die Beschränkung des Absatzes 2 Satz 2 gilt nicht für die von der Städtegruppe A benannten Mitglieder.
- (4) Von dem Wahlverfahren nach Abs. 1 kann abgewichen werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 16 Geschäftsstelle

- (1) Der Städtetag unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Besoldung und Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle richten sich nach den für den öffentlichen Dienst geltenden Bestimmungen.

§ 17 Haushalts- und Rechnungsführung

- (1) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Haushaltsplan soll vom Vorstand spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Die Jahresrechnung ist dem Vorstand möglichst in der ersten Sitzung nach Ablauf des Rechnungsjahres vorzulegen.

Über die Prüfung der Jahresrechnungen entscheidet der Vorstand.

(2) Im Fall der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Mitgliedstädte, die es einer gemeinnützigen Verwendung zuführen müssen. Über die Einzelheiten der Verteilung an die Mitgliedstädte entscheidet der Vorstand.

§ 18 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Städtetag deckt seinen Finanzbedarf durch Mitgliedsbeiträge, die in einem Betrag je Einwohner von den Mitgliedstädten erhoben werden.
- (2) Für die Einwohnerzahl gilt § 143 Gemeindeordnung mit der Maßgabe, dass die aktuellen beim Statistischen Landesamt verfügbaren Daten verwendet werden.

§ 19 Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens fünf Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich an das Geschäftsführende Vorstandsmitglied zu richten. Sie müssen von mindestens fünf Mitgliedstädten gestellt werden.
- (2) Satzungsänderungen müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder (§ 10 Abs. 2) beschlossen werden.

§ 20 Auflösung des Städtetags und Verwendung des Vermögens

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Städtetags ist spätestens drei Monate vor einer Hauptversammlung schriftlich an die Präsidentin/den Präsidenten des Städtetags zu richten. Die Mitgliedstädte, von denen er gestellt wird, müssen mindestens die Hälfte der Stimmen aller Mitgliedstädte repräsentieren. Für die Beschlussfassung sind auf einer Hauptversammlung 3/4 der Stimmen nach § 10 Abs. 2 erforderlich.

BESETZUNGSLISTEN DER GREMIEN

Vorstand

Neuwahlen: 2013/2014

Stand: 01.08.2014

Der Vorstand des Städtetages setzt sich wie folgt zusammen:

Präsidentin:

OBin Barbara Bosch, Reutlingen

Erster Stellvertreter der Präsidentin:

OB Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau

Zweiter Stellvertreter der Präsidentin:

BM Rainer Stolz, Stockach

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:

OBin a. D. Gudrun Heute-Bluhm

Städtegruppe A

OB Gert Hager, Pforzheim

OB Fritz Kuhn, Stuttgart

OB Dr. Peter Kurz, Mannheim

N.N.

OB Dr. Dieter Salomon, Freiburg im Breisgau

Stellvertreter

EBM Michael Föll, Stuttgart

OB Ivo Gönner, Ulm an der Donau

OB Dr. Frank Mentrup, Karlsruhe

N.N.

OB Dr. Eckart Würzner, Heidelberg

Städtegruppe B

OB Heiner Bernhard, Weinheim

OBin Barbara Bosch, Reutlingen

OBin Edith Schreiner, Offenburg

OB Dr. Bernd Vöhringer, Sindelfingen

OB Dr. Jürgen Zieger, Esslingen am Neckar

Stellvertreter

OBin Sabine Becker, Überlingen am Bodensee

OB Andreas Hesky, Waiblingen

OB Christoph Palm, Fellbach

OB Franz Schaidhammer, Wiesloch

OB Stefan Schlatterer, Emmendingen

Städtegruppe C

BM Roland Burger, Buchen (Odenwald)

BM Thomas Maertens, Lauda-Königshofen

BM Bruno Metz, Ettenheim

BM Rainer Stolz, Stockach

BM Heinz Winkler, Haslach im Kinzigtal

Stellvertreter

BM Michael Benitz, Staufen im Breisgau

BM Ulrich Bünger, Wildberg

BMin Isolde Schäfer, Stühlingen

BM Joachim Schuster, Neuenburg am Rhein

BM Wolfgang Vockel, Tauberbischofsheim

Ausschuss für Schule, Kultur und Sport

Stand: 19.08.2014

Städtegruppe A

BMin	Dr. Susanne Eisenmann	Stuttgart	Vorsitzende
BMin	Dr. Ulrike Freundlieb	Mannheim	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	
EBM	Wolfram Jäger	Karlsruhe	
BMin	Iris Mann	Ulm an der Donau	
BM	Harry Mergel	Heilbronn	

Städtegruppe B

OBin	Ursula Keck	Kornwestheim	
OBin	Cornelia Petzold-Schick	Bruchsal	
OB	Michael Makurath	Ditzingen	
N.N.			
OB	Jürgen Oswald	Weinstadt	
OB	Helmut Reitemann	Balingen	Stv. Vorsitzender

Städtegruppe C

BM	Jürgen Galm	Osterburken	
BM	Josef Herdner	Furtwangen im Schwarzwald	
BM	Dieter Hofmann	Rutesheim	
BM	Rudolf Rümmele	Zell im Wiesental	Stv. Vorsitzender
BMin	Isolde Schäfer	Stühlingen	
BM	Rainer Ziegler	Ladenburg	

Gäste als Mitglieder des Ausschusses des DST

OB	Jörg Albrecht	Sinsheim
OB	Heiner Bernhard	Weinheim
OB	Gert Hager	Pforzheim
OB	Michael Jann	Mosbach
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen
OB	Matthias Klopfer	Schorndorf
BM	Dr. Martin Lenz	Karlsruhe
OBin	Angelika Matt-Heidecker	Kirchheim unter Teck
OB	Stephan Neher	Rottenburg am Neckar
OB	Dr. René Pörtl	Schwetzingen
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein
OB	Werner Spec	Ludwigsburg
BM	Dr. Joachim Wolf	Korntal-Münchingen

Ständige Gäste

BM	Michael Geggus	Baden-Baden
BM	Michael Grötsch	Mannheim
BM	Robert Hahn	Reutlingen
Amtsleiter Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Sportämter des Städtetages Baden-Württemberg/ Arbeitsgemeinschaft Deutscher Sportämter – Landesgruppe Baden-Württemberg	Günther Kuhnigk	Stuttgart (Sportamt)
Amtsleiterin Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Schulverwaltungsämter	Karin Korn	Stuttgart (Schulverwaltungsamt)
Jugendreferatsleiter Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendpflege des Städtetages Baden-Württemberg	Kurt Meyer	Weinstadt
BMin	Monika Müller	Pforzheim
Amtsleiterin Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Kulturämter	Sabine Schirra	Mannheim (Kulturamt)
EBM	Konrad Seigfried	Ludwigsburg
BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau

Ausschuss für Umwelt, Verkehr, Ver- und Entsorgung

Stand: 02.06.2014

Städtegruppe A

BMin	Felicitas Kubala	Mannheim	
BM	Klaus Stapf	Karlsruhe	
BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	
BM	Dirk Thürnau	Stuttgart	
BM	Alexander Uhlig	Pforzheim	
OB	Dr. Eckart Würzner	Heidelberg	Vorsitzender

Städtegruppe B

OB	Wolfgang A. Amann	Geislingen an der Steige	
OB	Ralf Broß	Rottweil	
OB	Christof Florus	Gaggenau	Stv. Vorsitzender
OB	Hans-Jörg Henle	Leutkirch im Allgäu	
OB	Karl Hilsenbek	Ellwangen (Jagst)	
OB	Stephan Neher	Rottenburg am Neckar	

Städtegruppe C

BM	Jürgen Galm	Osterburken
BM	Helmut Groß	Tengen
BM	Alexander Guhl	Bad Säckingen
BM	Hans-Martin Moll	Zell am Harmersbach
BM	Mike Münzing	Münsingen
BM	Armin Roesner	Friesenheim

Gäste als Mitglieder des Umweltausschusses des DST

EBM	Dr. Torsten Fetzner	Weinheim
OB	Dr. Jürgen Gneveckow	Albstadt

Gäste als Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft und Europ. Binnenmarkt des DST

BM	Roland Burger	Buchen (Odenwald)
OB	Wolfgang Dietz	Weil am Rhein
OB	Udo Glatthaar	Bad Mergentheim
BM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau

Ständige Gäste

GF	Dr. Tobias Bringmann	VKU Landesgruppe BW
Ltd.VD	Norbert Hacker	Vorsitzender AG Umweltschutzämter/-beauftragten
BM	Matthias Hahn	Stuttgart
	Klaus Schwennen	Vorsitzender AG Gartenamtsleiter
Ltd. Direktor	Dr. Jürgen Wurmthaler	Verband Region Stuttgart

Bauausschuss

Stand: 02.06.2014

Städtegruppe A

BM	Matthias Hahn	Stuttgart	1)
BM	Wilfried Hajek	Heilbronn	
EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	1)
BM	Lothar Quast	Mannheim	1)
EBM	Bernd Stadel	Heidelberg	
BM	Alexander Wetzig	Ulm an der Donau	Vorsitzender

Städtegruppe B

OB	Matthias Braun	Oberkirch	
OB	Michael Bulander	Mössingen	Stv. Vorsitzender
OB	Klaus Eberhardt	Rheinfelden (Baden)	1)
OB	Jürgen Großmann	Nagold	
OB	Gerd Maisch	Vaihingen an der Enz	
OB	Dr. Daniel Rapp	Ravensburg	

Städtegruppe C

BM	Heinz-Peter Hopp	Knittlingen	
BM	Klaus Kornberger	Weikersheim	Stv. Vorsitzender
BM	Thomas Maertens	Lauda-Königshofen	
BM	Stefan Neumann	Künzelsau	
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein	
BM	Michael Rieger	St. Georgen im Schwarzwald	

Gäste als Mitglieder des Bauausschusses des DST

OB	Richard Leibinger	Waldkirch
OB	Stefan Mikulicz	Wertheim

Ständige Gäste

BM	Prof. Dr. Martin Haag	Freiburg im Breisgau
StD	Karlheinz Jäger	Stuttgart
HAL	Ralf Michnick	Ulm an der Donau
StBD	Andrea Nußbaum	Heidenheim an der Brenz
BM	Michael Obert	Karlsruhe
Dipl.-Ing.	Kirsten Rickes	Stuttgart

Finanzausschuss

Stand: 01.06.2014

Städtegruppe A

EBM	Gunter Czisch	Ulm an der Donau	
EBM	Martin Diepgen	Heilbronn	
EBM	Michael Föll	Stuttgart	1)
EBM	Otto Neideck	Freiburg im Breisgau	Vorsitzender ¹⁾
N.N.			
EBM	Christian Specht	Mannheim	1)

Städtegruppe B

OB	Michael Beck	Tuttlingen	
OB	Andreas Hesky	Waiblingen	
OB	Julian Osswald	Freudenstadt	Stv. Vorsitzender
OB	Hans Jürgen Pütsch	Rastatt	
OB	Hermann-Josef Pelgrim	Schwäbisch Hall	
OBin	Edith Schreiner	Offenburg	

Städtegruppe C

BM	Ulrich Bünger	Wildberg	
BM	Matthias Guderjan	Kenzingen	Stv. Vorsitzender
BM	Mike Münzing	Münsingen	
BM	Oliver Rein	Breisach	
BM	Wolfgang Vockel	Tauberbischofsheim	
BM	Arne Zwick	Meßkirch	

Gäste als Mitglieder des Finanzausschusses des DST

OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz
OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen

Ständige Gäste

STK	Thomas Eibl	Baden-Baden
BM	Hans-Jürgen Heiß	Heidelberg
STKin	Bettina Huber	Bad Säckingen
STK	Ulrich Kiedaisch	Ludwigsburg
EBM	Harald Rilk	Crailsheim
Komm. STK	Konrad Weber	Pforzheim

Die mit 1) bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Finanzausschuss Deutscher Städtetag.

Krankenhaus- und Gesundheitsausschuss

Stand: 01.05.2014

Städtegruppe A

N.N.

GF	Alfred Dänzer	Mannheim (Klinikum)	Vorsitzender ¹⁾
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	
BM	Klaus Stapf	Karlsruhe	¹⁾
BM	Werner Wölfle	Stuttgart	¹⁾

Städtegruppe B

OB	Martin Albers	Waldshut-Tiengen	
OB	Andreas Brand	Friedrichshafen	
EBM	Volker Derbogen	Rottenburg am Neckar	
EBM	Christian Gangl	Sindelfingen	
OB	Bernd Häusler	Singen (Hohentwiel)	
BM	Dr. Andreas Osner	Konstanz	
BM	Bertram Schiebel	Esslingen am Neckar	Stv. Vorsitzender
OB	Martin Staab	Radolfzell am Bodensee	
BM	Wolfgang Stein	Wertheim	

Städtegruppe C

BM	Hermann Acker	Oberndorf am Neckar
BM	Thomas Kugler	Pfullendorf
BMin	Isolde Schäfer	Stühlingen
BM	Rainer Stolz	Stockach

Ständige Gäste

Verbandsdirektor	Matthias Einwag	Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft
Vizepräsident	Markus Günther	Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg

Gäste als Mitglieder im Gesundheitsausschuss Deutscher Städtetag

OB	Uli Burchardt	Konstanz
EBM	Martin Diepgen	Heilbronn
BMin	Dr. Ulrike Freundlieb	Mannheim

Personal- und Organisationsausschuss

Stand: 10.06.2014

Städtegruppe A

Leiter FB PO	Egon Bundschuh	Mannheim	
EBM	Martin Diepgen	Heilbronn	
StadtD	Roland Haag	Heidelberg	
BM	Wolfram Jäger	Karlsruhe	Vorsitzender ¹⁾
N.N.			
BM	Werner Wölfle	Stuttgart	1)

Städtegruppe B

OB	Dr. Ulrich Fiedler	Metzingen	
OB	Thomas Herzog	Schramberg	
OB	Klaus Holaschke	Eppingen	
OBin	Ursula Keck	Kornwestheim	Stv. Vorsitzende ¹⁾
OB	Klaus Muttach	Achern	
OB	Thomas Sprißler	Herrenberg	

Städtegruppe C

BM	Dr. Martin Brütsch	Meersburg	
BM	Heinz-Peter Hopp	Knittlingen	
BM	Bruno Metz	Ettenheim	
BM	Karsten Mußler	Kuppenheim	Stv. Vorsitzender
BM	Stefan Neumann	Künzelsau	
BM	Roland Tibi	Elzach	

Gäste als Mitglieder des Personal- und Organisationsausschusses des DST

OB	Michael Beck	Tuttlingen
OB	Rudolf Michl	Crailsheim
BM	Christof Nitz	Schopfheim

Ständige Gäste

ZS/P	Susanne Baumgartl	Ulm an der Donau
PAL	Bernhard Enderes	Pforzheim
Abt.Leiter	Dr. Holger Holzwart	Stuttgart
Frauen BA	Dr. Ursula Matschke	Stuttgart
Amtl. Stat. Amt	Thomas Schwarz	Stuttgart
HGF	Dr. Joachim Wollensak	KAV Stuttgart

Die mit 1) bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Personal- und Organisationsausschuss Deutscher Städtetag.

Rechts- und Verfassungsausschuss

Stand: 02.06.2014

Städtegruppe A

StD	Peter Hebel	Karlsruhe	
EBM	Roger Heidt	Pforzheim	
EBM	Werner Hirth	Baden-Baden	
RAL	Matthias Müller	Freiburg	
BM	Dr. Martin Schairer	Stuttgart	Vorsitzender ¹⁾
EBM	Christian Specht	Mannheim	¹⁾

Städtegruppe B

OBin	Sabine Becker	Überlingen am Bodensee	
OB	Heiner Bernhard	Weinheim	Stv. Vorsitzender
OB	Roland Klenk	Leinfelden-Echterdingen	
OBin	Angelika Matt-Heidecker	Kirchheim unter Teck	
OB	Dr. René Pörtl	Schwetzingen	
OB	Stefan Schlatterer	Emmendingen	

Städtegruppe C

BM	Klaus Gramlich	Adelsheim	
BM	Markus Günther	Walldürn	
BM	Fritz Link	Königsfeld im Schwarzwald	
BM	Dr. Clemens Maier	Trossingen	Stv. Vorsitzender
BM	Elmar Rebmann	Bad Urach	
BM	Armin Roesner	Friesenheim	

Ständige Gäste

StRD	Rainer Deubel	Sindelfingen
------	---------------	--------------

Gäste als Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses DST

OB	Otmar Heirich	Nürtingen
OB	Michael Jann	Mosbach
BM	Oliver Rein	Breisach am Rhein
OBin	Edith Schreiner	Offenburg

Sozialausschuss

Stand: 02.06.2014

Städtegruppe A

BMin	Isabel Fezer	Stuttgart	1)
BM	Michael Grötsch	Mannheim	Vorsitzender 1)
BM	Ulrich von Kirchbach	Freiburg im Breisgau	
BMin	Iris Mann	Ulm an der Donau	
OB	Harry Mergel	Heilbronn	Stv. Vorsitzender
BMin	Monika Müller	Pforzheim	

Städtegruppe B

BM	Georg Brenner	Gerlingen
OB	Bernhard Ilg	Heidenheim an der Brenz
BM	Rainer Kapellen	Laupheim
OB	Sebastian Schrempp	Rheinstetten
OB	Toni Vetrano	Kehl am Rhein
OB	Martin Wolff	Bretten

Städtegruppe C

BM	Thorsten Erny	Gengenbach	
BM	Rainer Fritz	St. Blasien	Stv. Vorsitzender
VerbD	Professor Roland Klinger	Kommunalverband für Jugend und Soziales	
BM	Walter Klumpp	Bad Dürkheim	
BMin	Christiane Staab	Walldorf	
BM	Michael Thater	Wehr	
BM	Steffen Weigel	Wendlingen am Neckar	

Ständige Gäste

BMin	Dr. Ulrike Freundlieb	Mannheim	
BM	Michael Geggus	Baden-Baden	
BM	Dr. Joachim Gerner	Heidelberg	1)
BM	Robert Hahn	Reutlingen	
BM	Dieter Knittel	Gernsbach	1)
BM	Dr. Martin Lenz	Karlsruhe	1)
Dir.	Bruno Pfeifle	Stuttgart	
	Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Jugendamtsleiter/-innen		
OB	Bernhard Schuler	Leonberg	1)
	Holger Sköries	Waiblingen	
	Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Altenhilfefachberatung		
BMin	Gerda Stuchlik	Freiburg im Breisgau	

Die mit 1) bezeichneten Mitglieder sind ebenfalls Mitglieder im Sozialausschuss Deutscher Städtetag.

VERZEICHNIS DER MITGLIEDSTÄDTE

Stand: 01.05.2014

Städtegruppe A (9 Städte)

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
76520	Baden-Baden	52 812	68030	Mannheim	295 066
79095	Freiburg im Breisgau	218 459	75158	Pforzheim	116 978
69045	Heidelberg	150 693	70049	Stuttgart	600 260
74024	Heilbronn	117 871	89070	Ulm an der Donau	118 215
76124	Karlsruhe	297 309			

Städtegruppe B (101 Städte)

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
73407	Aalen	66 823	73301	Geislingen an der Steige	26 245
77841	Achern	24 443	70829	Gerlingen	19 064
72422	Albstadt	44 121	89526	Giengen an der Brenz	19 039
71505	Backnang	34 582	73011	Göppingen	55 312
74174	Bad Friedrichshall	18 299	72375	Hechingen	18 644
97967	Bad Mergentheim	22 399	89501	Heidenheim an der Brenz	46 184
74904	Bad Rappenau	20 122	71071	Herrenberg	30 187
72310	Balingen	33 196	68758	Hockenheim	20 882
88396	Biberach an der Riß	31 236	72152	Horb am Neckar	24 196
74307	Bietigheim-Bissingen	42 204	77677	Kehl am Rhein	33 946
71009	Böblingen	46 399	73222	Kirchheim unter Teck	39 235
75005	Bretten	28 419	78459	Konstanz	79 996
76613	Bruchsal	42 648	70810	Korntal-Münchingen	18 481
77806	Bühl	28 608	70803	Kornwestheim	32 012
75363	Calw	22 345	77911	Lahr	43 603
74554	Crailsheim	32 562	88461	Laupheim	20 106
71254	Ditzingen	24 130	69171	Leimen	25 741
78156	Donaueschingen	21 130	70747	Leinfelden-Echterdingen	37 308
89574	Ehingen (Donau)	24 668	71226	Leonberg	45 289
73049	Eislingen/Fils	19 808	88292	Leutkirch im Allgäu	21 849
73473	Ellwangen (Jagst)	23 557	79537	Lörrach	48 265
79301	Emmendingen	26 181	71602	Ludwigsburg	88 770
75021	Eppingen	20 845	72544	Metzingen	21 085
73726	Esslingen am Neckar	88 584	74819	Mosbach	22 815
76261	Ettlingen	38 858	72110	Mössingen	19 435
70710	Fellbach	44 212	75415	Mühlacker	24 797
70790	Filderstadt	44 490	79371	Müllheim	18 337
72231	Freudenstadt	22 259	72194	Nagold	21 137
88014	Friedrichshafen	57 536	74150	Neckarsulm	25 723
76555	Gaggenau	28 471	72609	Nürtingen	39 416

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
77698	Oberkirch	19 657	78207	Singen (Hohentwiel)	45 547
77614	Offenburg	57 504	74889	Sinsheim	34 636
74602	Öhringen	22 689	76289	Stutensee	23 570
73747	Ostfildern	36 915	72015	Tübingen	84 673
72786	Pfullingen	17 534	78512	Tuttlingen	33 284
78304	Radolfzell am Bodensee	30 096	88648	Überlingen am Bodensee	22 103
76402	Rastatt	46 959	71654	Vaihingen an der Enz	28 071
88191	Ravensburg	49 040	78002	Villingen-Schwenningen	80 827
71680	Remseck am Neckar	24 236	68753	Waghäusel	20 152
72715	Reutlingen	110 705	71328	Waiblingen	52 375
79618	Rheinfelden (Baden)	32 073	79176	Waldkirch	21 080
76282	Rheinstetten	19 937	79761	Waldshut-Tiengen	22 732
72101	Rottenburg am Neckar	41 540	88239	Wangen im Allgäu	26 481
78628	Rottweil	24 447	79574	Weil am Rhein	29 101
73605	Schorndorf	38 313	88243	Weingarten	23 599
78701	Schramberg	20 673	69449	Weinheim	43 528
73509	Schwäbisch Gmünd	58 404	71365	Weinstadt	26 139
74501	Schwäbisch Hall	37 391	97866	Wertheim	22 462
68721	Schwetzingen	21 124	69156	Wiesloch	25 168
72486	Sigmaringen	15 590	71361	Winnenden	27 385
71043	Sindelfingen	61 194			

Städtegruppe C (75 Städte und Gemeinden)

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
74738	Adelsheim	4 837	77944	Friesenheim	12 615
72629	Aichtal	9 599	78120	Furtwangen im Schwarzwald	9 229
72272	Alpirsbach	6 390	77717	Gengenbach	10 637
78068	Bad Dürkheim	12 581	76584	Gernsbach	13 741
79184	Bad Krozingen	18 639	79630	Grenzach-Wyhlen	13 979
79702	Bad Säckingen	16 320	77710	Haslach im Kinzigtal	6 888
88340	Bad Saulgau	17 052	77750	Hausach	5 774
72563	Bad Urach	15 088	79333	Herbolzheim	10 229
89130	Blaustein	11 814	76540	Heubach	9 661
78170	Blumberg	9 936	79396	Kandern	8 034
78196	Bräunlingen	5 775	79337	Kenzingen	9 485
79200	Breisach am Rhein	14 327	75438	Knittlingen	8 019
74710	Buchen (Odenwald)	17 569	78121	Königsfeld im Schwarzwald	5 847
76488	Durmernheim	11 986	74642	Künzelsau	14 723
69401	Eberbach am Neckar	14 316	76449	Kuppenheim	8 015
73055	Ebersbach an der Fils	15 099	68520	Ladenburg	11 256
79213	Elzach	7 047	97913	Lauda-Königshofen	14 358
69208	Eppelheim	14 881	79719	Laufenburg (Baden)	8 706
77951	Ettenheim	12 304	76308	Malsch	14 133
97896	Freudenberg am Main	3 796	88670	Markdorf	13 153

PLZ	Mitgliedstadt	EWZ	PLZ	Mitgliedstadt	EWZ
88701	Meersburg	5 606	79216	Staufen im Breisgau	7 498
88601	Meßkirch	8 107	78329	Stockach	16 045
72521	Münsingen	13 930	79778	Stühlingen	4 995
69142	Neckargemünd	13 069	97934	Tauberbischofsheim	12 662
79390	Neuenburg am Rhein	11 703	78248	Tengen	4 524
78720	Oberndorf am Neckar	13 646	79812	Titisee-Neustadt	11 759
74701	Osterburken	6 501	79670	Todtnau	4 801
88630	Pfullendorf	13 027	78093	Triberg im Schwarzwald	4 772
73207	Plochingen	13 635	78647	Trossingen	15 212
77867	Renchen	7 352	69185	Walldorf	14 735
77836	Rheinau	11 049	74723	Walldürn	11 257
71273	Rutesheim	10 216	79657	Wehr	12 641
79641	Schopfheim	18 878	97984	Weikersheim	7 356
69191	Schriesheim	14 570	73236	Wendlingen am Neckar	15 566
76545	Sinzheim	10 922	72214	Wildberg	9 664
78543	Spaichingen	12 356	77732	Zell am Harmersbach	7 918
79829	St. Blasien	3 697	79669	Zell im Wiesental	6 122
78106	St. Georgen im Schwarzwald	12 841			

SONSTIGE VERBANDSMITGLIEDER

Badenova AG & Co. KG
Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband
Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart
Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken
Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm Zweckverband
Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Württembergische Gemeinde-Versicherung a. G.

STÄNDIGE ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- Altenhilfefachberater/-innen
- Ämter für Familie und Soziales
- Archive
- Bauamtsleiter/-innen
- Baurechtsamtsleiter/-innen
- Betriebshofsleiter/-innen
- Controlling
- Europakoordinatoren/-innen
- Feuerwehren
- Friedhofsverwaltungen
- Gartenamtsleiter/-innen
- Geoinformationssysteme
- Haupt- und Organisationsämter
- Hauptämter IuK
- Hochbau
- Jugendamtsleiter/-innen
- Jugendreferate
- Kämmerer/-innen
- Kinderbetreuung
- Kommunale Denkmalpflege
- Kommunale Entwicklungspolitik
- Kommunale Frauenbeauftragte
- Kommunale Integrationsbeauftragte
- Kommunaler Produktplan Baden-Württemberg
- Kommunale Schuldnerberater/-innen
- Kommunale Sportämter
- Kulturämter
- Landesbauordnung
- Liegenschaftsamtsleiter/-innen
- Personalamtsleiter/-innen
- Presseamtsleiter/-innen
- Rechnungsprüfungsämter
- Rechtsamtsleiter/-innen
- Schulverwaltungsämter
- Sozialamtsleiter/-innen
- Soziale Medien
- StädteNetzWerk BE
- Stadtentwicklungsplanung
- Stadtplaner/-innen
- Steueramtsleiter/-innen
- Suchtkoordinatoren
- Tiefbauamtsleiter/-innen
- Umweltämter/-beauftragte
- Vermessungsämter
- Wahlen und Statistik
- Wirtschaftsförderung

IMPRESSUM

Herausgeber

Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart
T 0711 22921-0
F 0711 22921-42/-27
E post@staedtetag-bw.de
www.staedtetag-bw.de

Redaktion

Gerhard Mauch, Rosemarie Gromer, Alexandra Stickel
Städtetag Baden-Württemberg

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Gerhard Mauch
Städtetag Baden-Württemberg
Königstraße 2
70173 Stuttgart

Bildnachweise

Marc Lutz

Layout und Satz

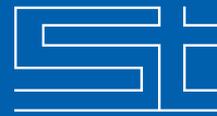
Gudrun Barth Design | www.gudrunbarthdesign.com

Druck

bonitasprint gmbh | www.bonitasprint.de

Mit mineralölfreien Druckfarben gedruckt.

Die Broschüre ist abrufbar auf www.staedtetag-bw.de.



STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG



Städtetag Baden-Württemberg
Postfach 10 43 61
70038 Stuttgart

T 0711 22921-0
F 0711 22921-42

post@staedtetag-bw.de
www.staedtetag-bw.de